



## Wortprotokoll der 57. Sitzung

### Ausschuss für Inneres und Heimat

Berlin, den 6. November 2023, 14:00 Uhr  
Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557  
Paul-Löbe-Haus, Raum 2 600

Vorsitz: Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche An- hörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 6

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Ge- orgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

**BT-Drucksache 20/8629**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

#### **Mitberatend:**

Rechtsausschuss

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen  
Union

#### **Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

#### **Berichterstatter/in:**

Abg. Helge Lindh [SPD]

Abg. Detlef Seif [CDU/CSU]

Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Stephan Thomae [FDP]

Abg. Dr. Bernd Baumann [AfD]

Abg. Clara Bünger [DIE LINKE.]



Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

**Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

**BT-Drucksache 20/7251**

**Federführend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

**Mitberatend:**

Auswärtiger Ausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

**Berichterstatter/in:**

Abg. Helge Lindh [SPD]

Abg. Detlef Seif [CDU/CSU]

Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Stephan Thomae [FDP]

Abg. Dr. Bernd Baumann [AfD]

Abg. Clara Bünger [DIE LINKE.]

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

- Drucksache 20/8629 -

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

BT-Drucksache 20/8785



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Teilnehmerliste	3
II. Sachverständigenliste	4
III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	5
IV. Anlagen	33

### Stellungnahmen der Sachverständigen

<b>Prof. Dr. Andreas Dietz</b> , Verwaltungsgericht Augsburg	20(4)325 A	33
<b>Patrick Dörr</b> , Lesben- und Schwulenverband e. V. (LSVD), Berlin	20(4)325 B	41
<b>Prof. Dr. Dr. Kay Hailbronner</b> , Universität Konstanz	20(4)325 C	60
<b>Die Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)</b> und Kommissariat der deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin	20(4)325 D	70
<b>Dr. Klaus Ritgen</b> , Deutscher Landkreistag (DLT) und <b>Miriam Marnich</b> , Deutscher Städte- und Gemeinschaftsbund (DStGB), Berlin	20(4)325 E	75
<b>Christoph Tometten</b> , Deutscher Anwaltverein (DAV), Berlin	20(4)325 F	79
<b>Daniela Schneckenburger</b> , Deutscher Städtetag, Köln	20(4)325 G	90
<b>Dr. Hans-Eckhard Sommer</b> , Präsident - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Nürnberg	20(4)325 H	93
<b>Dr. Robert Seegmüller</b> , Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin	20(4)325 I	107

### Unangeforderte Stellungnahmen

<b>Deutscher Anwaltverein (DAV)</b> , Berlin	20(4)286	116
--	----------	-----

**Anwesende Mitglieder des Ausschusses**

<b>Fraktionen</b>	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
SPD	Castellucci, Prof. Dr. Lars Lindh, Helge	Licina-Bode, Luiza
CDU/CSU	Henrichmann, Marc Oster, Josef Seif, Detlef Wittmann, Mechthilde	Brand (Fulda), Michael
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Pahlke, Julian	Polat, Filiz Sacher, Michael
FDP	Thomae, Stephan	
AfD	Wirth, Dr. Christian	
DIE LINKE.		Bünger, Clara



---

## Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 6. November 2023, 14.00 Uhr  
„Sichere Herkunftsstaaten“

---

**Prof. Dr. Andreas Dietz<sup>4)</sup>**

Vorsitzender Richter der 6. Kammer - Verwaltungsgericht Augsburg (VG Augsburg)

**Patrick Dörr<sup>3)</sup>**

Bundesvorstand des Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V., Berlin

**Prof. Dr. Dr. Kay Hailbronner<sup>2)</sup>**

Direktor - Forschungszentrum Ausländer- & Asylrecht (FZAA), Universität Konstanz

**Prälat Dr. Karl Jüsten<sup>3)</sup>**

Leitung - Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro, Berlin (DBK)

**Gerald Knaus<sup>1)</sup>**

European Stability Initiative (ESI), Berlin

**Miriam Marnich<sup>6)</sup>**

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin (DStGB)

**Dr. Klaus Ritgen<sup>6)</sup>**

Deutscher Landkreistag e.V., Berlin (DLT)

**Daniela Schneckenburger<sup>6)</sup>**

Deutscher Städtetag, Berlin (Städtetag)

**Dr. Robert Seegmüller<sup>2)</sup>**

Richter - Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und  
Vizepräsident - Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

**Dr. Hans-Eckhard Sommer<sup>1)</sup>**

Präsident - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Nürnberg

**Christoph Tometten, LL.M.<sup>5)</sup>**

Rechtsanwalt - Deutscher Anwaltverein (DAV)

**Dr. Thomas Volk<sup>2)</sup>**

Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) - Direktor Politischer Dialog Südliches Mittelmeer

---

1) Vorschlag SPD

2) Vorschlag CDU/CSU

3) Vorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4) Vorschlag FDP

5) Vorschlag DIE LINKE.

6) Gemäß § 69a Abs. 3 GO-BT



## Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

**BT-Drucksache 20/8629**

b) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

**BT-Drucksache 20/7251**

c) Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU  
zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
- Drucksache 20/8629 -

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

**BT-Drucksache 20/8785**

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zu unserer Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat mit dem Thema der Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten. Die Fraktionen sind anwesend, Sachverständige sind auch vollständig hier im Raum, wir haben keine digitalen Zuschaltungen heute. Wir haben wie immer ein ganz striktes Zeitmanagement. Ich muss bei den Eingangstatements, für die wir drei Minuten pro Sachverständigen vorgesehen haben, ganz strikt sein. Nur das erlaubt uns, auf der Strecke der gesamten Anhörung auf jeden Fall zwei Fraktionsrunden durchzubekommen. Darauf werde ich also entsprechend achten und Sie dann auch gleich entsprechend des Alphabets aufrufen. Aber begrüßen kann ich Sie schon jetzt, und zwar Herrn Professor Dietz, Herrn Dörr, Herrn Professor Hailbronner, Herrn Prälat Jüsten, Herrn Knaus, Herrn Dr. Seegmüller, Herrn Dr. Sommer, Herrn Tometten und Herrn Dr. Volk sowie komplett die kommunalen Spitzenverbände

Frau Marnich vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, Herrn Dr. Ritgen vom Deutschen Landkreistag und Frau Schneckenburger vom Deutschen Städtetag. Frau Hornung ist aus dem Ministerium da. Ihnen allen hiermit ein herzliches Willkommen.

Wir sind live auf der Homepage und in der Mediathek, wählen Sie also Ihre Worte mit Bedacht. Und wir haben schriftliche Stellungnahmen erbeten, die uns ja auch in großer Zahl zugegangen sind. Diese werden anschließend auch noch mal dem Protokoll beigelegt. Bei dem Protokoll haben die Sachverständigen anschließend noch mal die Möglichkeit eines Gegenlesens. Anschließend wird das auch zu einer Gesamtdrucksache. Wie immer werden wir von der Anhörung ein Wortprotokoll erstellen. Und wir haben zwei Stunden vorgesehen. Und damit habe ich jetzt im Wesentlichen erst mal die Sachen für die Eingangsrunde gesagt. Ich wünsche uns auf jeden Fall eine erkenntnisreiche, sachliche und gute Aussprache. Bevor wir dann eintreten in die Stellungnahmen der Sachverständigen hat sich die Kollegin Büniger gemeldet.

Abg. **Clara Büniger** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen, die heute hier sind. Wir als Linke haben das auch schon vorab moniert: Bei einer solchen Sachverständigenanhörung ist es ja wichtig, dass wir uns externen Sachverständigen hinzuziehen. Wir haben in der Vergangenheit auch schon moniert, dass Bundesbedienstete als sogenannte Sachverständige geladen wurden, denn sie können eben nicht als unabhängig gelten und zudem kann eben ihr Sachverständigen – und das ist vielleicht auch nicht allen im Raum hier bekannt – natürlich auch zu Ausschussberatungen oder auf schriftlichem Wege einbezogen werden. Die SPD hat Herrn Sommer geladen als Präsidenten des BAMF. Man hätte ihn auch im Rahmen der Ausschussarbeit hinzuziehen können. Und die Geschäftsordnung des Bundestages ist in dieser Wahlperiode genau in diesem Punkt klargestellt worden – § 70 Absatz 4 GOBT sagt das ganz klar, dass Bundes- und Landesbedienstete nur in berechtigten Ausnahmefällen als Sachverständige erlaubt sein sollen, und ein Ausnahmefall liegt hier meines Erachtens nicht vor. Und dies ist



auch weder beantragt noch begründet worden. Und die Einladung hätte deshalb aus unserer Sicht nicht erfolgen können. Wir werden das auch im Ausschuss noch mal ansprechen. Damit möchten wir nicht irgendwie Sachverständige diskreditieren, das ist überhaupt nicht unser Ansinnen, ganz im Gegenteil. Aber wir müssen uns eben an die Geschäftsordnung halten. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Polat bitte.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Fraktion die Linke hatte das ja den Fraktionen schon vorab zur Kenntnis geschickt. Wir selbst haben ja die Geschäftsordnung in diesem Jahr bzw. im letzten Jahr dahingehend auch noch mal präzisiert und korrigiert. Ich fände es sinnvoll – so wie es Frau Büniger ja auch schon angekündigt hat –, das heute jetzt nicht ausführlich zu thematisieren, sondern das in der Obbleuterunde bzw. im Innenausschuss noch mal aufzugreifen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Lindh bitte.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Ich stelle hier nur ganz sachlich und nüchtern fest, dass wenn es begründet ist in einem Zusammenhang, dann das gewiss in der heutigen Anhörung begründet wäre und ist, Herrn Dr. Sommer anzuhören, was auch sachlich deutlich hervortreten wird, da wir ja hier von einem besonderen Verfahren sprechen mit der Regelvermutung und allem anderen, bei dem es ja ganz entscheidend auf die Entscheidungspraxis des BAMF ankommt. Wir haben hier eine öffentliche Anhörung und da ist die Stimme und Beurteilung des BAMF aus unserer Sicht aus der Sachverständigenpraxis von hoher Relevanz. Soweit nur zu den inhaltlichen Fragen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Gut, damit hat die entsendende Fraktion das auch inhaltlich begründet. Frau Polat hat einen Prozessvorschlag gemacht, dem ich mich anschließe, dass wir also am Mittwoch in der Obbleuterunde das noch mal aufgreifen und einer Beratung zuführen. Da sehe

ich Nicken. Und damit können wir in die Sachdiskussion eintreten. Ich sage noch mal: Drei Minuten – die Uhr läuft vorne sichtbar – werden bitte strikt eingehalten. Ich rufe Sie in der Reihenfolge des Alphabets auf. Herr Professor Dietz ist der Erste. Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Andreas Dietz** (VG Augsburg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich beschränke mich auf den Kern des Gesetzentwurfs, die Einstufung Georgiens und Moldaus als sichere Herkunftsstaaten. Ich möchte kurz zusammenfassen: Welche Folgen hat das? Wenn diese Einstufung kommt, dann hat sie bestimmte Folgen für die Asylbewerber, die in Deutschland in einem Verfahren stehen. Es macht allerdings keinen Unterschied, welches Asylverfahren als solches stattfindet. Selbst bei sicheren Herkunftsstaaten prüft das Bundesamt zunächst einmal ausführlich den Sachverhalt und auch die Gerichte können später den Sachverhalt komplett in ihrem Verfahren prüfen. Es geht um Beschleunigungsaspekte, es geht um gewisse Abstriche bei den Rechtsbehelfsfristen. Beim materiellen Asylrecht gibt es keine Abstriche. Wer also aus Moldau oder Georgien verfolgt ist und anerkannt wird, bekommt den vollen Schutz. Lediglich wird eine rechtliche Vermutung aufgestellt, dass Personen aus diesen Herkunftsstaaten grundsätzlich nicht verfolgt sind, eine generelle Vermutung, die aber im Einzelfall widerlegt werden kann. Und ob dieser Einzelfall vorliegt oder nicht, prüft das Bundesamt in erster Stufe und im Rechtsbehelfsverfahren später ein Verwaltungsgericht in zweiter Stufe.

Die Einstufung selbst beinhaltet eine Doppelperspektive: Erstens: Der Blick in das Herkunftsland, wie ist die Situation dort politisch, rechtlich, gesellschaftlich usw.? Darüber hinaus aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts auch der Blick auf die Schutzquote in Deutschland als Indiz dafür, ob generell eine Verfolgung anzunehmen wäre oder nicht. Ich habe den Sachverständigenstellungen der Kolleginnen und Kollegen entnommen, dass es Einwände gibt, zum Beispiel wegen Georgien, hinsichtlich geschlechtlicher Diskriminie-



rung, hinsichtlich Moldau wegen ethnischer Diskriminierungen von Sinti und Roma, die wirtschaftlich und sozial diskriminiert würden. Bezüglich Georgien zeigen aber meines Erachtens die Gerichtsentscheidungen, die im Einzelfall Schutz zuerkennen, dass das System funktioniert. Die Gerichte und vorher auch das Bundesamt prüfen, ob Schutzbedarf besteht, und wenn ja, dann sprechen sie den Schutz zu. Insofern würde das meines Erachtens eher genau für die Einstufung stimmen, weil wir gerade eine generelle Vermutung haben für die große Zahl der Personen, die nach Deutschland kommen, und dann für den Einzelfall eine Widerlegbarkeit, die eben unter anderem auf solche geschlechtliche Vermutungen gestützt werden kann – siehe die Entscheidungen des VG Berlin. Insofern haben für uns die Entscheidungen in Frankreich oder in Belgien vielleicht indiziellen Charakter, sind aber nicht verbindlich. Denn entscheidend ist ja auch, welche Personengruppe nach Deutschland kommt. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke Ihnen. Herr Dörr bitte.

SV **Patrick Dörr** (LSVD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, die ich für den LSVD gern wahrnehme. Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, dass nur solche Staaten als sichere Herkunftsländer eingestuft werden dürfen, in denen alle Bevölkerungs- und Personengruppen vor Verfolgung sicher sind, und zwar in allen Landesteilen. Die Bundesregierung missachtet seit Jahren diese höchstrichterlichen Vorgaben, indem sie an der Listung von Ghana und Senegal festhält, beides Länder, in denen LSBTIQ vom Staat systematisch verfolgt werden. Daher hat auch das höchste französische Verwaltungsgericht 2021 entschieden, dass Ghana und Senegal nicht als sichere Herkunftsländer gelistet werden dürfen. Auch Georgien und Moldau sind nicht sicher. Teile beider Staaten werden de facto von Russland kontrolliert, was eine Einstufung ganz offensichtlich verfassungswidrig macht. Während darüber hinaus mit Bezug auf Moldau vor allem auch die Lage von Roma und Sinti einer Einstufung im Wege steht, worauf Herr Prälat Jüsten sicherlich

noch eingehen wird, ist dies mit Bezug auf Georgien vor allem die LSBTIQ-feindliche Verfolgung. So hat Frau Dr. Julia Ehrdt, die Geschäftsführerin des globalen queeren Dachverbandes ILGA, noch im Mai dieses Jahres im Menschenrechtsausschuss des Bundestags berichtet, dass es in Georgien zwar rechtliche Fortschritte gibt, sich die Lage vor Ort aber sogar verschlechtert hat. Danach im Sommer dieses Jahres ist der CSD in Tiflis von mehreren hundert queerfeindlichen Demonstrierenden gestürmt worden, und das, ohne dass dies die Polizei unterbunden hätte. Die georgische Präsidentin Surabischwili beklagte noch am selben Tag, dass – ich zitiere – „dieser Gegenprotest durch die Social-Media-Beiträge, die nicht nur von verschiedenen Zweigen der Regierungspartei, sondern auch direkt von den amtierenden Abgeordneten der Partei verbreitet wurde, angezettelt, erprobt und offen unterstützt wurde.“

Dem LSVD sind zwölf Gerichtsurteile und OVG-Beschluss bekannt, in denen die Gerichte das BAMF dazu verpflichtet haben, georgischen LSBTIQ-Asylsuchenden aufgrund der queerfeindlichen Verfolgung Schutz zu gewähren. Noch im August begründete das Verwaltungsgericht Halle ein positives Asylurteil folgendermaßen, ich zitiere: „Die Stigmatisierung und Diskriminierung der LSBTIQ-Personen durch die georgische Öffentlichkeit haben aber ein solches Maß erreicht und eine Aufklärung und Verfolgung dieser Tat findet in einem nur derart geringen Umfang statt, dass nicht nur von einzelnen Übergriffen und vereinzelt Schutzlücken, sondern zur Überzeugung der Einzelrichterin einem systematischen Schutzproblem auszugehen ist.“ Wie die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzesentwurfes nun behaupten kann, dass es in Georgien durchgängig keine Verfolgung gäbe, ist daher vollkommen unverständlich. Noch im April hat Belgien übrigens Georgien von der dortigen Liste sicherer Herkunftsstaaten gestrichen, wohl auch aufgrund der queerfeindlichen Verfolgung. Eine Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland würde nicht nur die Verfolgung vor Ort bagatellisieren, sondern auch queere Asylsuchende, die bei uns Schutz suchen, in akute Gefahr





bringen. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

**StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD):** Herzlichen Dank. Herr Professor Hailbronner ist der Nächste.

**SV Prof. Dr. Dr. Kay Hailbronner (FZAA):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte gerne einige kurze Bemerkungen zum Stellenwert des Gesetzes machen, weniger zu den verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen. Die sind, glaube ich, ausgiebig beschrieben, auch in anderen Stellungnahmen. Die Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat – das ist mein erster Punkt – kann eine bescheidende Beschleunigung des Asylverfahrens bewirken. Ich selbst habe vor wenigen Tagen eine ganz kleine „juris“-Recherche gemacht und habe festgestellt, die ersten sechs Entscheidungen, die ich bei „juris“ unter sicheren Herkunftsstaaten gefunden habe, waren in der Regel zwischen Einreise und gerichtlicher Entscheidung, also noch gar nicht Aufenthaltsbeendigung, um die zwei Jahre rum, bei allen Entscheidungen zu sicheren Herkunftsstaaten. Ich will damit nicht ausdrücken, dass nicht eine gewisse Beschleunigung des Asylverfahrens auch sinnvoll ist, auch im Hinblick auf die psychologische Wahrnehmung dieser Staaten. Man muss sich aber darüber im Klaren sein, dass die Beschleunigung des Asylverfahrens noch nicht zwangsläufig eine rasche Aufenthaltsbeendigung bedeutet, sie bedeutet nicht einmal notwendig eine schnelle Durchführung der anschließenden Gerichtsverfahren. Das liegt auch unter anderem daran, dass inländische Abstimmungsverbote zu prüfen sind. Außerdem bezieht sich die Sicherheitsvermutung nur auf die Verfolgungssicherheit vor Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention und des Unionsrechts. Nationale Abschiebungsverbote werden davon nicht erfasst.

Nächster Punkt: Ohne aufenthaltsbeendende Maßnahmen, sprich Abschiebungen in die Herkunftsstaaten in relativ kurzen Zeiträumen nach Einreise, sind meines Verachtens schnellere Verfahren letztlich unwirksam, insbesondere wenn es letztlich in Bezug auf den Zugang zu Sozialleistungen und den Arbeitsmarkt keine wesentlichen Unterschiede

gibt. Sie ändern an der Wahrnehmung des europäischen Asylsystems als offenes Tor für die Einwanderung nicht nur in die EU, sondern auch in den EU-Wunschstaat unter Umgehung der legalen Einreisemöglichkeiten und der EU-Zuständigkeitsregeln durch die organisierte Fluchthilfe, nichts und beseitigen daher nicht den zentralen Anreiz für die massenhafte organisierte illegale Zuwanderung. Es muss also im Auge behalten werden, dass die Asylbewerber aus sicheren Drittstaaten in aller Regel aus EU-Länder kommen, für die andere EU-Mitgliedsstaaten eigentlich zuständig wären. Es ist charakteristisch für das Versagen des gemeinsamen europäischen Asylsystems, dass selbst in diesen Staaten die geltenden Regeln keine Zurückweisung an den Binnengrenzen erlauben.

Letzter Punkt: Sicherheitsvermutungen für Herkunftsstaaten sollten primär bereits an den Außengrenzen anwendbar sein. Das ist keineswegs meines Erachtens ausgeschlossen und auch mit Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit vereinbar, in einem Verfahren analog dem Flughafenverfahren für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern an der Grenze ein Verfahren vor der Einreise durchzuführen. Damit würden auch meines Erachtens die weitgehenden unrealistischen Vorstellungen einer Externalisierung von Asylverfahren oder auch einer abstrakten Obergrenze unter Beibehaltung des bestehenden rechtlichen Systems obsolet. Vielen Dank.

**StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD):** Danke schön. Herr Dr. Jüsten.

**SV Prälat Dr. Karl Jüsten (DBK):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren, heute kann ich für die evangelische Kirche mitsprechen. Die Kirchen haben erhebliche Bedenken, Georgien und die Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten zu bestimmen. Aufgrund der Berichte unserer Partnerinnen und Partner vor Ort haben wir erhebliche Zweifel daran, dass in den beiden Staaten landesweit Verfolgungsfreiheit sowie Sicherheit auch vor unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung oder Behandlung für alle Personengruppen



pen besteht. Zur Situation von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten in Georgien hat Herr Dörr vom LSVD gerade schon ausgeführt. Ich schließe mich dem an. In der Republik Moldau werden Angehörige der Minderheit der Roma nach wie vor erheblich diskriminiert. Die Einschränkungen zeigen sich nicht nur im Bildungssystem, sondern auch beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie zum Arbeitsmarkt und der Verfügbarkeit grundlegender Infrastruktur. So haben Roma auch in Regionen, die mit Strom, fließendem Wasser und Heizung ausgestattet sind, häufig keinen Zugang hierzu. Roma sind etwa doppelt so häufig von extremer Armut betroffen als der Rest der Bevölkerung. Auf dem ohnehin schwachen Arbeitsmarkt der Republik Moldau haben Roma nur wenig Chancen, dauerhaft Fuß zu fassen. Schließlich zeigt sich der erschwerte Zugang zu rudimentärer Gesundheitsversorgung auch an dem schlechten Gesundheitszustand der bei uns Schutzsuchenden. Es wird immer wieder berichtet, dass Behandlungen im Gesundheitssystem der Republik Moldau nur für Roma an bürokratische Hürden geknüpft oder von eigentlich nicht vorgesehenen Geldzahlungen abhängig gemacht werden. Beide Staaten haben sogenannte abtrünnige Gebiete und damit einen eingefrorenen Konflikt mit Russland. Aus der Republik Moldau berichten unsere Partner von Fällen, in denen Oppositionelle und andere Personen, die Transnistrien verlassen haben und sich in der Republik Moldau aufhalten, gewaltsam nach Transnistrien verschleppt werden. Ein Mitarbeiter unserer Partner war zuvor mehrere Monate inhaftiert und wurde dort gefoltert. Nach erfolglosen Entführungsversuchen musste er die Republik Moldau verlassen.

Der im Gesetzentwurf gezogene Vergleich zur Situation in Zypern ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Wir plädieren ausdrücklich dazu, beide Staaten nicht zu sicheren Herkunftsländern zu erklären. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke Ihnen. Und Herr Knaus ist der Nächste.

SV **Gerald Knaus** (ESI): Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich werde meinen kurzen Text

noch nachliefern, ich kam gestern Nacht aus den Niederlanden und ließ mein Computerkabel bei meiner Tochter. Aber ich werde versuchen, so klar wie möglich zu sprechen, dass das, was ich sage, hoffentlich einen Beitrag zur Debatte leistet mit einer einzigen Frage: Ist es schlecht für die Personen, die Sie jetzt erwähnt haben, von denen wir schon gehört haben, Personen, die Schutz brauchen, ist es schlecht für diese Personen, wenn Georgien und Moldau von Deutschland zu einem sicheren Herkunftsstaat ernannt werden? Bedeutet das weniger Zugang für Schutz? Und die spannende Frage kann man mit einem Vergleich und einem Blick über die Grenzen leicht beantworten: Im letzten Jahr wurde in Deutschland im Falle Moldaus zweimal Asylschutz und einmal subsidiärer Schutz vergeben. Das ist so ähnlich wie in Österreich. Da waren es genauso wenig. In der ganzen EU wurde weniger als hundertmal Moldauern Schutz gewährt, irgendeine Form von Schutz, davon 65 der 95 Entscheidungen in Italien humanitärer Schutz. Also Moldauer können visafrei ausreisen. Jeder Moldauer, der einen Antrag stellen will, kann ihn stellen, muss keine Schlepper bezahlen. Aber nirgends in der EU werden außer in Italien und insgesamt weniger als hundert Moldauer anerkannt. Aber sie können den Antrag stellen.

Georgien ist noch interessanter. Im letzten Jahr gab es in Deutschland, wie Sie wissen, 8 800 Anträge von Georgiern. In erster Instanz siebenmal Asyl, zweimal subsidiärer Schutz, also neun Entscheidungen plus sechzehnmal Abschiebehindernisse. Also 25 Entscheidungen, die sagen, diese Georgier müssen hier bleiben, sie können also den Antrag stellen. In Österreich ist Georgien ein sicheres Herkunftsland. Und Österreich vergibt mehr Schutz als Deutschland in absoluten Zahlen. Das bedeutet, jeder, der sich ausrechnet, ich will Schutz, ich brauche Schutz, ich bin in Gefahr, kann visafrei in jedes Land der EU einreisen. Kann. Wenn ich mir die Zahlen ansehe, wird er viel eher in Österreich den Antrag stellen, während diejenigen, die sagen, ich habe gar keine Chance, mir sind die Zahlen eigentlich egal, ich gehe nach Deutschland, weil dort dauert es lange, die stellen dann den Antrag in



Deutschland. Das Ergebnis ist, dass seit dem letzten Jahr die Zahl der Asylanträge aus Georgien in Deutschland steigt, in Österreich fällt, aber auch in diesem Jahr wieder Österreich mehr Schutz vergibt. Also einfach gesagt: Wenn Deutschland jetzt das macht, was Österreich macht, nämlich die Zahl der Asylanträge reduziert, die aussichtslos sind, und dann mehr Schutz vergibt, gewinnt die Flüchtlingskonvention, gewinnen die Schutzsuchenden, gewinnt Deutschland und ist das BAMF entlastet. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Jetzt würde ich Frau Marnich vom Deutschen Städte- und Gemeindebund aufrufen, die ich vorhin hintendran genannt habe, weil wir jetzt streng im Alphabet vorgehen.

SV **Miriam Marnich** (DStGB): Ja, herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, die Einstufung Georgiens und Moldau sowie der Staaten Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten ist ein wichtiger Schritt, um die illegale und ungesteuerte Migration zu reduzieren, und notwendig, um die Kommunen in der momentanen enorm angespannten Lage zu entlasten und ihnen zu ermöglichen, sich auf die tatsächlich Schutzbedürftigen zu konzentrieren. Die überwiegende Zahl der Kommunen ist angesichts der 450 000 Asylbeanträge in diesem und letzten Jahr sowie der 1,1 Millionen ukrainischen Geflüchteten an ihre Belastungsgrenze angelangt. Die Aufnahme, Versorgung und Unterbringung, geschweige denn die Integration der Menschen in unseren Landkreisen, Städten und Gemeinden stellt in Zeiten wie diesen, in denen ohnehin ein akuter Wohnraummangel, fehlende Kita- und Schulplätze und ein völlig ausgelastetes Bildungssystem vorhanden ist, eine enorme Herausforderung dar. Darüber hinaus drohen die Akzeptanz und die positive Grundhaltung der Bevölkerung vor Ort zu kippen. Laut einer jüngsten Umfrage empfinden 64 Prozent der Bürgerinnen und Bürger eine Art Überforderung, wenn es um die Aufnahme von Geflüchteten geht. 64 Prozent wünschen sich, dass weniger Geflüchtete nach Deutschland kommen und der Staat Maßnahmen für mehr Begrenzung und Steuerung

der Migration ergreift. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die Aufnahme von Menschen, die vor allem aus wirtschaftlichen, und damit aus asylfremden Erwägungen nach Deutschland kommen, durch die Ausweitung sicherer Herkunftsländer zu begrenzen. Dabei ist es sinnvoll, auch die Möglichkeiten der legalen Erwerbsmigration auszuschöpfen und in diesen Fällen anzuwenden. Aus unserer Sicht hat das vor allen Dingen eine Signal- und Anreizwirkung, dass eine Asylbeantragung aus nicht asylrelevanten Gründen dadurch verringert wird. Die Asylverfahren werden beschleunigt und gerichtliche Verfahren verkürzt. Damit wird aus kommunaler Sicht zumindest das Risiko minimiert, dass diese Asylsuchende noch vor Abschluss des Verfahrens oder gar mit einem abgelehnten Asylbescheid auf die Kommunen verteilt, dort aufgenommen, untergebracht werden und Leistungen beziehen können, wenn sie – und das ist die Voraussetzung – bis zum Abschluss ihres Verfahrens in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder bleiben und bei Ablehnung von dort zurückgeführt werden.

Sofern man anführt, dass die Antragszahlen aus den hier gegenständlichen Ländern im Verhältnis zu den Gesamtzahlen gering ausfallen, sind sie für die Kommunen dennoch keine Kleinigkeit, gerade wenn man auf diejenigen Ausreisepflichtigen mit und ohne Duldung blickt, die in den Kommunen leben und Kapazitäten binden, also ein wichtiges Signal auch an die Bürgerinnen und Bürger, etwas in dem Bereich zu tun.

Schließlich möchte ich noch auf die problematische Lage in Türkei –

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Jetzt haben Sie leider keine Zeit mehr.

SV **Miriam Marnich** (DStGB): Okay.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Wenn Sie einen Satz noch machen –

SV **Miriam Marnich** (DStGB): Mein Kollege würde ggf. vielleicht noch ergänzen. Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Er weiß, was Sie sagen wollten?



SV **Miriam Marnich** (DStGB): Ja.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Dann Herr Dr. Ritgen.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (DLT): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich weiß in der Tat, was die Kollegin noch sagen wollte, weil wir eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben. Insofern möchte ich Ihre Zeit auch nicht überstrapazieren. Ich möchte noch mal betonen, dass auch aus Sicht des Deutschen Landkreistages die Einstufung von Georgien und Moldau als sichere Herkunftsstaaten gut ist. Wir schließen uns auch der Forderung der CDU/CSU-Fraktion an, die Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Maghreb-Staaten zu erweitern. Und wir würden aus den Gründen, die Frau Marnich ausführlich erläutert hat, auch dafür plädieren, zu überlegen, ob man das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten so, wie es im Moment dargestellt ist, nicht etwas ausweiten, also den Anwendungsbereich dieses Konzeptes nicht noch ausweiten kann. Wir schauen im Moment mit großer Sorge auf die Entwicklungen in der Türkei. Die Türkei, Herr Sommer wird das wahrscheinlich bestätigen können, ist in diesem Monat das Hauptherkunftsland, überholt also Syrien und Afghanistan. Und das ist eine Situation, die sich aus kommunaler Sicht als sehr dramatisch darstellt. Es ist uns bewusst, dass die Anerkennungsquoten für die Türkei andere sind, als für die Menschen aus Georgien und Moldau. Wir müssen aber trotzdem sehen, dass auch für dieses Land die Anerkennungsquoten deutlich zurückgehen. Und deswegen eben der Appell, auch zu versuchen, das Konzept „sichere Herkunftsstaaten“ etwas weiter auszudehnen.

Uns ist klar, dass das nur ein Baustein ist. Also die Erklärung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat ist nur ein Baustein in einer ganzen Kette von Maßnahmen, die zusammengreifen müssen, um eine Begrenzung und bessere Steuerung der illegalen Migration zu erreichen, was dringend erforderlich ist, um die Akzeptanz aufrechtzuerhalten und um den Kommunen die Chance zu geben, die Menschen zu integrieren, die zu ihnen kommen. Das ist im Moment praktisch nicht möglich. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke sehr. Frau Schneckenburger bitte.

SV **Daniela Schneckenburger** (Städtetag): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier für den Deutschen Städtetag Stellung nehmen zu können. Die Lage ist von den Kolleginnen und Kollegen bereits beschrieben worden. Die Anzahl der Asylantragstellerinnen in diesem Jahr nähert sich vermutlich der 300 000er-Marke. Die Aufnahmebereitschaft der Städte ist unvermindert da. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in den Städten begrenzt, und die Lage ist hinreichend beschrieben worden in den vergangenen Monaten, das betrifft auch die eben schon angesprochenen Aufnahmesysteme wie Schule, Kindertageseinrichtung, Wohnen und auch das Thema Integration. Der Gesetzentwurf kann aus unserer Sicht einen Beitrag dazu leisten, die Kommunen zu entlasten. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Zahlen aus Georgien und der Republik Moldau ausgesprochen gering sind. Es fanden im Jahr 2023 rund 7 800 Abschiebungen statt, bislang davon 680 nach Georgien und 464 in die Republik Moldau. Das zeigt, dass wir eine zahlenmäßig nur geringe Auswirkung haben werden. Deswegen würden wir gern das Augenmerk noch richten auf andere Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung, die sicherstellen, dass einerseits die schutzwürdigen Ansprüche von Geflüchteten hinreichend Berücksichtigung finden, andererseits aber auch Asylverfahren in kurzer Zeit bearbeitet werden können. Und da ist mit Sicherheit die Verfahrensdauer beim BAMF mit in den Blick zu nehmen und auch die Tatsache, dass es jetzt vermehrt zu Zuweisungen ohne Anhörungen in den Kommunen kommt nach unserer Erkenntnis, und natürlich auch die Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichtsverfahren, die in der Bundesrepublik sehr unterschiedlich, aber ausgesprochen hoch sind.

Vielleicht gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zum Thema Integration. Die Kommunen haben ein hohes Interesse daran, dass die Integration der zu



uns geflüchteten Menschen kurzfristig und nachhaltig erfolgen kann. Aus unserer Sicht ist es darum hinderlich, wenn es im Bereich der Jugendmigrationsdienste und im Bereich der Migrationsberatung für Erwachsene zu Kürzungen im Bundeshaushalt kommt. Es ist im Gegenteil so, dass die Integrationsleistungen der Kommunen nur gewährleistet werden können, wenn diese unterstützenden Hilfen auch zur Verfügung stehen und insofern auch im Jahr 2024 entsprechend ausfinanziert werden. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Dr. Seegmüller bitte.

SV **Dr. Robert Seegmüller** (BVerwG): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, das Ziel der beiden Gesetzentwürfe, eine zügigere Bearbeitung und Entscheidung von Schutzgesuchen von Staatsangehörigen aus Georgien und der Republik Moldau zu ermöglichen und eine schnellere Rückkehr von Personen zu erreichen, deren Schutzgesuche abgelehnt wurden, erscheint durch die Einstufung von Georgien und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten erreichbar. Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat ermöglicht schnellere behördliche und gerichtliche Entscheidungen über Schutzgesuche von Staatsangehörigen aus solchen Staaten. Der Gesetzgeber nimmt im Rahmen der Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat einen Teil durch Art. 16a GG und das Asylgesetz geforderten umfassenden Prüfung eines Schutzgesuchs selbst vor. Er analysiert und beurteilt die allgemeinen Verhältnisse in dem Staat, der als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden soll, in abstrakt genereller Form im Rahmen einer antizipierten Tatsachen- und Beweiswürdigung auf deren asyl- und flüchtlingsschutzrechtliche Erheblichkeit hin. Bei der Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls verbleibt dem Bundesamt und den Gerichten dann die Aufgabe zu prüfen, ob der jeweilige Schutzsuchende Tatsachen vorgetragen hat, welche entgegen der Vermutung, die an seine Herkunft aus dem sicheren Staat anknüpft, die Annahme begründen, er werde gleichwohl politisch verfolgt.

Die Ausweisung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat führt gleichsam vor die Klammer gezogen zu einer Prüfung der allgemeinen Lage und reduziert damit die tatsächlichen und rechtlichen Prüfungsschritte und den Begründungsumfang in den zu erlassenden Bescheiden und das Treffen in den gerichtlichen Entscheidungen. Im Schnitt kann ein Sachbearbeiter in der Behörde bzw. ein Verwaltungsrichter daher in derselben Zeit mehr Entscheidungen über Schutzgesuche von Staatsangehörigen aus einem Staat treffen, der als sicherer Herkunftsstaat ausgewiesen ist, als ohne die Einstufung dieses Staates als sicherer Herkunftsstaat. Die Einstufungsentscheidung, die der Gesetzentwurf vornimmt, wird anhand der unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben begründet, so wie ich es sehe. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung muss vor allem aber auch der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung berücksichtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht stellt die Unvereinbarkeit der Entscheidung des Gesetzgebers, einen Staat zum sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen und damit die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nach § 16a Absatz 3 Satz 1 GG nur fest, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der Gesetzgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von guten Gründen leiten lassen. Also es gibt einen großen Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers in dem Bereich. Das trägt eben dem Umstand Rechnung, dass die Einstufung durch Gesetz erfolgt, und nicht durch Verwaltungsakt. Das muss man bei der Beurteilung immer berücksichtigen.

Auf die Geschwindigkeit der Rückkehr von Personen, deren Schutzgesuche abgelehnt wurden, durfte die Einstufungsentscheidung allerdings nur mittelbar von Einfluss sein. Die in dem Entschließungsertrag geforderte Einstufung der demokratischen Republik Algerien, Marokko und Tunesien scheint ebenfalls geeignet, schnellere behördliche und gerichtliche Entscheidungen über Schutzgesuche von Staatsangehörigen aus diesen Staaten zu erreichen. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Besten Dank. Herr Dr. Sommer.



**SV Dr. Hans-Eckhard Sommer** (BAMF): Vielen Dank. Ich spreche hier zwar als Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, aber ich gebe hier meine eigene Expertise wieder, die auf 30 Jahren Berufserfahrung beruht, beginnend als Richter am Verwaltungsgericht. Zunächst einmal zu den Voraussetzungen zur Einstufung: Dazu möchte ich verweisen auf meine schriftliche Stellungnahme. Diese liegt aus meiner Sicht vor. Wichtiges Indiz ist auch unsere Gesamtschutzquote von 0,4 Prozent, die in den letzten Jahren etwa immer in dieser Größenordnung geschwankt hat. Beide Staaten haben EU-Visumfreiheit erhalten, 2014 bzw. 2017. Aus meiner Sicht hätte man damals schon über die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten entscheiden müssen. Dann hätte man nämlich diesen Missbrauch, mit dem wir es offensichtlich zu tun haben, nicht so leicht möglich gemacht, denn die visumfreie Einreise ist ja unser Problem hier. Wir haben im Jahr 2022 14 100 Personen aus diesen beiden Staaten gehabt. Wir haben mit Stand September 2023 aus diesen beiden Staaten 10 200 Personen. Das sind immerhin, und insoweit würde ich Ihnen, Frau Schneckenburger, nicht widersprechen wollen, gut vier Prozent aller Asylanträge und acht Prozent aller Ablehnungen, wenn man das hochrechnet. Das ist nicht ganz wenig.

Wichtig ist, dass keine Einschränkung der Rechte im Asylverfahren erfolgt bei diesem Personenkreis. Das sage ich auch gerade zur Vertretung hier der LSBTIQ. Diese Sorge möchte ich Ihnen nehmen, weil ich das nämlich auch auf jeden Fall verhindern will. Es erfolgt eine Anhörung in gleicher Weise wie bei anderen. Es gelten die gleichen Verfahrensgarantien, insbesondere die Identifikation von vulnerablen Personen, für den nationalen Abschiebungsschutz, auch nach der EMRK gibt es überhaupt keine Einschränkung. Und wie man an unserer Entscheidungspraxis sieht, die gesetzliche Vermutung des § 29a Asylgesetz kann man widerlegen, und sie wird auch widerlegt. Herr Knaus hat darauf hingewiesen.

Zentrale Bedeutung der Einstufung ist die Beschleunigung. Wir können im Verwaltungsverfahren, wenn wir keinen Sachvortrag dazu bekommen,

die Anhörung verkürzen. Und wir können uns natürlich auch bei der Begründung des Bescheides auf die gesetzliche Wertung beziehen und sie dadurch kürzer halten. Die Verfahrensdauer verkürzt sich dadurch zurzeit, das liegt aber teilweise auch an Vereinbarungen mit den Ländern, um etwa die Hälfte, 3,4 Monate statt 6,9 Monate bei den Asylverfahren. Wichtiger ist die Beschleunigung im Gerichtsverfahren. Die normalen gerichtlichen Verfahren dauern nach unserer Berechnung, die sich auf Einzelverfahren bezieht, 21 Monate. Hier bei sicheren Herkunftsstaaten haben wir eine Woche Antragsfrist und eine Woche grundsätzliche Entscheidungsfrist für das Verwaltungsgericht, wobei die Erfahrung sagt, dass ich froh bin, wenn sie innerhalb von drei entscheiden. Aber de facto steht eine Woche im Gesetz. Wir bekommen sehr viel schnellere Entscheidungen dadurch.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dr. Sommer.

**SV Dr. Hans-Eckhard Sommer** (BAMF): Und das ist für mich der entscheidende Vorteil auch für das weitere Verfahren. Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Besten Dank. Herr Tometten bitte.

**SV Christoph Tometten** (DAV): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, bei der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten sind, wie ja glaube ich jetzt schon deutlich geworden ist, verfassungs- und unionsrechtliche Vorgaben zu beachten. Nach der Asylverfahrensrichtlinie kann ein Staat nur dann zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohen. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des DAV im Hinblick auf Georgien und Moldau nicht erfüllt.

1. Sicherheit vor Verfolgung ist schon deshalb nicht generell und durchgängig gewährleistet, weil die Regierungen von Georgien und Moldau keine Kontrolle über die Landesteile Abchasien und Süd-ossetien und Transnistrien haben. Die Menschenrechtslage in diesen Gebieten ist desaströs. So geht



es auch aus der Gesetzesbegründung hervor. In Abchasien wurde sogar die Todesstrafe wieder eingeführt.

2. In Georgien und Moldau bestehen schon laut Gesetzesbegründung weiterhin erhebliche menschenrechtliche Defizite. Davon sind Minderheiten in besonderem Maße betroffen. Die Lage von LSBTI in Georgien hat der Vertreter des LSVD schon ausführlich dargestellt. Ein Hinweis noch: Das OVG Berlin-Brandenburg führt hierzu gerade eine Beweisaufnahme durch. Und es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, dass das Ergebnis dieser Beweisaufnahme im parlamentarischen Verfahren nicht abgewartet wird. Nach einem Bericht von Pro Asyl aus dem letzten Jahr werden Roma in Moldau in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit und Zugang zum Recht systematisch diskriminiert. Dazu hat auch der Vertreter der Kirchen ausgeführt. Davon sind Frauen und Kinder in besonderem Maße betroffen. Dies ist entgegen der Ansicht mancher Vorredner\*innen auch in den schriftlichen Stellungnahmen nach § 3a Absatz 1 Nr. 2 Asylgesetz in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben durchaus asylrelevant. Die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten führt für sich genommen – und so habe ich auch den Sachverständigen Hailbronner verstanden – nicht zur Beschleunigung von Asylverfahren, sondern kann diese aus Sicht des DAV durchaus verzögern. Die zur Entscheidung berufenen Einzelrichterinnen und Einzelrichter müssen sich nämlich in jedem einzelnen Fall mit der Vereinbarkeit dieser Entscheidung mit den unionsrechtlichen Vorgaben befassen. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes müssen sie diese Frage dem EuGH im Zweifel vorlegen. Dies gilt sogar dann, wenn im Ergebnis ein Anspruch auf Asyl zu verneinen ist. Denn allein die mit der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat verbundene Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet, der sogenannte Offensichtlichkeitsausspruch, berührt die Rechte der Schutzsuchenden und muss daher als solcher richtig überprüft werden.

Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung kann aus Sicht des DAV durch Priorisierung der Verfahren und Aufstockung von Ressourcen beim BAMF und

bei den Verwaltungsgerichten auf anderem Weg erreicht werden. Dies gesteht sogar die Bundesregierung ein. Auf eine Kleine Anfrage hat sie im Oktober 2023, also vor einem Monat, mitgeteilt, dass Asylverfahren von moldauischen Staatsangehörigen jetzt schon im Schnitt nur 2,1 Monate dauern, Verfahren senegalesischer Staatsangehöriger dauern eben derzeit 12,8 Monate. Aus diesen Gründen sollte der Gesetzentwurf aus Sicht des DAV keine Zustimmung finden.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke sehr. Abschließend Herr Dr. Volk.

SV **Dr. Thomas Volk** (KAS): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, ich beziehe mich insbesondere auf den Entschließungsantrag der Unionsfraktion und spreche zu den Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten und berichte aus Tunis, wo ich für die Konrad-Adenauer-Stiftung seit 2020 tätig bin. Die Maghreb-Staaten, vorneweg, können sicher nicht als monolithischer Block betrachtet werden. Die rechtlichen, aber vor allem die tatsächlichen politischen Situationen in den drei frankophonen Maghreb-Ländern sind sehr unterschiedlich, nicht nur die systemischen Unterschiede der jeweiligen staatlichen Systeme, obschon alle drei Staaten auch seit 1989 in einer eigentlichen Union verbunden sind, auch mit Bewegungsfreiheit innerhalb der drei Staaten. So ist auch die Ausgangslage pro Land ganz unterschiedlich. Im Königreich Marokko auch mit einer starken Zivilgesellschaft und einem eigenen wirtschaftlichen Entwicklungsmodell ist selbstverständlich die Kritik an König, Islam und territorialer Integrität ein Tabu. In der Republik Algerien mit einem starken Militär- und Sicherheitsapparat kommt es vor allem zu Protestbewegungen seit 2019 im Zuge der „Hirak“-Jugendprotestbewegung und in der Republik Tunesien gibt es seit dem 25. Juli 2021 einen offenen Transformationsprozess. Und dennoch ist in all diesen drei Staaten nicht von einer systematischen Verfolgung im Sinne von Flucht und Vertreibung auslösenden Bewegungen zu sprechen. Es gibt eine funktionierende Staatlichkeit, eine Bürokratie und kontextspezifische funktionierende Institutionen.



Zweitens, die meisten Menschen – und das belegen uns alle Umfragen und Berichte –, die aus dem Maghreb-Ländern flüchten, tun dies aufgrund wirtschaftlicher Gründe. Sie sind Wirtschaftsmigranten. In allen Umfragen wird uns deutlich zugesagt, dass zum Beispiel in Marokko 66 Prozent der Befragten, in Tunesien 62 Prozent und in Algerien 71 Prozent der Befragten aus wirtschaftlichen Gründen das Land verlassen. Selbstverständlich kommt Bildung als dritter Faktor bei den Äußerungen hinzu. Tunesien, ein letztes Beispiel: 75 Prozent der unter 30-Jährigen verlassen das Land auf der Suche nach einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen. Knapp 85 Prozent davon möchten aber wieder in ihr Land zurückkehren.

Drittens und abschließend: Auch wenn die Maghreb-Staaten sicher nicht nach unseren Maßstäben von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit alle Elemente unserer Auffassung vertreten würden, haben sie doch in Abstufungen die Kriterien, um als stabile Herkunftsstaaten anerkannt zu werden. Die Rechtslage weicht in den meisten Staaten von der Rechtspraxis signifikant ab. Und alle diese Länder haben auf ihre eigene Art auch ihre eigenen migrationspolitischen Konzepte. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen herzlichen Dank an Sie alle noch mal, auch für die Disziplin. Damit kommen wir jetzt zu den Fraktionen und zur ersten Fraktionsrunde. Hier stifte ich ja regelmäßig Verwirrung zum Verfahren. Das mache ich natürlich nur, um Ihre Eigenkräfte zu stärken, also dass Sie besonders konzentriert sind. Also heute mal ein neuer Anlauf. Sie haben jetzt die Möglichkeit, zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige zu stellen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Dafür haben Sie zwei Minuten Zeit. Und die Sachverständigen haben anschließend pro Frage, die sich an sie gerichtet hat, zwei Minuten. Wir haben vereinbart, dass wir immer unmittelbar in die Beantwortung der gestellten Fragen gehen. Damit habe ich, glaube ich, heute neue Maßstäbe in der Klarheit gesetzt. Herr Lindh ist der Erste.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Ja, vielen Dank. Wir haben ja auf unterschiedlichen Ebenen eben im Rahmen der Stellungnahme Argumentationen verfolgen können, also solche die die Ableitungen aus internationalem, nationalem und europäischem Recht – Stichwort Verfahrensrichtlinien, Genfer Konvention, Grundgesetz etc. – darlegt und solche, die die Praxis des BAMF schildert und solche, die auf die Situation von Personengruppen absetzen, und solche, die auch holistische Migrationskonzepte verwandten. Jetzt das vorausnehmend und im Rahmen der Möglichkeit, das auch zu berücksichtigen, um jetzt auch noch mal die Anforderungen an die Sachverständigen, die ich gleich befrage, zu erhöhen, jetzt folgende Frage an zwei Sachverständige gerichtet. Sie können sich schon mal mental darauf vorbereiten, einerseits Herr Knaus, andererseits Herr Dr. Sommer. Die Frage lautet: Könnten Sie noch mal angesichts der sehr knappen Zeit, konkret und ausführlich aus Ihrer jeweiligen Perspektive darlegen, warum Sie es politisch für begründet und auch operativ für umsetzbar und vernünftig halten, wenn Sie das denn tun, warum gerade bei diesen beiden Staaten jetzt, Georgien und Moldau, das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten, also dieses Rechtsinstitut angewandt werden soll und wie im Rahmen dessen sicherzustellen ist, dass schutzbedürftige Personen in Besonderheit vulnerable Personen tatsächlich auch Schutz bekommen, dass nämlich unter Bezugnahme auf die These von Herrn Knaus, dass es möglich sei, die Zahlen deutlich zu reduzieren, aber die Zahl der anerkannten Schutzbedürftigen zu erhöhen? Gerichtet an Herrn Knaus und an Herrn Dr. Sommer.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Das war eine Frage. Herr Knaus.

SV **Gerald Knaus** (ESI): Ja, ganz kurz: Also ich glaube, es ist erstens wichtig das Prinzip der Visa-Liberalisierung, das es ja dramatisch erleichtert, für die wenigen, die Schutz brauchen, einzureisen, ohne Schlepper, ohne Lebensgefahr, dieses Prinzip zu retten, zu bewahren, auszudehnen, mehr Ländern Visa-Liberalisierung anzubieten. Das geht aber nicht, wenn das dann dazu führt, dass die Anzahl der aussichtslosen Asylanträge in manchen Ländern drastisch steigt. Und aus dem Grund ist es





wichtig zu zeigen, im Falle Georgiens und Moldaus für die, die wirklich Schutz brauchen, dass die keinen Schlepper bezahlen müssen. Die können in einen Bus steigen oder in ein Flugzeug steigen, können legal ausreisen, können legal einreisen, können sich einen Anwalt suchen, können mit NGOs reden und können sich um Schutz bewerben. Diese Visafreiheit ist ein dramatischer Unterschied zu Menschen aus anderen Ländern, die vielleicht auch Schutz brauchen. Und um das zu erhalten, ist es so wichtig, genauer hinzusehen, und im Falle Georgiens und Moldaus ist es eben nicht so, dass die Länder, wo ganz viele Anträge gestellt werden, dann auch den Schutz vergeben. Ich halte es auch für politisch sinnvoll, wenn man sich die Ziele aller, also fast aller, Parteien in diesem Bundestag ansieht: Man will das Asylsystem bewahren. Das BAMF hat begrenzte Ressourcen, die kann es da oder da einsetzen. Man kann sie erhöhen. Aber es ist sinnlos in erster Instanz 8 865 Anträge von Georgien zu prüfen, wenn dann am Ende 25 irgendeine Form von Schutz bekommen. Weil ich das noch nicht erwähnt habe, ende ich mit den Zahlen: In diesem Jahr bis September gab es ungefähr 8 000 Anträge von Georgien in Deutschland. Ich weiß jetzt nicht, wer weiß, wie viel Schutz schon vergeben wurde in diesem Jahr. In Österreich waren es 267, nicht 8 000, 267! Aber Österreich hat 45-mal Asyl- oder subsidiären Schutz vergeben. 45 Mal. Deutschland im letzten Jahr wie gesagt 25 Mal. Also es ist nicht so, dass das dazu führt, dass Schutzbedürftige keinen Schutz bekommen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Herr Dr. Sommer.

SV **Dr. Hans-Eckhard Sommer** (BAMF): Vielen Dank. Ich kann mich eigentlich vollumfänglich Herrn Knaus anschließen. Das Thema Visa-Liberalisierung habe ich angesprochen, die eben erst ermöglicht, in großer Zahl nach Deutschland einzureisen. Man muss im Grunde Visa-Liberalisierung bei asylrelevanten Ländern immer sicheres Herkunftsland mitdenken, anders geht eigentlich keine Visa-Liberalisierung. Das hat die EU damals nicht getan, sonst hätten wir dieses Problem nicht. Ich habe die Zahlen, Herr Knaus, die Sie ansprachen,

ja auch in meiner Stellungnahme. Also wen es interessiert, der kann nachlesen, wie hoch die Quoten aktuell sind. Bei Georgien hatten wir in diesem Jahr 7 992 Anträge bis einschließlich September, also dreiviertel des Jahres. Und darunter waren 16 Abschiebungsverbote, zweimal subsidiärer Schutz und siebenmal Flüchtlingsschutz, der Rest waren Ablehnungen oder Unzulässigkeitsentscheidungen. So kommt man dann auf die Gesamtzahlquote 0,4 Prozent. Bei Moldau ist es etwa insgesamt weniger, da hatten wir 2 236 Asylanträge und darunter zweimal Abschiebungsverbot, fünfmal subsidiärer Schutz, einmal Flüchtlingsschutz, einmal sogar Asylenerkennung, der Rest wieder Ablehnungen und Unzulässigkeitsentscheidungen, ebenfalls 0,4 Prozent. Das macht es eben deutlich, dass hier der mit Abstand größte Teil der Personen, die hierher kommen, überhaupt keinerlei Asylrelevanz hat. Und ich glaube, das war ein Lapsus bei Ihnen, Herr Knaus, Sie sagten, bei diesem Verfahren sei es sinnlos zu prüfen. Es ist ja nicht so, dass wir nicht prüfen, darauf wollte ich ja gerade hinweisen. Genau solche Fälle, Herr Dörr, wenn jemand zu uns in die Anhörung kommt, dann wird im ersten Teil der Anhörung deutlich gemacht, überlegt man, stimmt die Identität, also die Entscheider lassen sich viele Dinge zur Person erläutern, um die Identität zu festzustellen. Aber dann kommt in dem zweiten Teil eben die Möglichkeit, die Asylgründe zu erläutern. Wenn hier jemand dann sagt, ich gehöre zu dem und dem Personenkreis, geht das in eine ganz normale Anhörung über und dieser Umstand wird nicht ignoriert. Vielleicht das dazu. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Kollege Seif bitte für die Union.

Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Knaus, zum Glück haben Sie Ihr Computerkabel bei der Tochter gelassen, denn Sie haben es auf den Punkt gebracht: Es geht hier doch letztlich darum, ob sich die Schutzsituation für die Einzelnen verändert. Und das ist nicht so und das kann auch Dr. Sommer bestens bestätigen aus der Praxis. Und da kann man noch so viel schreiben und darlegen, es ist im Ergebnis einfach nicht so. Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten hat sich



bewährt, und das ist ein gutes Konzept. Ich verstehe, dass die Kirchen das grundsätzlich bei jeder Anhörung noch mal erneut bestreiten. Aber es ist sinnvoll. Und ich kann auch nicht nachvollziehen, dass die Kirchen zu dem Ergebnis kommen, dass es hier nicht um asylfremde Gründe geht, dass nicht ein großer Missbrauch besteht. Denn bei den Zahlen 14 180 Georgien von Januar 2021 bis Mai 2023, davon 24 Fälle anerkannt im Asylverfahren, da kommen noch die nationalen Schutzgründe dazu, 11 498 aus Moldau, davon nur sechs Fälle – ich denke, das spricht für sich. Und dieses Thema, Herr Hailbronner, ist kein Thema, das die Lösung des gesamten Problems, was wir haben, die Überlastung der Städte und Gemeinden, beseitigen wird, aber es ist ein wesentlicher Ansatz, ein wesentliches Element.

Ich möchte zitieren aus den Ausführungen von Herrn Hailbronner und hätte dann gern die Einschätzung von Herrn Hailbronner und Herrn Seegmüller. Und zwar führen Sie aus, in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die soziale Diskriminierung von Personen, auch wenn sie nach den vorliegenden Berichten in Georgien und der Republik Moldau weit verbreitet ist, für die Festlegung der Sicherheit eines Herkunftsstaates nur relevant ist, wenn sie ein Ausmaß erreicht, das im Grundsatz für jeden Angehörigen der betreffenden Gruppe eine Gefahr von Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention begründet. Und dann abschließend: Aus der EuGH-Rechtsprechung lässt sich daher ableiten, dass der Prozess der gesellschaftlichen Liberalisierung und Anerkennung der Persönlichkeitsrechte von LSBTIQ-Personen nicht über eine Ausdehnung des Verfolgungsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgen kann. Da hätte ich gerne Ihre Ausführungen und Ihre Einschätzung. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Professor Hailbronner, sind Sie schon startklar?

SV **Prof. Dr. Dr. Kay Hailbronner** (FZAA): Ja. Also das eine scheint mir ganz klar zu sein, dass eben für jede Gruppe, auch für die Gruppe der particular social group, also über die wir hier reden, das

Ganze nur relevant ist im Hinblick auf die Sicherheitsvermutung, wenn vorgebracht wird, dass es entweder Genfer-Konventions-Kriterien erfüllt, und dazu gehört ein gewisses Mindestmaß an Schwere der Verfolgung, und das gilt im Grunde auch für Art. 3 GFK, also für den Begriff der unmenschlichen Behandlung und Folter. Zugegebenermaßen wird das in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unendlich weit ausgelegt, für meine Begriffe viel zu weit ausgelegt. Aber wenn man davon ausgeht, dass es also einigermaßen an Schwere gleich sein muss mit den Kriterien der Genfer Konvention, dann sehe ich also auch kein Problem daran, zu dem Schluss zu kommen, wir haben Probleme, wir haben soziale Probleme. Aber das bedeutet nicht, dass wir also in einer Situation sind, wo wir sozusagen generell von einem Verfolgungsrisiko ausgehen können, das beeinträchtigt also die Sicherheitsvermutung meines Erachtens nicht. Und auch die wenigen Fälle, da kann ich Ihnen nur zustimmen, was Herr Dietz und Sommer auch gesagt hat: Das ist ja in dem Konzept ein inhärenter Teil, dass es durchbrochen werden kann, dass es Ausnahmen gibt. Aber es sind eben Ausnahmen. Und sie sind nicht typisch für die gesamte Situation.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Dr. Seegmüller.

SV **Dr. Robert Seegmüller** (BVerwG): Vielen Dank. Ich kann mich im Prinzip anschließen. Zwei Kriterien: Ich brauche eine gewisse Schwere, ich brauche eine gewisse Menge. Und nur wenn beides sozusagen zusammenkommt, dann kann ich davon ausgehen, dass das letztlich auch irgendwie ein Problem schafft bei der Einstufung eines Staats als sicherer Herkunftsstaat, wobei ich noch mal betonen möchte: Wir haben letztlich eben von dem gesetzlichen Maßstab oder vom Maßstab her für die Einstufung eben eine besondere Situation. Wir haben da Tätigwerden des Gesetzgebers. Es ist kein Verwaltungsakt, wo wir tatsächlich akribisch durchprüfen im Einzelnen, sondern das Bundesverfassungsgericht sagt ja ausdrücklich, wir haben da einen Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers und den muss man zusätzlich, auch wenn man diese Punkte anschaut, noch berücksichtigen. Das



Gleiche gilt im Prinzip fürs Unionsrecht. Das Unionsrecht verlangt eben nicht ausnahmslos keine Verfolgung oder keine besonders schlechte Behandlung, sondern nur „durchgängig“. Und „durchgängig“ ist eben weniger als ausnahmslos. Und dementsprechend, sonst macht das ganze Konzept eines sicheren Herkunftsstaats ja keinen Sinn, wenn man letztlich sagen würde, man muss total sicher sein, dass überhaupt nichts passiert. Dementsprechend kann ich also das nur bestätigen, was Herr Hailbronner gesagt hat: Eine gewisse Schwere, eine gewisse Menge. Und ich sehe nach den – ich sag mal – Begründungen in dem Gesetzentwurf nicht, dass das hier überschritten wäre, so dass das einer Einstufung als sicherer Herkunftsstaat entgegenstünde. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. In der Fraktionsrunde ist die Nächste Kollegin Polat von Bündnis 90/Die Grünen.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne meine beiden Fragen an unsere Sachverständigen stellen, einmal Herrn Dörr und einmal Herrn Prälat Jüsten.

Sehr geehrter Herr Dörr, Sie haben jetzt ja auch die anderen Sachverständigen gehört. Und vor dem Hintergrund, dass ich zumindest einen Konsens festgestellt habe, dass es weniger um den Zugang zum Asylrecht in Deutschland geht, solange es noch keine Transitzentren gibt, dann wird es auf jeden Fall relevant, weil dann kommen diese Personen erst mal gar nicht nach Europa, sondern dass es vielmehr um die Einschränkungen des Rechtsschutzes in den Verfahren geht. Das wurde ja auch beschrieben, das soll ja angeblich den Beschleunigungseffekt herbeiführen. Dem wurde aber auch schon widersprochen von Sachverständigen. Ich frage Sie noch mal als Vertreter einer Menschenrechtsorganisation und eben Vertretungsorganisation für die Rechte von LSBTIQ. Wo sehen Sie hier im Konkreten die Auswirkungen für die eben besonders Schutzbedürftigen wie die LSBTIQ in den verschiedenen Stadien des Asylverfahrens? Sie haben ja auch Herr Dr. Sommer noch mal gehört. Wo

sehen Sie die Einschränkungen, die einhergehen mit der Einstufung bei den Verfahrensrechten?

Und einmal an Prälat Dr. Jüsten: Sie haben noch mal hingewiesen auf die schwere Situation der Roma, zitieren ja auch den Beauftragten der Bundesregierung für die Fragen der Sinti und Roma und haben ja jetzt auch gehört von den anderen Sachverständigen, dass es um die Schwere und die Menge der Betroffenheit geht. In diesem Kontext, wie würden Sie die Schwere als Sachverständiger beurteilen und die Menge? Wir sprechen ja von einer Minderheit. Bei einer Minderheit geht man immer davon aus, dass es wenige sind –

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Polat, die Frage.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): – bei der Einstufung der Fragen, die ja verfassungsrechtlich in jedem Fall von uns eingehalten werden müssen bei den verfassungsrechtlichen Kriterien.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dörr, Sie haben das Wort.

SV **Patrick Dörr** (LSVD): Ja, vielen Dank für Ihre Frage, Frau Abgeordnete. Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten durchlaufen beschleunigte Verfahren. Ihre Asylanträge werden in der Regel als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Da haben wir schon einen ersten großen Unterschied. Da würde mich vielleicht doch schon interessieren, ob das dann nicht der Fall ist, wenn jemand auf dem Verfahren sagt, dass die Person LSBTIQ ist. Das wäre interessant zu hören. Die Klagefrist gegen eine solche Ablehnung ist auf nur eine Woche verkürzt. Am schwersten wiegt sicherlich, dass wenn Geflüchtete gegen einen solchen Bescheid klagen, sie aus der laufenden Klage heraus abgeschoben werden können. Die Einstufung des Herkunftslandes als sicher trifft LSBTIQ-Geflüchtete dabei besonders hart. Das liegt vor allem daran, dass sie sich oft spät im oder gar erst nach



Ablauf des Asylverfahrens outen. Zu groß ist nach Jahrzehnten der Verfolgung oft die internalisierte Scham und Angst und zu gering das Wissen um Schutzrechte in Deutschland.

Auch wenn queere Asylsuchende diese oft massiven inneren Hürden überwinden, wird ihnen sehr häufig die vorgetragene Orientierung bzw. Identität aus unterschiedlichen Gründen vom BAMF nicht geglaubt. In den beschleunigten Verfahren droht daher auch tatsächlich verfolgten LSBTIQ-Asylsuchenden regelmäßig die Abschiebung. Die Aussage, dass es hier keinen Unterschied gibt, stimmt also nicht. Dem LSVD sind allein aus veröffentlichten Urteilen fünf Fälle bekannt, in denen LSBTIQ-Personen aus den angeblich sicheren Herkunftsstaaten Ghana und Senegal die schriftlichen Eilverfahren verloren hatten und dann nach Wochen, Monaten oder sogar Jahren ausreisepflichtig waren, bis schließlich die Gerichte ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannten. Sie hatten Glück, dass ihre Hauptverhandlungen stattfanden, noch bevor eine Abschiebung erfolgte. Es ist davon auszugehen, dass viele andere queere Asylsuchende aus Ghana und Senegal dieses Glück nicht haben und in ihre Verfolgerstaaten abgeschoben werden, wo ihnen mehrjährige Haftstrafen drohen.

Sollte der Bundestag an der verfassungswidrigen Listung von Ländern, in denen LSBTIQ Verfolgung droht, festhalten, dann muss er mindestens sicherstellen, dass die massiven Kürzungen bei der besonderen Asylverfahrensberatung zurückgenommen werden. Zudem gilt es, dafür gesetzlich zu sorgen, dass die Bundesländer endlich ihrer Pflicht zur systematischen Erkennung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger nachkommen. Herzlichen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Prälat Jüsten zur Frage der Roma.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (DBK): Ja, wir sind ja kritisiert worden, dass wir uns der besonders Schutzbedürftigen besonders annehmen. Genau das ist ja der Grund, weshalb es ein Asylrecht gibt. Und das ist genau der Grund, weshalb wir hier sitzen. Weil es geht ja nicht darum, dass wir uns wohlfühlen, sondern es geht ja darum, dass wir uns für die

Menschen einsetzen, die schutzbedürftig sind. Und da sind nach unserer Auffassung die Roma besonders schutzbedürftig. 75 Prozent aller Roma in Moldawien haben keine rudimentäre Schulbildung. Wir machen häufig die Erfahrung, dass die Betroffenen auch hier in Deutschland nur schwer Zugang zu Beratungsangeboten finden. Und neben bestehenden Sprachbarrieren könnte dies auch daran liegen, dass die Betroffenen von der Möglichkeit erst sehr spät oder gar nicht erfahren. Das spricht übrigens auch gegen das verkürzte Verfahren von nur einer Woche. Von unseren Einrichtungen wissen wir, dass die Betroffenen von erheblichen Diskriminierungserfahrungen berichten, diese aber nicht aktiv benennen können, sondern etwa von Pech sprechen, statt von Verfolgungssituationen. Deshalb wäre es für diese Personengruppen besonders schwer, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit in einem Asylverfahren in Deutschland zu widerlegen und den Nachweis zu erbringen, dass die erheblichen Diskriminierungen die Schwelle der Verfolgung überschreiten. Herr Sommer, Sie wissen, wovon ich rede. Aufgrund der hohen Quote an Analphabeten und der vorliegenden Sprachbarriere wäre es für die Betroffenen außerdem nahezu unmöglich, innerhalb der einwöchigen Frist Beratung zu erlangen und ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung einzulegen. Unser Blick ist der Blick auf die Betroffenen, und nicht auf die Abwehr, die wir hier in Deutschland mühsam konstruieren, die meines Erachtens aber nicht angemessen ist. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Der Kollege der AfD hat die Sitzung bereits verlassen. Die nächste Wortmeldung ist die des Kollegen Thomae von der FDP.

Abg. **Stephan Thomae** (FDP): Ja, vielen Dank. Also ich bin noch da. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen, dass Sie sich heute Nachmittag mit diesem wichtigen Thema bei uns beschäftigen und hätte in der ersten Fragerunde eine Frage an Professor Dietz und den Herrn Dr. Sommer. Und die betrifft die Frage des Effizienzgewinns sozusagen durch die Einstufung als sicheres Herkunftsland. Und da würde mich die behördliche und die gerichtliche Praxis interessieren. Deswegen die Frage



an Sie beiden gerichtet, weil ja auch eine Individualprüfung stattfindet, wenn eben besondere Verfolgungsgründe vorgetragen wurden. Und da wäre so meine Frage an die Erfahrung: Tragen dann nicht fast alle, jedenfalls viele, Antragsteller solche besonderen Verfolgungsgründe vor? Und wie wirkt sich das nun aus, wenn nun mehr Länder als sicher eingestuft werden, dann heißt es ja, dass sie mehrere solche Anträge priorisiert nach vorne ziehen, weil diese leicht und schneller entschieden werden können. Je mehr Länder als sicher eingestuft werden, desto mehr sind ja dann priorisierbar und in weiteren Verfahren von Gerichten zu behandeln. Und dann ist die Frage, ob dieser Effizienzgewinn sozusagen auch dann noch besteht, wenn mehr solche Länder so einstuft werden und das nicht dazu führt, dass das dann eben andere Länder ganz nach hinten verdrängt werden. Oder ist es trotzdem noch ein Gewinn in der Sache? Das wäre meine Frage an Sie beide.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dietz, bitte sehr.

SV **Prof. Dr. Andreas Dietz** (VG Augsburg): Vielen Dank, Herr Thomae. Meine Damen und Herren, ich denke, der Effizienzgewinn liegt einmal im gewissen Umfang in diesen verkürzten Fristen. Sie bedeuten für das Verwaltungsgericht, dass es schneller entscheiden muss, wenn ein Eilantrag gestellt wird wegen einer Ablehnung durch das Bundesamt als „OU“, Entscheidungsfrist eine Woche. Und an dieses Verfahren schließt sich ggf. das Klageverfahren an. Das war gerade eben erwähnt worden, dass durchaus Antragsteller auch im Bundesgebiet bleiben, wenn zwischen Eilantragsablehnung und Klageentscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung nicht abgeschoben wird. Der Bereich Abschiebung spielt keine Rolle hinsichtlich der sicheren Herkunftsstaaten. Das Konzept wirkt sich darauf nicht aus.

Der Gewinn an Effizienz? Ich möchte da ganz kurz aus eigener Erfahrung sprechen. Ich habe aktuell keine Georgien-Fälle in meiner Kammer, hatte aber jahrelang welche und insbesondere auch welche aus dem West-Balkan damals 2015/2016. Und in

dem Bereich zeigte sich, dass viele Minderheitsangehörige unter anderem Sinti und Roma vor allem wirtschaftliche Schwierigkeiten, mangelnden Zugang zu Bildung und dergleichen geltend machten. Aber genau das waren und sind keine Verfolgungsgründe. Das ist ihre Lebenssituation vor Ort, aber das ist keine konkrete individuelle Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Insofern hatten sie für sich die Vermutung nicht widerlegt. Und als wir später mit der sogenannten West-Balkan-Initiative dafür gesorgt haben, dass es einen legalen Zuwanderungsweg nach Deutschland gibt für diejenigen, die arbeiten und ihre wirtschaftliche Situation verbessern wollen, hat das gleichzeitig die Zahl der Asylanträge deutlich gesenkt. Vielleicht als flankierende Maßnahme sogar mehr als die eigentliche Einstufung als sicherer Herkunftsstaat. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dr. Sommer bitte.

SV **Dr. Hans-Eckhard Sommer** (BAMF): Effizienzgewinn? Aber ganz eindeutig: Ich habe gerade schon in der ersten Stellungnahme darauf hingewiesen. Zum einen sind wir – aber das ist nicht das Entscheidende – beim Bundesamt schneller bei den Anhörungen im Schnitt. Wenn eben nichts vorgetragen wird, was die gesetzliche Vermutung widerlegt, dauern die Anhörungen nicht so lange und wir können es uns bei der Bescheiderstellung etwas einfacher machen. Der entscheidende Effizienzgewinn ist eben bei den Gerichten. Und eine Woche Klagefrist, grundsätzlich eine Woche Entscheidungsfrist, selbst drei Monate bis zum endgültigen Abschluss ist okay zurzeit. Aber das ist viel, viel kürzer. Das hat schon auch eine Verbindung mit den Rückkehrmöglichkeiten, denn diese beiden Staaten gehören mit zu den Staaten, wo wir die besten Rückführungsmöglichkeiten haben. Und die Zahlen, die gerade genannt wurden, ich habe sie heute nicht parat, sprechen dafür. Auch dazu habe ich jetzt die Zahlen nicht da, aber ich weiß, dass die sehr hohen Zahlen von freiwilliger Rückkehr auch eine Folge davon sind. Das macht die Verfahren effektiv und schnell. Und wir haben mit den Ländern in den Aufnahmeeinrichtungen häu-



fig Vereinbarungen, dass wir diese Verfahren gemeinsam so bearbeiten, dass die Asylbewerber schneller den Bescheid bekommen, und die Länder dann wiederum schnell die Rückführungen einleiten können, wenn das Gericht wiederum in sehr viel kürzerer Zeit den Antrag abgelehnt hat im Eilverfahren. Also wir sind auf jeden Fall effizienter. Man muss natürlich sagen, wir sind effizienter. Aber, Herr Thomae, Ihr Gedanke ist natürlich richtig, anders ist es bei Herkunftsländern, wo wir kaum Rückführungsmöglichkeiten haben. Das sind Senegal und Ghana. Da ist die Rückführung schwierig. Und da hilft letztlich das schnellere Verfahren nicht allzu viel. Ich meine aber doch, wenn wir in sehr kurzer Zeit einem Menschen vor Augen führen, dass er hier keine Asylperspektive hat, ist die Wahrscheinlichkeit, dass er unser Land auch wieder verlässt, vielleicht auch ohne Rückführung, größer als wenn er hier zwei oder drei Jahre bleibt und Integrationskursen besucht. Ich wünsche, Sie haben recht. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke, Herr Dr. Sommer. Frau Bünger bitte.

Abg. **Clara Bünger** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Aus unserer Sicht ist das kein sinnvoller Gesetzentwurf und auch ein Tiefpunkt der Politik der SPD und FDP und Grünen. Weil wir jetzt gerade über die Zahlen gesprochen haben und Herr Sommer es angesprochen hat: Moldau hat bei Asylverfahren 2,1 Monate, inklusive Gerichtsverfahren 5,5 – das ist schon sehr schnell. Bei Senegal sind wir nur im Asylverfahren – da geht es gar nicht um Rückführungen – bei 12,8. Und das ist aus unserer Sicht auch deshalb ein schlechter Gesetzentwurf, weil es natürlich gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts läuft, Herr Dörr hat es angedeutet.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Tometten. Herr Tometten, die Bundesregierung argumentiert ja vor allem, dass die Rechtslage in Georgien und Moldau Minderheiten besonders schützt. Die tatsächliche Lage ist allerdings für LSTBIQ in Georgien und Rom\*nja sehr anders. Wie bewerten Sie die gut belegte und systematische Diskriminierung dieser

Gruppen im Hinblick auf dieses Gesetzgebungsverfahren? Und meine zweite Frage: In der Gesetzesbegründung führt die Bundesregierung ja aus, dass die fehlende Kontrolle über Abchasien und Südossetien und Transnistrien – Sie hatten das auch angedeutet für die Einstufung für Georgien und Moldau als sicherer Herkunftsstaaten – unproblematisch sei, da auch Zypern als EU-Staat als sicherer Herkunftsstaat gilt, obwohl die Regierung dort auch keine Kontrolle über Nordzypern hat. Wie sehen Sie das? Und dann haben Sie ja auch die unionsrechtlichen Perspektiven erwähnt und die Problematiken haben Sie erwähnt, die Verwaltungsgerichte vor große Herausforderungen stellt. Was meinen Sie damit? Und können Sie das vielleicht noch mal ein bisschen konkretisieren? Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Herr Tometten.

SV **Christoph Tometten** (DAV): Ja, vielen Dank für die Fragen. Zu der ersten Frage: Die kann man meines Erachtens relativ schnell beantworten. Nach der Asylverfahrensrichtlinie ist die Menschenrechtslage in den zu sicheren Herkunftsstaaten zu bestimmenden Staaten einerseits anhand der Rechtslage zu bestimmen, aber eben andererseits auch anhand der Anwendungen dieser einschlägigen Rechtsvorschriften. Danach ist das zu bewerten. Die Rechtslage kann daher lediglich ein Indiz für eine zufriedenstellende ausreichend garantierte Menschenrechtslage sein. Die tatsächliche Lage, insbesondere von LSBTI in Georgien und von Roma in Moldau, aber auch von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Dazu gibt es EGMR-Rechtsprechung. Dazu verweise ich auch auf die Stellungnahme des DAV. Dies zeigt, dass die Schutzgarantien des georgischen und des moldauischen Rechts leider eben nicht in der Praxis hinreichend umgesetzt werden. Das heißt kurzgefasst: Ja schön, dass es rechtliche Garantien gibt, aber eben das reicht nicht aus. Die Defizite, die bestehen, stehen nach Ansicht des DAV der Bestimmung von Georgien und Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten entgegen.



Zu der zweiten Frage nach der Vergleichbarkeit der Situation in Georgien und Moldau mit der Situation in Zypern, auf die ja die Gesetzesbegründung eingeht, und damit auch versucht zu erklären, warum die abtrünnigen Gebiete, die Tatsache, dass es abtrünnige Gebiete gibt in beiden Staaten, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, das der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nicht entgegensteht. Das ist meines Erachtens kein ernstzunehmendes Argument, weil sich die tatsächlichen und die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Zypern einerseits und in Bezug auf Moldau und Georgien andererseits grundlegend rechtlich unterscheiden. So beruht, so auch die Gesetzesbegründung, die Einstufung von Zypern als sicherer Herkunftsstaat kraft Mitgliedschaft in der Europäischen Union auf dem Vertrag von Amsterdam. Das ist bekanntlich Unionsprimärrecht. Primärrecht ist aber anders, als Entscheidungen nach Maßgabe nationalen Rechts, die eben Gesetzesrang oder untergesetzlichen Rang haben, eben gerade nicht an Sekundärrecht zu messen. Das heißt, die Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie beziehen sich sehr wohl auf die nationale Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten, aber gerade eben nicht auf die Einstufung von EU-Mitgliedstaaten. In tatsächlicher Hinsicht dürfte ohnehin die Einstufung von Zypern zum sicheren Herkunftsstaat relativ folgenlos sein, weil zyprische Staatsangehörige in aller Regel freizügigkeitsberechtigt sind und dieses Freizügigkeitsrecht auch im hypothetischen Fall, dass sie Asyl beantragen würden, behalten würden. Diese Schwierigkeiten zeigen, wie auch das, was ich in meinem Input schon ausgeführt habe, dass die Auswirkungen des Unionsrechts auf die konkrete Verfahrensgestaltung vor den Verwaltungsgerichten die Einzelrichter vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Es wurde ja schon darauf hingewiesen, Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten werden in der Regel ganz allein wegen der Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaats als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Es gibt auch in diesen Fällen keine gesetzliche Möglichkeit, diese Asylanträge lediglich als einfach unbegründet abzulehnen, also gilt im Grunde ganz oder gar nicht. Mit diesem sogenannten Offensichtlichkeitsausspruch sind allerdings

Beschränkungen von Verfahrensrechten, also Verkürzung beim Rechtsschutz, weil eben nur im schriftlichen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz entschieden wird, aber eben auch Beeinträchtigungen von sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten verbunden, Stichwort: Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen, absolutes Beschäftigungsverbot. Da aber die Asylverfahrensrichtlinie vorrangig anzuwenden ist, muss das der Verwaltungsrichter, der Einzelrichter, in jedem einzelnen Verfahren auch intensiv prüfen, weil ansonsten eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz droht. Und da die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit anderen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbar sind, ist dann quasi direkt im Anschluss an die Entscheidung des Einzelrichters der Weg zur Verfassungsbeschwerde eröffnet.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank, Herr Tometten. So, das war die erste Fraktionrunde. Ich eröffne die Möglichkeit zu einer zweiten Runde, soweit gewünscht, und schaue jetzt einfach der Reihe nach zu den Fraktionen. Dann hat der Kollege Lindh als Erster das Wort.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Dasselbe Prinzip oder jetzt frei fragen?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Nein. Wir sind gut in der Zeit und machen genauso weiter.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Meine Fragen würde ich jetzt an Herrn Dr. Sommer richten. Punkt 1 wäre, weil das ja hier hin und her diskutiert wurde bzw. immer wieder angesprochen wurde: Könnten Sie auch noch mal schildern, auch aufgrund der Knappheit der Zeit, die Ihnen da vorhin im Weg stand, wie die Identifizierung von Vulnerablen, und hier war ja namentlich gerade von der Gruppe LSBTI, aber auch Roma die Rede, also wie diese Identifizierung im Verfahren erfolgt, um den Anspruch gerecht werden zu können, tatsächlich auch denjenigen Personen auch die Möglichkeit zu geben, diesen Schutz zu bekommen?

Zweite Frage wäre doch, ggf. dann noch unabhängig vom Rechtsinstitut der sicheren Herkunftsstaaten, ist es ja generell eine wichtige Frage: Roma



kommen ja nicht nur aus diesen genannten Ländern nach Deutschland. Wie kann man aus Ihrer Sicht dann noch mal gucken, wie Verfahren verbessert werden können oder sichergestellt werden kann, dass wo aus Sicht des deutschen internationalen Rechts ein Schutzanspruch besteht, zum Beispiel bei der Gruppe der Roma, im Verfahren stärker noch deren besondere Lage und Situation Berücksichtigung finden kann?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke sehr. Herr Sommer bitte.

SV **Dr. Hans-Eckhard Sommer** (BAMF): Also zur Identifizierung: Wir haben ja im Asylverfahren in den Aufnahmeeinrichtungen eine Zusammenarbeit zwischen uns und den Ländern. Die Aufnahme erfolgt zunächst durch die Länder und die Unterbringung in den Einrichtungen. Die erste Zuständigkeit für eine Identifizierung liegt damit bei den Ländern. Diese Informationen werden uns bei der Antragsannahme mitgegeben. Und wir versuchen in Erfahrung zu bringen, wenn wir dazu Hinweise bekommen, ob jemand zu diesem Personenkreis gehört. Es wurde die Asylverfahrensberatung genannt. Das war einer der Vorteile, dass die Asylverfahrensberatung bei mir im Haus lag. Wir haben in der Tat über unsere eigene Individualberatung im Vorfeld der Anhörung oft weitere Hinweise erhalten. Das ist zurzeit nicht mehr der Fall. Aber sobald wir das im Vorfeld wissen oder in irgendeiner Weise in Erfahrung gebracht haben, setzen wir unsere Sonderbeauftragten ein. Wir haben für viele besondere Fälle Sonderbeauftragte im Haus, die speziell geschult sind, für diese Anhörungen. Das ist der Weg. Ich will damit nicht ausschließen, dass wurde ja gerade auch gesagt von Herrn Dörr, dass manche sich eben nicht outen in dem Verfahren. Dann kann niemand etwas tun. Auch nicht bei der weiteren Unterbringung, wenn die Behörden nicht wissen, dass jemand dazugehört. Aber ich sage Ihnen noch einmal in aller Deutlichkeit: Wenn jemand sagen wir aus Moldau kommt muss er natürlich in der Anhörung zum Ausdruck bringen, dass er zu diesem Personenkreis gehört und vielleicht Schlimmes erlebt hat. Damit sind wir in der normalen Anhörung, und das Vorbringen wird aufge-

klärt vom Entscheider. Da wird nicht gesagt: Moment, sicherer Herkunftsstaat – das interessiert uns hier nicht, jetzt machen wir eine ablehnende Entscheidung. So ist das nicht. Man sieht dieses Vorgehen deutlich bei den sicheren Herkunftsstaaten Ghana und Senegal. Da haben wir ja ganz andere Zahlen. 2023 hatten wir im Senegal eine Schutzquote von 6,7 Prozent. Die kommt natürlich nur zustande, weil wir genauso vorgehen. Und nicht anders. Bei Ghana waren es nur 1,9 Prozent. Also ich glaube, diese Entscheidungspraxis wird als sehr verantwortlich wahrgenommen.

Sie sprachen noch die Roma an. Roma kommen in großer Zahl noch aus den Westbalkanstaaten. Von dort haben wir nach wie vor gewisse Zugangszahlen. Sie sind aber um ein Gewaltiges runtergegangen im Vergleich zu früher. Ich habe mir irgendwo die Zahlen aufgeschrieben. Ja, also wir hatten aus Albanien 2015 54 000 Antragsteller, 2022 2 500, aus Serbien 34 000 im Vergleich zu 2 800 – das war eine Folge der Einstufung als sicheres Herkunftsland. Aber im Regelfall, ohne dass ich die Details hier wiedergeben kann, führt die schlichte Diskriminierung als Roma in diesen Staaten nicht zu asylrelevantem Schutz. Die geringe Schutzquote, die wir auch in diesen Staaten haben, beruht hauptsächlich darauf, dass die Menschen schwer krank sind und Abschiebungsschutz bekommen. Das ist ja eine kleine Zahl. Sie gehen in die Krankenhäuser in die Behandlung und können dann nicht abgeschoben werden. Das vielleicht in aller Kürze zu dem Themenkreis.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Kollege Seif bitte für die Union.

Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich wollte zunächst eine Replik zu den Ausführungen von Prälat Jüsten machen: Man kann es nicht stehen lassen, dass Sie jetzt den Schutz von Menschen im Blick haben – Umkehrschluss: die anderen nicht. Dass wir eine Abwehrhaltung hätten. Ich glaube wir, bis auf ganz wenige Ausnahmen in diesem Haus, haben schon ein hohes Interesse daran, dass auch verfolgte Menschen Schutz genießen. Das sollte man an der Stelle einfach mal klar sagen.





Nur wir haben als Politiker natürlich eine Verantwortung. Wer die Augen nicht schließt, weiß, dass unser Land zurzeit massiv belastet, überfordert ist. Wir können die Menschen, die eigentlich ein Bleiberecht haben, nicht richtig integrieren, weil wir zu viele haben, die dieses System ausnutzen. Jetzt könnte ich mich mit Frau Bünger wieder streiten über die Anerkennungsquote. Aber wir sind uns einig, dass doch jedenfalls sehr viele Menschen zu uns kommen, die das System belasten. Und das muss man herausfiltern im Rahmen eines fairen rechtsstaatlichen, aber schnellen Verfahrens. Darum geht es. Deshalb sollte man sich hier wechselseitig keine Anwürfe machen.

So, Herr Dr. Sommer, nachdem Sie jetzt zwei Fragen beantwortet haben, kriegen Sie von mir auch noch mal zwei Fragen. Die eine bezieht sich auf Ihre schriftlichen Ausführungen. Da haben Sie einen Ausblick getätigt auf weitere Staaten. Da habe ich Sie so verstanden, dass die Maghreb-Staaten, das entspricht ja auch dem Entschließungsantrag der Union – Algerien, Tunesien, Marokko – darüber hinaus aber auch noch weitere Staaten – Armenien, Indien und Kolumbien – zumindest in die Prüfung sollten, ob sie hier als sichere Herkunftsländer ausgewiesen werden können. Ist das Ihre Empfehlung an die Bundesregierung?

Frage: Wir stehen ständig unter Beobachtung. Das heißt, wenn Sie mal falsch entscheiden und jemand geht dann zurück in sein Herkunftsland und wird dort verfolgt, werden wir Menschenrechtsorganisationen haben, Medien, Social Media, das wird alles verbreitet, öffentlich gemacht. Gibt es da Einzelfälle? Sind Ihnen welche bekannt? Wenn ja, welche?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Sommer.

SV **Dr. Hans-Eckhard Sommer** (BAMF): Zur letzten Frage: Welche Einzelfälle meinen Sie da? Das habe ich nicht ganz verstanden.

Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Sie haben entschieden, dass jemand keinen Schutzstatus erhält, also weder als Asylberechtigter, Flüchtlingsschutz, sub-

sidiärer Schutz, auch kein nationales Abschiebungshindernis. Derjenige ist freiwillig ausgereist oder wurde abgeschoben und wird dann in seinem Herkunftsland verfolgt aus den Gründen, die er auch bei Ihnen im Verfahren vorgetragen hat. Gibt es solche Fälle? Sind die Ihnen bekannt?

SV **Dr. Hans-Eckhard Sommer** (BAMF): Also zum Letzteren muss ich sagen, wenn so die letzten Jahre Revue passieren lasse, ist mir jetzt kein Fall erinnerlich. Es gibt sie ab und zu, aber ich weiß auch nicht bezogen auf welchen Staat. Wir sprechen hier nur von den sicheren Herkunftsstaaten. Es gibt natürlich Entscheidungen von den Verwaltungsgerichten, die unsere Entscheidungen aufheben. Wir haben es bei den Verwaltungsgerichten mit Einzelrichtern zu tun mit häufig sehr differenzierter Entscheidungspraxis. Als Bundesbehörde müssen wir aber einheitliche Grundsätze zugrunde legen. Das heißt, ich stehe bei manchen Tatsachen oder Rechtsfragen vor dem Problem, dass bei der ersten Instanz der Verwaltungsgerichte sagen wir mal von zwei Fünftel so, von drei Fünftel so entschieden werden. Dann weiß ich schon, dass ich bei zwei Fünftel der Richter schlechte Karten habe. Das ist so. Ich kann aber auf diese Richter bezogen keine anderen Entscheidungen treffen. Also schließe ich solche Fälle nicht aus, aber mir sind aus sicheren Herkunftsstaaten keine derartigen Fälle bekannt. Im Einzelfall müssten wir uns das noch mal anschauen. Aber selbst wenn es solche Ausnahmefälle gäbe, wären sie kein Grund, bei der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat zu bleiben, denn auch in anderen Entscheidungen kann einmal ein Fehler unterlaufen. Der Fehler unterläuft dann ja sowohl dem Bundesamt als auch dem Gericht.

Ja weitere sichere Herkunftsländer: Ich wollte sie zur Sprache bringen, quasi Empfehlung von mir. Das muss natürlich im Ministerium noch im Einzelnen geprüft werden. Auch die Aspekte, die hier im Raum genannt werden, müssen berücksichtigt werden. Es sind zumindest Herkunftsländer wo die Gesamtschutzquote niedriger liegt als in anderen anerkannten sicheren Herkunftsstaaten, so dass die Einstufung durchaus zu erwägen ist. Und sie sind nicht ganz unbedeutend von der Zahl derjenigen,



die zu uns kommen. Es handelt sich also um Empfehlungen von mir, die ich in die nähere Prüfung geben würde, wenn ich verantwortlich wäre. Aber das sollte dann mit dem gesamten Sachverstand des Innenministeriums getan werden.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das verfolgen Sie auch nach?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Polat bitte.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Entschuldigen Sie meinen Zwischenruf, aber Herr Dr. Sommer ist ja als Sachverständiger des BAMF hier eingeladen. Und da das BAMF das nicht nachverfolgt, was mit Abgeschobenen passiert, der Verfolgung, möchte ich doch noch mal erwähnen, dass es nicht beurteilbar ist an der Stelle, weil das im Grunde genommen keine unserer Behörden macht. Und das muss man auch noch mal sagen. Insofern kann man da auch keine Einschätzung zu abgeben. Sonst hat das hier einen ganz komischen Ton.

Ich möchte meine zwei Fragen einmal an Herr Patrick Dörr und einmal an Herrn Tometten stellen. Das Thema Maghreb-Staaten ist ja angesprochen worden, weil die Union ebenfalls die Liste der sicheren Herkunftsstaaten um diese drei Länder erweitern möchte. Die kommunalen Spitzenverbände Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund haben das ja aus organisatorischen Gründen zumindest begrüßt. Verfassungsrechtlich bin ich mir nicht sicher, wie sich der Landkreistag dazu verhält. Meine Landrätin ist in jedem Fall nicht dafür. Und mit Blick auf die Situation der LSBTIQ der Geflüchteten dort oder hier: Wie bewerten Sie diesen Vorschlag? Und ich möchte darum bitte, dass Sie das noch mal einordnen, auch vor dem Hintergrund, dass wir ja im letzten Jahr noch eine BAMF-Entscheidungspraxis hatten bezüglich des Diskretionsgebotes und auch mit Blick auf das, was Herr Dr. Sommer angesprochen hat, der Verfahrensrechte hier in Deutschland, zum Beispiel Sonderbeauftragte, ob die immer vor Ort sind etc. und wie Sie da die Situation sehen. Ich habe in meiner Stadt auch eine Erstaufnahmeeinrichtung. Und meine zweite Frage –

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Aber nur die Frage.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Bitte?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Nur die Frage bitte jetzt schnell.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, meine zweite Frage geht an Herrn Tometten. Mit Blick auf Maghreb wurde ja von den anderen Sachverständigen gesagt, dass die Schwere und die Menge ausschlaggebend seien für die Bewertung der Einstufung. Wie beurteilen Sie diese Aussage vor dem Hintergrund der Einstufung der Maghreb-Staaten?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Herr Dörr bitte.

SV **Patrick Dörr** (LSVD): Ja, herzlichen Dank nochmal für die Frage. Sonderbeauftragte: Das BAMF, das ist unser Eindruck, gibt sich Mühe, dass immer Sonderbeauftragte zur Verfügung stehen. Es gelingt in jedem Fall nicht. Soviel zu dem Teil der Frage.

Zu Algerien, Marokko, Tunesien: In allen drei Ländern stehen auf homosexuelle Handlungen mehrjährige Haftstrafen, wobei diese Gesetze auch tatsächlich angewendet werden. Dabei trifft die Verfolgung nicht nur die tatsächlich Verurteilten. Bereits eine Anzeige oder ein öffentlich geäußerter Verdacht, kann die Vernichtung der sozialen Existenz bedeuten. Die Angst vor einem Zwangsoouting und vor Erpressung ist allgegenwärtig. Die Existenz dieser Strafgesetze zusammen mit der gesamtgesellschaftlichen Ächtung bedeutet auch, dass Lesben und Schwule in diesen Ländern eine Familiengründung, mal von einer heterosexuellen Scheinehe abgesehen, langfristig verwehrt bleibt. In Tunesien werden überdies an vermeintlich schwulen und bisexuellen Männern Zwangsanaluntersuchungen durchgeführt, um in den Strafverfahren gleichgeschlechtlichen Verkehr zu belegen. Diese Praxis wird international als Folter geächtet. Dass Zwangsanaluntersuchungen inzwischen seltener zur Anwendung kommen mögen, liegt daran, dass der Staat die Männer vor die Wahl stellt, entweder sie unterziehen sich dieser Folter oder sie weigern



sich, wodurch wiederum der Verdacht gegen sie im Strafverfahren erhärtet wird. Dem LSVD sind mit Bezug auf Algerien acht, auf Marokko 22 und auf Tunesien 9 positive Asylentscheidungen bekannt. Wichtig: In 17 Verwaltungsgerichtsurteilen bestätigen Gerichte überdies, dass in dem jeweiligen Herkunftsland für LSBTQ ganz unabhängig von der individuellen Verfolgungsgeschichte von einer Gruppenverfolgung auszugehen ist. Noch im Januar hat der Bundestag der queeren Opfer des Nationalsozialismus, aber auch der queeren Opfer danach in Deutschland gedacht. Klaus Schirdewahn hat hier eindrücklich berichtet, wie er in der Bundesrepublik Opfer des menschenverachtenden § 175 wurde. Sollte nun derselbe Bundestag, wie von Union und AfD gefordert, weitere Länder, in denen LSBTQ durch Strafgesetze verfolgt werden, als sicherer Herkunftsstaaten adeln, wäre dies mit der historischen Verantwortung Deutschlands wohl kaum zu vereinbaren. Für viele in Deutschland Schutz suchende Menschen aus diesen Ländern wäre eine Einstufung, wie schon dargestellt, fatal.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Herr Tometten.

SV **Christoph Tometten** (DAV): Vielen Dank für die Frage. Wenn schon die Nichtanwendung menschenrechtlicher Garantien der Einstufung zu sicheren Herkunftsstaaten entgegensteht, dann erst recht das Fehlen rechtlicher Garantien. Zu der Situation von LSBTIQ hat Herr Dörr ja schon ausgeführt. Das ergibt sich auch aus dem Amnesty-Bericht zu Tunesien 2022. Zur Situation in Marokko und Algerien kann man im Grunde die Berichte von Amnesty zu 2022 zitieren und damit im Grunde allein schon begründen, warum es von vornherein abwegig ist, darüber nachzudenken, in rechtlicher Hinsicht Marokko und Algerien zu sicheren Herkunftsstaaten zu bestimmen. Zu Marokko steht direkt eingangs in dem Bericht: „Die Behörden gingen weiterhin hart gegen anders Denkende vor, lösten friedliche Proteste auf und schränkten die Arbeit mehrere Organisationen ein, die sie als oppositionell einstufen.“ Das ist klassische politische Verfolgung. „Sie verschärften insbesondere das Vorgehen gegen West-Sahara-Aktivist:innen.“ Zu Algerien ist es noch umfangreicher:

„Die algerischen Behörden nahmen 2022 Personen, die im Internet abweichende Meinungen äußerten oder an Protesten teilnahmen, fest“ - auch das: klassische politische Verfolgung, Eingriffe in das Recht auf Freiheit - „und verfolgten sie strafrechtlich. Nach wie vor wurde auf Antiterrorgesetze zurückgegriffen, um friedliche Aktivistinnen und Aktivist:innen und Journalistinnen und Journalisten zu verfolgen. Zudem wurden Vereinigungen geschlossen oder mit der Schließung gedroht. Gefängnisangestellte folterten Gefangene und setzten sie anderweitigen Misshandlungen aus, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Behörden ordneten die Schließung von drei Kirchen an, Eingriff in die Religionsfreiheit, und verweigerten Lizenzen für weitere Gebetsstätten. Die Gerichte verhängten weiterhin die Todesstrafe. Es gab zwar keine Berichte über Hinrichtungen, aber die Anwendung der Todesstrafe wird eben weiterhin angeordnet und kann dementsprechend auch quasi von heute auf morgen wieder vollstreckt werden.“ Also ganz eindeutig: Die Maghreb-Staaten können nicht zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt werden.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Thomae bitte.

Abg. **Stephan Thomae** (FDP): Ja, vielen Dank. Ich möchte gern in der zweiten Runde zwei Fragen an Professor Dietz richten. Es ist ja jetzt schon ungeheuer viel gesprochen worden über weitere mögliche sichere Länder, vor allem die drei Maghreb-Staaten Marokko, Algerien, Tunesien. Da würde mich jetzt auch Ihr Blick als Verwaltungsrichter von Praxis interessieren, wie Sie diese Einstufung auch im Blick auf die Frage, welche anderen Länder, es sind ja auch andere genannt worden, Armenien beispielsweise, in Betracht kommen. Das wäre meine Frage an Sie: Wie bewerten Sie das und an welchen Kriterien würden Sie das ausrichten?

Und meine zweite Frage an Sie nimmt Bezug auf eine Nebenbemerkung in Ihrer schriftlichen Stellungnahme. Denn die Entscheidung der Behörden ist ja das eine, aber die Frage, wenn jemand auch ausreisen und abgeschoben werden kann, ist das andere. Und da haben Sie in so einer Nebenbemerkung vorgeschlagen, man könnte ja die Zahl der



Rücknahmen in ein Verhältnis setzen zur Zahl der Visaerteilungen, etwa für Arbeitseinwanderung. Und nun haben wir aber auch etwa bei den Westbalkanstaaten, die sie ja auch erwähnt hatten in der ersten Runde, auch erlebt, dass nicht alle Staaten darüber glücklich sind, dass viele Arbeitsvisa erteilt werden, weil es ja auch zu Talentabfluss aus diesem Braindrain führen kann. Und das wäre meine Fragen an Sie: Kann das auch dazu führen, dass solche Erleichterungen eigentlich gar nicht gewollt sind, weil Länder dann diesen Talentabfluss fürchten, etwa in den Ländern, die auch die Überbevölkerung kennen, Länder Afrikas beispielsweise?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Professor Dietz.

SV **Prof. Dr. Andreas Dietz** (VG Augsburg): Vielen Dank, Herr Thomae. Gestatten Sie mir, die Frage etwas vorsichtig zu beantworten. Als Richter macht man sich sonst befangen, wenn man quasi die Entscheidungspraxis auf eigene Fälle bezieht. Ich bin auch für Armenien zuständig in unserem Gericht. Insofern würde ich mich da etwas zurückhalten. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Armenien vor einigen Jahren einen deutlichen Umschwung zu einem demokratischeren offeneren System gemacht hat. Ob das schon als sicherer Herkunftsstaat ausreichen mag oder nicht, bedarf, wie Herr Sommer schon ausführte, denke ich, der näheren Untersuchung. Aber die andere Überlegung wäre, ob man Ländern wie jetzt Armenien, die eine relativ wirtschaftliche Schwäche haben, die jetzt gerade noch Menschen aus Bergkarabach in großer Zahl aufgenommen haben, ob man dort nicht ein gewisses Ventil für eine Wirtschaftsmigration öffnet im Gegenzug für eine Rückführung von nicht schutzbedürftigen Personen. In welcher Quote, das bleibt der politischen Entscheidung vorbehalten. Es könnte aber helfen, dass die Länder auch durchaus dann in Deutschland weitergebildete Menschen wieder zurückgewinnen, die bei ihnen auch für einen wirtschaftlichen Aufschwung sorgen. Es ist nicht ausgeschlossen. Ich möchte nur auf einen Zeitungsartikel verweisen, der in unserer Lokalzeitung vor einiger Zeit erschien: Aus Ghana nach

Germany. Da ging es darum, dass der Bundesarbeitsminister und die Bundesentwicklungshilfeministerin beide dort waren, um eben genau in Rückkehrprojekten diese Möglichkeiten zu schaffen, dass bildungshungrige junge Menschen von dort nach Deutschland legal kommen ohne die Mittelmeerroute, ohne Schleusung, ohne illegales System, ohne Gefahren und umgekehrt dann auch später wieder zurückkehren und in ihrem Land für wirtschaftlichen Aufschwung sorgen. Das ist wie gesagt eine entwicklungs- und außenpolitische Frage, die ich mir als Richter nicht anmaße, vollständig zu beantworten. Aber ich möchte nur auf diese Möglichkeit hinweisen, denn das ist das zweite Problem, und damit möchte ich gleich schließen: Unsere sicheren Herkunftsstaaten, die Einstufung, ändert ja noch nichts an der Problematik der Ausländerbehörden, später die Entscheidungen des Bundesamts und der Gerichte, wenn sie ablehnend sind, auch zu vollziehen. Und wenn die Staaten bereit wären, dort zu kooperieren, dann wäre es vielleicht ein effektiveres System, das umgekehrt auch dafür sorgen könnte, dass es den Ländern besser geht und gleichzeitig den Menschen dort auch was gebracht wird. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Frau Bünger bitte.

Abg. **Clara Bünger** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, und das haben Sie ja auch schon gesagt, Herr Tometten, das wären jetzt auch meine zwei Fragen wieder an Sie, unterliegen ja einem absoluten Beschäftigungsverbot. Das wird sich ja auch jetzt mit den neuen Gesetzentwürfen nicht ändern. Was bedeutet das für die Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland? Wäre meine erste Frage. Und dann: Sie haben ja dargelegt, dass eine Beschleunigung von Asylverfahren im BAMF ohne Einschränkung von Rechten, also das wäre aus meiner Sicht auch der erste Weg, den man gehen sollte, eine nicht invasive Möglichkeit, also ohne Einstufung weiterer sicherer Herkunftsstaaten, möglich ist und dies ja auch eigentlich schon geschieht. Die Asyl- und Gerichtsverfahren dauern in den Ländern ja unterschiedlich lang. Also wir haben zum Beispiel



Bundesländer wie Rheinland-Pfalz, da sind es fünf Monate, in Brandenburg sind es bis 40 Monate bis zur Entscheidung. Und wäre da nicht eine wirk-same Beschleunigungsmaßnahme ohne jede Ein-schränkung von Rechten, die Zahl der Richter-innen und Richter in den maßgeblichen Bundeslän-dern aufzustocken? Könnten Sie vielleicht aus Ih-erer Praxis darüber noch mal berichten, welche Er-fahrungswerte Sie da haben? Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Und Herr Tometten bitte.

SV **Christoph Tometten** (DAV): Vielen Dank für Ihre Fragen. Genau, Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten unterfallen, also sobald Sie einen Asylantrag gestellt haben, einem absoluten Be-schäftigungsverbot. Das ist auch nicht zeitlich in ir-gendeiner Weise begrenzt. Da gibt es auch keine Ausnahmemöglichkeiten. Die einzige Ausnahme-möglichkeit ist aus meiner Sicht eben die unions-rechtkonforme Anwendung der rechtlichen Be-stimmung. In der Praxis geht das aber nur über die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes. Gesetzlich ist das nicht vorgesehen. Das führt in der Praxis dazu, das auch bei sehr langen Verfah-ren, und da eben noch mal der Hinweis: Bundesre-gierung, Stand Oktober 2023, sagt im Schnitt dau-ert es bei senegalesischen Staatsangehörigen eben über ein Jahr. In meiner Praxis habe ich durchaus auch Fälle, wo die Klage seit 2018 anhängig ist. Das führt dazu, dass den Betroffenen die Beschäfti-gung ausnahmslos nicht gestattet werden kann, auch wenn sie in hochqualifizierten Jobs arbeiten. Gerade georgische Staatsangehörige haben durch-aus – gerade LSBTI aus Georgien – oftmals auch ei-nen Hochschulabschluss, sprechen Englisch, könn-ten hier arbeiten, kriegen aber kein Arbeitsangebot, weil sie eben aus sicheren Herkunftsstaaten kom-men bzw. kämen, wenn dieses Gesetz durchgehen würde. Das ist, dafür bin ich vielleicht nicht Ex-perte, aber integrationspolitisch und volkwirt-schaftlich liegt es auf der Hand, dass das einiger-maßen absurd ist, wenn die Verfahren eben deut-lich länger als ein Jahr dauern.

Zu der anderen Frage: Die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten führt an sich kaum zu einer Be-schleunigung der Verfahren. Es wurde zwar hier auf dem Podium unter den Sachverständigen im-mer wieder betont, dass es durchaus faktisch eine Beschleunigung geben kann, die liegt aber nicht an der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten an sich, denn eine ähnliche Beschleunigung könnte auch erreicht werden, wenn die Verfahren entsprechend priorisiert würden, entsprechend Ressourcen auf-gestockt würden. Da auch noch mal der Hinweis, den ich ja auch schon in meiner Stellungnahme ge-geben hatte: Auf die Verfahrensdauer von moldau-ischen Staatsangehörigen jetzt, Stand Oktober 2023, ohne Einstufung zum sicheren Herkunftsstaat dau-ern die Verfahren eben 2,1 Monate, im Fall Senegal trotz Einstufung zum sicheren Herkunftsstaat eben wie gesagt mehr als ein Jahr.

Schon jetzt ist es selbstverständlich möglich, das kann man an anderer Stelle diskutieren, möglicher-weise auch kritisieren, da gibt es einen Gesetzent-wurf, der sicherlich Gegenstand einer anderen An-hörung würde, eben Anträge, die besonders aus-sichtslos sind, bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen als offensichtlich unbegründet abzulehnen, auch wenn es nicht zu einer Bestimmung zu sicheren Herkunftsstaaten kommt. Wenn eine solche Ablehnung als offen-sichtlich unbegründet erfolgt in Anwendung der asylgesetzlichen Bestimmungen, dann beträgt auch jetzt ohne Einstufung zum sicheren Herkunftsstaat die Klagefrist und die Frist des Antrags auf einst-weiligen Rechtsschutz eine Woche und die Soll-Entscheidungsfrist ebenfalls eine Woche. Das heißt, es ist identisch von den Verfahrensdauern, die gesetzlich vorgegeben oder vorgesehen werden.

Natürlich kann man jetzt sagen, die Länder können bei den Verwaltungsgerichten aufstocken, das wäre sicherlich auch sinnvoll. Ich denke allerdings, auch ohne Aufstockung personeller und finanzia-ler Ressourcen, die sicherlich aufwendig ist, kann man mit den Anwendungen der gesetzlichen Best-immungen durch entsprechende verwaltungsin-terne Maßgaben eine Beschleunigung der Verfah-ren erreichen, die im Vergleich zu der Bestimmung



sicherer Herkunftsstaaten eben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Verfahrensrechten, von sozialen und wirtschaftlichen Rechten der Schutzsuchenden einhergehen, insbesondere auch der Schutzsuchenden, die letztendlich einen Anspruch auf Schutz haben, der aber möglicherweise erst nach Jahren gerichtlicher Auseinandersetzung erkannt wird.

**StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Ja, besten Dank. Also wir haben jetzt in Teilen juristisch unterschiedliche Sichtweisen gehört. Das ist ein normaler Vorgang, mit dem Abgeordnete im weiteren parlamentarischen Verfahren umgehen müssen und umgehen können. Ich habe eine eher an die Praxis gerichtete Frage, die für mich offen geblieben ist, an Herrn Dr. Sommer. Herr Dörr hat ja auf die Schwierigkeiten beim Outing, was Angehörige der Gruppe der LSBTI angeht, hingewiesen. Sie haben jetzt gesagt, dafür gibt es Sonderbeauftragte. Sobald man einen Hinweis hat, gibt es besonders geschultes Personal, das dann hinzugezogen werden kann. Für mich ist das jetzt eine Krux. Wenn es nämlich eben keine Hinweise gibt, was für Personal habe ich dann? Also das würde für mich jetzt eine Frage nach sich ziehen, wie in der allgemeinen Qualifizierung des Personals mit dem Thema umgegangen wird, ob es da noch weitere Möglichkeiten der Qualifizierung gibt. Wir haben zugegebenermaßen ältere, aber doch einige Medienveröffentlichungen in den letzten Jahren immer wieder gehabt, in denen es auch um abstruse Nachfragen in unseren Verfahren ging, die von den Personen dann in Teilen auch als entwürdigend erlebt wurden. Können Sie noch mal etwas zu der Praxis bei Ihnen im Hause dazu sagen oder wie Sie da ggf. nachgesteuert haben oder noch weiter nachsteuern können?

**SV Dr. Hans-Eckhard Sommer** (BAMF): Also zum einen, wenn jemand dazu nichts sagt, kann keine Behörde wissen, dass er zu diesem Personenkreis gehört. Das ist leider so. Er muss sich also bei irgendeiner Gelegenheit dazu verhalten. Es kommt jetzt sehr auf den Einzelfall an. Wenn in einer Anhörung dann herauskommt, diese Person gehört zu einer vulnerablen Gruppe – es geht ja nicht nur um

LSBTIQ, sondern wir haben ja auch andere vulnerable Gruppen, wie Opfer von Menschenhandel –, dann kann es durchaus vorkommen, dass der entsprechende Entscheider die Anhörung beendet und ein Sonderbeauftragter übernimmt. Das weiß ich, dass das so stattfindet, ich habe dazu aber keine statistischen Angaben. Es kommt sehr auch auf das Vorbringen im Einzelfall an. Meine Entscheider, und darauf lege ich auch jetzt in der Zeit hohen Asylzugangs bei Neueinstellungen Wert, absolvieren alle eine siebenwöchige Grundschulung im Asylbereich. Und meine Entscheider, jedenfalls die große Mehrheit, die seit 2016 bei meiner Behörde eingestellt worden sind als Beamte oder im Angestelltenverhältnis, haben mittlerweile in der ganz großen Mehrheit eine langjährige Berufserfahrung. Das ist das Wichtigste. Wir stellen natürlich laufend neu ein, aber wie schon gesagt, erst nach der üblichen Entscheiderschulung beginnt die praktische Tätigkeit. Und dann natürlich unter besonderer Betreuung der Teamleiter, die ja die unmittelbaren Vorgesetzten sind. Also mehr können wir nicht tun. Wenn jemand zu einer Gruppe von Vulnerablen gehört, das aber in keiner Weise erkennbar macht, dann können alle Behörden nichts machen, auch nicht meine Behörde.

**StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): So, jetzt schaue ich noch mal in die Runde. Wir haben noch eine Viertelstunde, die genutzt werden kann, aber nicht muss. Aber Kollegin Polat hat sich gemeldet.

**Abg. Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne noch mal unseren Sachverständigen Herrn Prälat Jüsten fragen, weil er ja auch von Fällen berichtet hat in Moldau, gerade auch von den Berichten nach Verschleppung. Und hier ist meine Frage: Es ist ja deutlich geworden, dass Georgien und Moldau selbst keine Kontrolle haben über die abtrünnigen Gebiete. Und wie bewerten Sie das vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten, Herr Prälat Jüsten?

**SV Prälat Dr. Karl Jüsten** (DBK): Ja, die abtrünnigen Gebiete sind natürlich, wenn man so will, die Achillesferse dieser Länder, weil die Menschen aus



diesen abtrünnigen Gebieten zwar frei in die anderen Gebiete reisen können, aber es ist nicht gesichert, dass sie in diesen Gebieten dann tatsächlich auch sicher leben. Und da haben unsere Partnerorganisationen, die Kirchengemeinden, uns sehr oft Hinweise gegeben, dass diese Menschen dann eben extremst gefährdet sind. Bisweilen werden sie verschleppt, bisweilen werden sie anderen Verfolgungssituationen ausgesetzt sein. Und deshalb glaube ich, können diese Länder eigentlich gar nicht zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden, weil diese abtrünnigen Gebiete im Grunde genommen das nach unserer Rechtsordnung gar nicht ermöglichen. Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Kollege Lindh.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Ich hätte noch mal eine Frage an Herrn Knaus. Es oszillieren ja die Einschätzungen so, auch hier im Raum, jedenfalls bei ablehnenden Voten in Bezug auf die sicheren Herkunftsstaaten, dass einerseits das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten grundsätzlich abgelehnt wird, auch wenn es nicht immer so ausgesprochen wird – so ist es ja zum Teil –, andererseits aber gesagt wird, grundsätzlich ja, aber in diesen Fällen ist es nicht geboten. Könnten Sie vielleicht auch noch mal mit der europäischen Perspektive, die Sie ja haben, weil Sie ja regelmäßig unterschiedliche Praktiken, unterschiedliche Länder beurteilen und wir ja auch im Blick haben müssen, wie andere Staaten damit umgehen, wie die Praxis und die Erfahrung und die Anwendung dieses Rechtsinstituts „sichere Herkunftsstaaten“ im europäischen Maßstab erfolgt und was Ihre Bewertung dessen ist?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Knaus bitte.

SV **Gerald Knaus** (ESI): Ja, also in aller Kürze: Man kann natürlich nicht mit allen Ländern vergleichen, weil viele in Europa mittlerweile leider sich selbst nicht mehr wirklich an die Vorgaben von Europarecht halten. Daher habe ich vor allem Österreich genommen, weil Österreich das Land ist, das am meisten pro Kopf Schutz vergibt seit Jahren. Auch in diesem Jahr hat Österreich pro Kopf mehr Schutz vergeben als Deutschland. Und da sieht

man ganz klar: Wenn bis September diesen Jahres, in neun Monaten, in Österreich nur 267 Anträge von Georgiern gestellt werden, aber es erhalten dann 45 Personen, doppelt so viele wie in Deutschland, Schutz, dann sieht man die Verbindung zwischen „Ich bin schutzbedürftig, ich gehe nur in ein Land, das mein Land nicht als sicher anerkennt, weil dort habe ich eine höhere Chance“ besteht nicht, die gibt es nicht. In der Schweiz, die Schweizer haben den Begriff des „verfolgungssicheren Staates“. Da ist Georgien auch als verfolgungssicherer Staat definiert. Auch die Schweiz vergibt viel Asyl. Also ich frage mich einfach nur, ob man hier nicht den falschen Kampf führt. Wenn es darum geht, dass die, die Schutz brauchen, ihn bekommen können, kann es sogar besser sein, dass aus einem Land viel weniger Anträge gestellt werden, und diesen Anträgen kann man dann die Aufmerksamkeit widmen, die sie brauchen.

Ein letzter Punkt, weil mir das immer auffällt: Ich war 1993 in der Ukraine. Ich habe das nicht selbst erlebt damals. Ich habe diesen Asylkompromiss auch nicht so verfolgt. Aber vor kurzem habe ich mal nachgeschaut, weil das ja der Ursprung ist dieser, glaube ich, ideologischen Debatte: Sind sichere Herkunftsstaaten überhaupt eine gute Idee und sichere Drittstaaten? Damals war es so: Die Zahl der Asylanträge von 1990 bis 1992 ist eben drastisch gestiegen, dann gab es den Asylkompromiss auf 438 000, und dann ist sie ganz schnell gefallen. Aber die Zahl der Anerkennungen war nach dem Asylkompromiss höher. Also wiederum geht es darum, wie viele Leute Schutz bekommen oder geht es darum, wie viele Anträge gestellt werden?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Ja, vielen Dank. Damit sehe ich eine weitere Wortmeldung. Frau Büniger bitte.

Abg. **Clara Büniger** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Angesichts der letzten Äußerung von Herrn Sommer, auch in Bezug auf die Frage, wann wird es sichtbar, wann eine betroffene LSBTI-Person in einem Verfahren identifiziert wird, und das BAMF jetzt ja auch keine Vorabberatung mehr macht und leider die Bundesregierung die notwendigen Mittel ja auch kürzt für eine unabhängige



Verfahrensberatung, das also auch nicht mehr möglich ist vor dem Hintergrund der Situation von Betroffenen. Und bei einer Einstufung in sichere Herkunftsstaaten, wo ja das genau nicht mehr stattfindet und auch nicht explizit gefragt wird, wäre meine Frage an Herrn Dörr, weil Sie, Herr Vorsitzender, ja auch darauf referiert haben. Da wäre meine Frage an Herrn Dörr, ob er das noch mal aus der Praxis schildert, wie er das erlebt hat bei den Betroffenen, wie schwierig das eigentlich auch ist, dass eine solche Eigenschaft identifiziert werden kann und dass es auch häufig nicht passiert. Vielleicht haben Sie dann auch ein paar Beispiele aus der Praxis. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dörr bitte.

SV **Patrick Dörr** (LSVD): Ja, vielen Dank für die Frage. Also ich glaube, die Kritik an der Einstufung der weiteren sicheren Herkunftsländer haben wir ja geäußert. Die muss ich nicht noch mal wiederholen. Ich glaube aber, dass die Frage der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe, aber auch ja allgemeiner gesprochen Vulnerabilitäten, die ganz entscheidende Frage ist. Denn tatsächlich ist das Problem, dass in der Regel LSBTIQ-Geflüchtete nur dann sozusagen in Erscheinung treten, wenn sie sich outen. Das heißt, der gesamte Prozess, das habe ich auch mit Kolleginnen zusammen veröffentlicht, basiert darauf, dass man versuchen muss, sie darin zu bestärken, sich zu outen im Asylverfahren. Aber eben nicht nur im Asylverfahren. Herr Sommer hat es auch gesagt, dieses Thema hängt zusammen, auch bei der Unterbringung müssen sie sich outen. Und wie schon gesagt, es ist ganz wichtig, dass da die besondere Asylverfahrensberatung – es gibt ja auch eine besondere Asylverfahrensberatung für queere und andere vulnerable Gruppen, die eingerichtet wurde –, dass da auch tatsächlich die Finanzierung sichergestellt wird. Weil nur wenn die Leute proaktiv diese Informationen bekommen, Plakate an den Wänden sehen, all diese Dinge, nur dann besteht überhaupt eine realistische Chance, dass diese Personen sich nach jahrzehntelangem Leben eigentlich in einer Situation der Verfolgung, wo sie als krank, wo sie als Verbrecher\*innen abgestempelt werden, wo das Ganze als

Schande gesehen wird, nur dann besteht diese Chance, dass Personen sich wirklich outen. Und da ist, glaube ich, die Krux der Sache. Es ist entscheidend, dass da auch die Seite der Länder näher betrachtet wird. Ja, wir haben diese besondere Rechtsberatung oder besondere Asylverfahrensberatung. Die ist ein Baustein. Aber genauso wichtig wäre es, dass endlich dafür gesorgt wird, dass die Bundesländer auch in der Masse ihrer europarechtlichen Verantwortung gerecht werden und die besonderen Schutzbedarfe erkennen. Und das habe ich jetzt nur mit Bezug auf LSBTI zusammen mit einer Kollegin auch mal vor wenigen Jahren analysiert. Und es ist nicht der Fall. Die Bundesländer haben in der Regel kein Konzept für Schutzbedarfs-erkennung. Und das muss der Bund unserer Meinung nach rechtlich regeln.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Damit sind wir am Ende der Anhörung. Ich danke Ihnen noch mal sehr herzlich für die Konzentration und Ihren Sachverstand. Der Gesetzentwurf und der Entschließungsantrag dazu gehen in die weiteren parlamentarischen Beratungen. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 15:53 Uhr

Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB  
**Stellvertretender Vorsitzender**



**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau  
als sichere Herkunftsstaaten  
BT-Drs. 20/8629 vom 2. Oktober 2023 sowie BT-Drs. 20/7251 und 20/8785**

**Inhalt**

I.	Das Anliegen und die Bewertung des Gesetzentwurfs im Überblick .....	1
II.	Die migrationsrechtlichen Aspekte einer Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ .....	2
1.	Die gesetzliche Vermutung der generellen Sicherheit vor Verfolgung .....	2
2.	Die Auswirkungen im individuellen Asylverfahren .....	3
III.	Die migrationspolitischen Folgen der Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ .....	4
1.	Die Auswirkungen auf laufende und künftige Asylverfahren .....	5
2.	Die Einstufung als migrationspolitischer Baustein .....	6
3.	Die Einstufung weiterer Staaten .....	7
IV.	Abschließende Bewertung des Gesetzentwurfs .....	8

I. Das Anliegen und die Bewertung des Gesetzentwurfs im Überblick

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>1</sup> zielt wie auch der weitere Gesetzentwurf<sup>2</sup> auf die Einstufung von Georgien und Moldau als „sichere Herkunftsstaaten“ in der Anlage II zu § 29a AsylG<sup>3</sup> zwecks **Entlastung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte** von weit überwiegend aussichtslosen Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Herkunftsstaaten. Zugleich sollen die **Aufnahmekapazitäten** für Schutzsuchende anderer Herkunftsstaaten **freigemacht** bzw. freigehalten werden.<sup>4</sup> Der Entschließungsantrag zielt auf die entsprechende Einstufung auch Algeriens, Marokkos und Tunesiens.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten vom 2.10.2023, BT-Drs. 20/8629

<sup>2</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten vom 13.6.2023, BT-Drs. 20/7251; Entschließungsantrag BT-Drs. 20/8785.

<sup>3</sup> Asylgesetz i.d.F. der Bek. vom 2.10.2008 (BGBl. I S. 1798) i.d.F. vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2817).

<sup>4</sup> BT-Drs. 20/8629 S. 1 (Problem und Ziel).

<sup>5</sup> Entschließungsantrag BT-Drs. 20/8785.

**Der Gesetzentwurf ist in Zielsetzung und Umsetzung zu begrüßen.** Die Einstufung setzt ein Signal an Menschen aus jenen Herkunftsstaaten, dass das Asylverfahren für sie nur in wenigen Fällen in einen längeren asylverfahrensabhängigen Aufenthalt oder gar in einen Daueraufenthalt in Deutschland mündet. Dieses Signal würde mittelbar auch in die Herkunftsstaaten hineinwirken. Die damit erhoffte Entlastung der Zuwanderungszahlen würde wohl mit zeitlicher Verzögerung eintreten.

Überlegenswert wäre, wie in der Gesetzesbegründung angeklungen,<sup>6</sup> die **ungesteuerte Asylzuwanderung** durch eine **gesteuerte Beschäftigungszuwanderung** zusätzlich abzuschwächen. Eine eng begrenzte Beschäftigungszuwanderung könnte als Ventil für den Zuwanderungsdruck aus wirtschaftlich schwächeren Herkunftsstaaten wie Georgien und Moldau wirken und den Weg über ein Asylverfahren zusätzlich unattraktiver erscheinen lassen. Ein rechtlich anders angelegter, im Ergebnis aber vergleichbarer Steuerungserfolg ist in den **Westbalkanstaaten** gelungen. Auch darauf geht die Stellungnahme ein:

## II. Die migrationsrechtlichen Aspekte einer Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“

Der Gesetzentwurf nutzt die in Art. 16a Abs. 3 GG<sup>7</sup> i.V.m. § 29a AsylG vorgesehene Möglichkeit, **Georgien und Moldau** zu Staaten zu bestimmen, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden.

### 1. Die gesetzliche Vermutung der generellen Sicherheit vor Verfolgung

Es handelt sich um eine gesetzliche und **widerlegliche Vermutung**, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht gegenläufige Tatsachen vorträgt. Das heißt, es wird einerseits keine „100 %ige“ Sicherheit

---

<sup>6</sup> BT-Drs. 20/8629 S. 10 f. (Begründung – Besonderer Teil).

<sup>7</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i.d.F. vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

verlangt, sondern eine landesweite Lage ohne systematische (Gruppen-)Verfolgung.<sup>8</sup> Ausführlich legt der Gesetzentwurf dar, dass in Georgien und Moldau diese Voraussetzungen für die Einstufung vorliegen und die **Schutzquote** für Asylbewerber dieser Herkunftsstaaten entsprechend **gering** ist.<sup>9</sup> Die **Aktualität und Richtigkeit** dieser Vermutung wird über eine geltende **Berichts- und eine Korrekturpflicht** der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag in § 29a Abs. 2a AsylG abgesichert.<sup>10</sup> Damit ist die parlamentarische Gesamtverantwortung sichergestellt.

## 2. Die Auswirkungen im individuellen Asylverfahren

Es handelt sich um eine **widerlegliche Vermutung**, so dass z.B. Minderheitenangehörige nach wie vor Schutz begehren können. Dazu müssen sie aber ihren Schutzbedarf mit konkreten Tatsachen darlegen.

Die Einstufung kann die **Asylverfahren beschleunigen**: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft weiterhin jeden einzelnen Asylantrag eines Ausländers aus diesen Herkunftsstaaten.<sup>11</sup> Es legt die o.g. **Vermutung** als Maßstab an. Ist sie durch den Tatsachenvortrag des Asylbewerbers **im Einzelfall erschüttert**, erhält der Schutzsuchende je nach Voraussetzungen Asyl, internationalen Schutz oder Abschiebungsschutz. Ist die **Vermutung** aber – wie in den meisten Fällen – **nicht erschüttert**, wird der Asylantrag nach § 29a i.V.m. § 31 Abs. 2 und Abs. 3, § 34 und § 36 AsylG als „**offensichtlich unbegründet**“ abgelehnt.

Durch diese Antragsablehnung greift eine **verkürzte Klagefrist** von einer Woche und wird die Abschiebung möglich, sofern kein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt wird. Bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Eilantrag, die binnen einer

---

<sup>8</sup> Vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996, Az. 2 BvR 1507/93 u.a., BVerfGE 94, 115 ff. – juris Rn. 70 ff.: Keine regionale Verfolgung, keine Verfolgung von Personengruppen; keine Verletzung von Art. 3 EMRK.

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/8629 S. 8 ff. (Begründung – Allgemeiner Teil).

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6185 S. 6, 10 f., 41 f., 52 ff.

<sup>11</sup> Zur gerichtlichen Prüfung BVerfG, U.v. 14.5.1996, Az. 2 BvR 1507/93 u.a., BVerfGE 94, 115/144; VGH BW, U.v. 24.6.2015, Az. A 6 S 1259/14, NVwZ-RR 2015, 791/795 Rn. 32 a.E.

Woche ergehen soll, genießt der Ausländer noch Schutz vor einer Abschiebung. Gibt das Verwaltungsgericht dem **Eilantrag** statt, kann vorläufig nicht abgeschoben werden und der Schutzbedarf wird im Klageverfahren eingehend geprüft. Lehnt das Verwaltungsgericht den Eilantrag ab, kann bereits abgeschoben werden. Diese **Beschleunigung** wirkt somit auf das **Asylverfahren** und das **Asylgerichtsverfahren**.

Der **tatsächliche Vollzug** der Abschiebungsandrohung durch freiwillige Ausreise (ggf. mit Rückkehrberatung und finanzieller Förderung) oder Abschiebung liegt in Händen der Ausländerbehörden und kann auf die bekannten Hindernisse (z.B. fehlende Identifizierung, fehlender Reisepass, fehlende Reisefähigkeit im Einzelfall)<sup>12</sup> stoßen. Die **Beschleunigung des Asylverfahrens** i.w.S. mündet also **nicht zwangsläufig** auch in eine **beschleunigte Aufenthaltsbeendigung**.

Für den Asylbewerber führt die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ zum **Verbot einer Beschäftigung** nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Satz 4 AsylG. Er muss nach § 47 Abs. 1a AsylG in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen bleiben und kann auch nach Abschluss seines Asylverfahrens und Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG keine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

### III. Die migrationspolitischen Folgen der Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“

Als **sichere Herkunftsstaaten** gelten nach der Anlage II zu § 29a AsylG derzeit aus Afrika Ghana und Senegal sowie aus dem Westbalkan Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, die ehemalige jugoslawische Republik Montenegro und Serbien. Mit **Georgien und Moldau** würden die ersten Staaten aus der ehemaligen Sowjetunion zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt. Sie befinden sich im Beitrittsprozess zur Europäischen Union und haben entsprechend hohe rechtsstaatliche Standards zu erfüllen.<sup>13</sup> Die o.g. Vermutung erscheint hier sowohl vor der in der Ge-

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 20/5870 S. 67, 69: Zum 31.12.2022 lebten 7.225 georgische Staatsangehörige in Deutschland, die zur Ausreise verpflichtet waren; 3.415 nach einem erfolglosen Asylverfahren.

<sup>13</sup> BT-Drs. 20/8629 S. 1 (Problem und Ziel).

setzesbegründung dargestellten Lage in den Ländern selbst als auch im Spiegelbild der bisherigen Entscheidungen in deutschen Asylverfahren dazu gerechtfertigt.

## 1. Die Auswirkungen auf laufende und künftige Asylverfahren

- a) Die Einstufung hat die o.g. beschleunigenden **Auswirkungen auf laufende Asylverfahren** von Staatsangehörigen Georgiens und Moldau. Das betrifft nach den Zahlen des Jahres 2022 etwa 12.000 Personen und im ersten Halbjahr 2023 etwa 7.400 Personen;<sup>14</sup> angesichts der Gesamtzuwanderungszahlen also einen überschaubaren, aber nicht unerheblichen Personenkreis.

Die Einstufung wird zwar ihre **Asylverfahren beschleunigen** helfen, doch wird Deutschland noch erhebliche Anstrengungen für ihre Rückführung in die Herkunftsstaaten benötigen,<sup>15</sup> wenn die allermeisten Asylverfahren erfolglos bleiben werden.

- b) Die Einstufung wird ihre **Auswirkungen auf künftige Asylverfahren** von Staatsangehörigen Georgiens und Moldau erst noch entfalten müssen, ohne dass dies direkt zahlenmäßig bezifferbar ist. Die Kunde von schnelleren Asylverfahren und kürzeren Aufenthalten sowie untersagter Beschäftigung kann in den Herkunftsstaaten aber andere mögliche Ausreisewillige davon abhalten, angesichts der geringeren Chancen auf Verbleib in Deutschland erst hierher zu reisen. Ihre Zahl lässt sich nicht näher abschätzen. Ein **Rückgang der Zahl der Asylerstanträge** von Personen aus diesen Herkunftsstaaten ist aber zu erwarten.

---

<sup>14</sup> BT-Drs. 20/8629 S. 9 (Begründung - Allgemeiner Teil).

<sup>15</sup> Im Jahr 2022 erhielten 683 Personen aus Georgien und 203 Personen aus Moldau finanzielle Hilfen für ihre Rückkehr und wurden 908 Personen nach Georgien und 556 Personen nach Moldau abgeschoben, vgl. BT-Drs. 20/5795 S. 3, 25.

## 2. Die Einstufung als migrationspolitischer Baustein

In der Begründung beider Gesetzentwürfe klingt die Überlegung an,<sup>16</sup> dem **Migrationsdruck** ein Ventil zu öffnen, das nicht in der ungesteuerten Zuwanderung über Asylverfahren liegt, sondern in einer **durch ein Kontingent begrenzten Beschäftigungsmigration**. In diesem Sinne hat nicht nur die Einstufung der Westbalkanstaaten in den Jahren 2014 und 2015 als „sichere Herkunftsstaaten“ die Zahl der Asylverfahren von Personen aus diesen Herkunftsstaaten gesenkt, sondern vor allem die Öffnung einer kontingentierten Zuwanderung zu Beschäftigungszwecken über die sog. „**Westbalkan-Regelung**“ in § 26 BeschV.<sup>17</sup> Auch unqualifizierte Arbeitskräfte, die noch keine benötigten Fachkräfte sind, können so **zahlenmäßig begrenzt** mit Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung einreisen.

**Anders als** in der nicht an konkrete Gegenleistungen der Herkunftsstaaten geknüpften „**Westbalkan-Regelung**“ wäre migrationspolitisch überlegenswert, eine hiervon **abweichende Regelung** für sichere Herkunftsstaaten wie Georgien und Moldau, aber auch für Ghana<sup>18</sup> und Senegal, zu schaffen, um die Wirkung der Einstufung zu flankieren. Das Kontingent könnte sich an der **Zahl der erfolgten Rückübernahmen** von Staatsangehörigen durch diese Herkunftsstaaten orientieren.<sup>19</sup> Kooperieren die Staaten bei der Rückführung, indem sie Passersatzpapiere ausstellen und die Einreise ermöglichen, könnte ihnen umgekehrt eine entsprechende Zahl an Visa zur Beschäftigungszuwanderung im Folgejahr in Aussicht gestellt werden. Für die auswanderungswilligen Menschen, für ihre Herkunftsstaaten und für Deutschland könnte es ein „Win-win-Modell“ sein.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> BT-Drs. 20/8629 S. 10 f. (Begründung – Besonderer Teil); BT-Drs. 20/7251 S. 3, 9.

<sup>17</sup> BT-Drs. 20/8629 S. 10 f. (Begründung – Besonderer Teil). Zur Schaffung der Regelung Christine Langenfeld, Tausche Arbeit gegen Asyl – ein integrations- und arbeitsmarktpolitisch riskanter Weg, ZRP 2015, S. 193; zu ihrer Einbindung in Migrationsabkommen BT-Drs. 20/7394 S. 23.

<sup>18</sup> Zur entwicklungspolitischen Dimension vgl. Bernhard Junginger, Aus Ghana nach Germany, Augsb. Allgemeine Zeitung vom 23.2.2023 S. 6: Bericht über das deutsch-ghanaische Beratungszentrum und die Suche gut ausgebildeter Ghanaerinnen und Ghanaer nach auswärtigen Arbeitsmöglichkeiten.

<sup>19</sup> Es würde also deutlich niedriger ausfallen als § 26 BeschV (Westbalkanstaaten: 50.000 Visa im Jahr).

<sup>20</sup> Dazu Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Deutsche Rückkehrpolitik und Abschiebungen, Zehn Wege aus der Dauerkrise, Nr. 3/2020 S. 43 f.

- Den erwerbsfähigen und erwerbswilligen Menschen wird eine begrenzte **legale Beschäftigungszuwanderung** nach Deutschland ermöglicht, dessen Arbeitsmarkt derzeit aufnahmefähig ist. Sie sind nicht mehr auf Schleuser angewiesen, brauchen sich nicht mehr bei Schleppern oder Verwandten im Herkunftsstaat verschulden und riskieren nicht mehr Leib und Leben in seeuntauglichen Booten auf der „**Mittelmeerroute**“ oder in überfüllten Kleintransportern auf der „**Balkanroute**“. Stattdessen reisen sie im Visumverfahren mit Reisepass und geklärteter Identität ins Bundesgebiet zur **Beschäftigung** ein.
- Für die **Herkunftsstaaten** bleiben **Geldtransfers** der auswärtigen Staatsangehörigen weiter wichtig, werden aber künftig eine verlässlichere Einnahmequelle. In Deutschland aus- oder weitergebildete und in das Herkunftsstaat zurückkehrende Beschäftigte können ihre hier gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Heimat nutzen und dort die **wirtschaftliche Entwicklung** stützen.
- Für **Deutschland** könnte sich die **Zahl der Asylbewerber** aus diesen Staaten deutlich **verringern** (und damit auch der enorme Aufwand für ihre Unterbringung, Ernährung und medizinische Versorgung, für die Durchführung der Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren sowie für die Aufenthaltsbeendigung). Weniger Menschen müssten am Ende eines erfolglosen Asylverfahrens zurückgeführt werden, so dass die Mittel für Rückkehrförderungen und die Kapazitäten für Abschiebungen auf andere Staaten konzentriert werden können. Zudem liefern Abschiebungen reibungsloser ab, weil diese Herkunftsstaaten kooperieren.

### 3. Die Einstufung weiterer Staaten

Ziel des Entschließungsantrags ist die Einstufung auch **Algeriens, Marokkos und Tunesiens** als sichere Herkunftsstaaten.<sup>21</sup> Auch bei ihnen werden niedrige

---

<sup>21</sup> Entschließungsantrag BT-Drs. 20/8785.

Schutzquoten aufgezeigt. Darüber hinaus sind alle drei auch Vertragspartner des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik.<sup>22</sup> Sie sind auf diese Weise institutionell näher an die Europäische Union herangerückt und spielen nicht nur als Herkunftsstaaten, sondern – für die Ziele der o.g. Gesetzesentwürfe unerheblich und daher hier nicht weiter zu behandeln – auch als Transitstaaten für die Migration über das Mittelmeer eine zentrale Rolle. Wie weit bei ihnen die Voraussetzungen des § 29a Abs. 2 AsylG bereits vorliegen, entzieht sich der Sachkunde des Sachverständigen und bedarf einer vertieften Prüfung und Darstellung.<sup>23</sup> Jedenfalls die asylrechtliche Schutzquote spricht nicht dagegen.

#### IV. Abschließende Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – und der weitere Gesetzentwurf – sind **begrüßenswert** und können ein **Baustein** für eine Verringerung der Zahl aussichtsloser Asylverfahren sein. Ob die Einstufung darüber hinaus von weiteren Maßnahmen (kontingentierte Beschäftigungszuwanderung im Rahmen von Rückübernahmeabkommen, Erstreckung der Einstufung auf weitere Staaten) flankiert werden soll, bleibt der näheren Prüfung und migrationspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers anheimgestellt.

Augsburg, den 31. Oktober 2023

Andreas Dietz<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Beschluss 2005/690/EG, Beschluss 2000/204/EG, Beschluss 98/238/EG.

<sup>23</sup> Vgl. zur Datenerhebung und zum Einschätzungs- und Wertungsspielraum des Gesetzgebers BVerfG, U.v. 14.5.1996, Az. 2 BvR 1507/93 u.a., BVerfGE 94, 115 ff. – juris Rn. 87 ff.; beispielhaft BT-Drs. 20/8629 S. 8 ff. (Begründung – Allgemeiner Teil).

<sup>24</sup> Der Verfasser ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Augsburg und außerplanmäßiger Professor an der Universität Augsburg. Die Stellungnahme gibt die wissenschaftliche Sicht des Verfassers wieder und ist nicht in richterlicher oder amtlicher Funktion erstellt.



[LSVD, Almstadtstr. 7, 10119 Berlin](http://www.lsvd.de)

Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages  
Leiter Sekretariat PA 4 – Ministerialrat Dr. Heynckes  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, den 02.11.2023

### **Entwürfe von Bundesregierung und CDU/CSU für ein Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

Stellungnahme von Patrick Constantin Dörr, Bundesvorstand des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland e.V. (LSVD)

Mit der Zustimmung zur GEAS-Reform verfolgt die Bundesregierung derzeit die schärfste Asylpolitik seit Jahrzehnten, widerspricht ihren Koalitionsversprechen und beugt sich dem Druck postfaschistischer Regierungen wie der Italiens. Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche bzw. queere (LSBTIQ\*) Geflüchtete werden von dieser Reform besonders hart getroffen, da eine große Zahl der Staaten, in denen LSBTIQ\* mehrjährige Haftstrafen oder gar die Todesstrafe drohen, insgesamt relativ geringe Anerkennungsquoten aufweisen. LSBTIQ\* aus diesen Staaten kommen daher trotz ihrer individuell hohen Erfolgchancen in beschleunigte Grenzverfahren unter Haftbedingungen, in denen sich viele von ihnen aus lebenslang internalisierter Angst und Scham nicht outen und daher auch keinen Schutz erhalten werden.

Anfang des Jahres hatte der Bundestag in einer Gedenkstunde der queeren Opfer des Nationalsozialismus gedacht und sich der daraus erwachsenden besonderen Verantwortung gestellt. Nicht einmal ein halbes Jahr später vergeht sich die Bundesregierung mit ihrer Zustimmung zur EU-Asylreform in nie da gewesener Härte an den Schutzrechten LSBTIQ\* Geflüchteter. Nicht einmal ein halbes Jahr, nachdem Bundeskanzler Olaf Scholz im Bundestag zuhörte, wie Klaus Schirdewahn ihm von seiner Verfolgung in der Bundesrepublik berichtete, stimmt die von ihm geführte Bundesregierung einer Asylrechtsverschärfung zu, die haftähnliche Zustände an den EU-Außengrenzen etabliert und queeren Geflüchtete jeglichen Schutz versagt. Asylsuchende könnten mit dem Gesetzesvorschlag auch in Staaten abgeschoben werden, in denen sie noch nie waren und in denen sie – davon ist auszugehen – auch nicht sicher sind. Sollte nun auch noch einer der vorgelegten Entwürfe zur Bestimmung weiterer sicherer Herkunftsstaaten vom Bundestag beschlossen werden, wäre dies ein neuerliches Einknicken vor populistischen Argumenten auf Kosten Schutzsuchender.

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE 3037020500  
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein - Spenden  
sind steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der Vereinten  
Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual, Trans  
and Intersex Association  
(ILGA)

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

### **Zu den nunmehr vorgelegten Entwürfen:**

Bereits zu zahlreichen Gelegenheiten hat der LSVD die Bundesregierung und das Bundesinnenministerium aufgefordert, Ghana und Senegal endlich von der Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen, da LSBTIQ\* dort sowohl vom Staat als auch von der Gesellschaft massive Verfolgung erfahren und die beiden Staaten daher nicht die notwendigen Kriterien erfüllen. Dass die Bundesregierung nun stattdessen ein Gesetz zur Bestimmung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten betreibt, in denen LSBTIQ\* ebenfalls Verfolgung erfahren, bedeutet ein weiteres Abrücken der Bundesregierung von ihren proklamierten menschenrechtlichen Maßstäben. Der nunmehr vorgelegte Entwurf der Bundesregierung, in dem zum einen an der Listung Ghanas und Senegals festgehalten wird, und der überdies die Listung Georgiens und Moldaus vorsieht,

- 1) widerspricht auf eklatante Weise den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten,
- 2) ignoriert die Rechtsprechung des höchsten französischen Verwaltungsgerichts zur Streichung von Ghana und Senegal von der Liste sicherer Herkunftsstaaten,
- 3) bagatellisiert die Verfolgung von LSBTIQ\* in Ghana, Senegal, Georgien und Moldau bzw. blendet diese aus,
- 4) ignoriert in Bezug auf 1 und 3 die Rechtsprechung zahlreicher deutscher Verwaltungsgerichte, aus der klar ersichtlich ist, dass LSBTIQ\* in Ghana, Senegal und Georgien nicht sicher sind,
- 5) verkennt die Entscheidung Belgiens, Georgien aufgrund der sich massiv verschlechternden Lage von der belgischen Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen
- 6) und gefährdet somit massiv in Deutschland Schutzsuchende aus Ghana, Senegal, Georgien und Moldau.
- 7) Der Entschließungsantrag von CDU/CSU, wonach darüber hinaus auch die drei LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen, verhöhnt in besonderem Maße die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (siehe 1), bagatellisiert die staatlich betriebene, systematische Verfolgung in diesen Ländern, ignoriert ebenfalls die Rechtsprechung zahlreicher Verwaltungsgerichte und gefährdet daher LSBTIQ\* Schutzsuchende aus diesen Staaten in besonderen Maße.

Bevor ich diese Punkte detailliert ausführe, möchte ich noch näher auf den Punkt VII. "Befristung; Evaluierung" des Entwurfs der Bundesregierung eingehen. Hier heißt es:

Bei plötzlichen Verschlechterungen der Lage kann die Bestimmung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vorübergehend ausgesetzt werden (§ 29a Absatz 3 AsylG). Durch das Zusammenspiel dieser Regelungen ist gewährleistet, dass den betroffenen Asylbewerbern – unabhängig von der Möglichkeit, die Vermutung der Verfolgungssicherheit im Einzelfall zu widerlegen – durch eine plötzliche Verschlechterung der Lage kein Nachteil entstehen kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesregierung trotz der sich in Ghana massiv verschlechternden Lage eben nicht von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht hat, lässt an der Ernsthaftigkeit dieser Ausführungen zweifeln. Bereits die Tatsache, dass die Angriffe auf den CSD in Tiflis und das Wegschauen der georgischen Regierung die Bundesregierung nicht davon abhalten, eine Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsland anzustreben, zeigt allzu deutlich, dass diese Möglichkeit eines Aussetzens auch in den schlimmsten Fällen wohl kaum ernsthaft in Betracht gezogen werden wird.

### **1) Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – Keine Einstufung als "sicheres Herkunftsland" ohne Sicherheit vor Verfolgung für alle Bevölkerungsgruppen**

Bereits 1996 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss<sup>1</sup> ausführliche Vorgaben zur Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsländer gemacht. Zwar gewährte es dem Gesetzgeber grundsätzlich einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum, bestimmte jedoch gleichzeitig sehr klar, dass nur solche Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten dürfen, in denen Sicherheit vor Verfolgung "landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen" besteht. Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers beschränkt sich auf die Frage, ob in einem Staat eine Gruppe sicher vor Verfolgung ist; kein Ermessensspielraum besteht jedoch hinsichtlich der Einstufung eines Staates als sicher, wenn auch nur eine Bevölkerungsgruppe von politischer Verfolgung betroffen ist. Weiter heißt es hierzu in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

Anhaltspunkte dafür, daß der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von politischer Verfolgung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen aber solcher Verfolgung ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung noch den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren entnehmen. Eine derart eingegrenzte Feststellung des Fehlens politischer Verfolgung würde auch Inhalt und Funktion der Herkunftsstaatenregelung widerstreiten: Art. 16a Abs. 3 GG ist darauf gerichtet, für bestimmte Staaten im Wege einer vorweggenommenen generellen Prüfung durch den Gesetzgeber feststellen zu lassen, daß in ihnen allgemein keine politische Verfolgung stattfindet und deshalb die (widerlegbare) Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit individueller Asylbegehren aufgestellt werden kann. Dieses Konzept gerät indes schon ins Wanken, wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch (zur Zeit) auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt. Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, daß sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird. (Rn. 71)

Das Bundesverfassungsgericht stellt also ausdrücklich klar: Wenn auch nur einer Personen- oder Bevölkerungsgruppe politische Verfolgung droht, ist die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ausgeschlossen. Denn für einen Staat, der zu politischer Verfolgung bestimmter Gruppen greift, kann nicht festgestellt werden, dass dort allgemein keine politische Verfolgung stattfindet.

Gegen die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat spricht demnach, wenn eine soziale Gruppe wie LSBTIQ\* nicht vor politischer Verfolgung sicher ist. Sicherheit vor Verfolgung ist dabei nicht gleichbedeutend mit Abwesenheit von Gruppenverfolgung. Eine Sicherheit vor Verfolgung ist bereits dann nicht mehr gegeben, wenn einzelne oder womöglich nur besonders exponierte (im Falle von LSBTIQ\* etwa geoutete) Gruppenmitglieder aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit verfolgt werden. Es ist offensichtlich, dass vor dem Hintergrund dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts keine Staaten als sichere Herkunftsländer eingestuft werden dürfen, in denen eine soziale Gruppe wie LSBTIQ\* nicht sicher vor Verfolgung ist.

Weder Ghana und Senegal, die sich bereits auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten befinden, noch die im Entwurf der Bundesregierung nunmehr neu aufgeführten Länder Georgien und Moldau und erst recht nicht die LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien erfüllen diese Voraussetzungen.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 – BVerfGE 94, 115-166.

## **2) Entscheidung des obersten französischen Verwaltungsgerichts zur Streichung von Ghana und Senegal aufgrund LSBTIQ\*-feindlicher Verfolgung**

Der Conseil d'État, das oberste französische Verwaltungsgericht, urteilte im Juli 2021<sup>2</sup>, dass die westafrikanischen Staaten Benin, Ghana und Senegal von der französischen Liste vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten gestrichen werden müssen. Mit Bezug auf Ghana und Senegal begründete es seine Entscheidung ausdrücklich mit der in beiden Ländern massiven LSBTIQ\*-feindlichen Verfolgung. In der Entscheidung des Conseil d'État heißt es hierzu:

Angesichts der Existenz gesetzlicher Bestimmungen zur Bestrafung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Senegal und Ghana und dem Fortbestehen von Verhaltensweisen, die von den Behörden dieser Länder ermutigt, begünstigt oder einfach toleriert werden, was dazu führt, dass die Menschen tatsächlich befürchten können, dort Risiken ausgesetzt zu sein, hat [die französische Asylbehörde] OFPRA diese Staaten nicht, ohne einen Beurteilungsfehler bei der Prüfung der von ihren Staatsangehörigen gestellten Anträge zu begehen, als sichere Herkunftsstaaten betrachten können. (Punkt 12, eigene Übersetzung)

Gemäß § 37 der EU-Verfahrensrichtlinie ist Deutschland dazu verpflichtet, bei der Prüfung der Einstufung Informationen anderer EU-Mitgliedstaaten heranzuziehen. Somit darf der deutsche Gesetzgeber die Entscheidung des französischen Conseil d'État nicht einfach als französische Rechtsprechung und als für die deutsche Einstufung irrelevant abtun, sondern muss aus unserer Sicht vielmehr dieser Entscheidung folgen und endlich die beiden LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal von der deutschen Liste streichen.

## **3) Verfolgung in Ghana und Senegal sowie in Georgien und Moldau verbietet Einstufung als "sicheres Herkunftsland"**

Neben den Informationen anderer Mitgliedstaaten verpflichtet die EU-Verfahrensrichtlinie Deutschland dazu, ebenfalls Informationen internationaler Organisationen bei der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsländer heranzuziehen. Geht es um die Lage von LSBTIQ\*, hat die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) die größte Expertise. Der weltweite Dachverband ist in allen genannten Ländern aktiv und mit den LSBTIQ\* Communitys vor Ort vernetzt, dokumentiert regelmäßig und ausführlich die Menschenrechtslage mit Bezug auf LSBTIQ\* weltweit und hat umfassende Erfahrung in der Einordnung rechtlicher Vorgaben.

Zur 40. Sitzung des Menschenrechtsausschusses des Bundestags wurde Dr. Julia Ehart unter anderem nach der Bedeutung der Lebensbedingungen von LSBTIQ\* zur Einstufung von Ländern als "sichere Herkunftsstaaten", vor allem in Ghana, Senegal und Georgien befragt. In ihrer schriftlichen Stellungnahme äußerte sich die Geschäftsführerin von ILGA World sehr deutlich zu den diskutierten Staaten<sup>3</sup>.

Mit Bezug auf Ghana möchte ich an dieser Stelle die einleitenden Worte zu ihrer ausführlichen Darstellung wiedergeben:

Es gibt mehrere unterschiedliche, aber miteinander verknüpfte Faktoren, die Ghana eindeutig den Status eines "sicheren" Herkunftslandes verwehren: 1) Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen kriminalisieren; 2) dokumentierte Fälle für die Durchsetzung dieser kriminalisierenden

---

<sup>2</sup> Conseil d'État, 2ème–7ème chambres réunies, 2.7.2021, N° 437141.

<sup>3</sup> [Ausschussdrucksache 20 \(17\) 60](#)

Gesetze; 3) erhebliche politische Bemühungen um eine Ausweitung oder Verschärfung der bestehenden Strafen; 4) Berichte über weit verbreitete Gewalt, Hassverbrechen, Hassreden und Diskriminierung; und 6) fehlender staatlicher Schutz oder Zugang zur Justiz im Falle von Menschenrechtsverletzungen.

Auch mit Bezug auf den Senegal lehnt Dr. Julia Ehart eine Einstufung als "sicheres Herkunftsland" ab und leitet ihre Ausführungen entsprechend ein:

Senegal erfüllt die Kriterien für die Einstufung als "sicheres" Herkunftsland nicht, da die Situation des Landes durch mehrere Faktoren erschwert wird. Zu den fraglichen Faktoren gehören unter anderem 1) Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen kriminalisieren; 2) Beweise für die Durchsetzung kriminalisierender Gesetze; 3) jüngste Versuche, kriminalisierende Gesetze auszuweiten und zu verschärfen; 4) religiöse, kulturelle und sogar mediale Ablehnung von LGBTI+-Identitäten; 5) weit verbreitete Gewalt, Hassverbrechen, Hassreden und Diskriminierung; und 6) fehlender rechtlicher Schutz oder Zugang zur Justiz im Falle von Menschenrechtsverletzungen.

Und auch der Einstufung Georgiens erteilt Dr. Julia Ehart eine klare Absage. Sie kommt in ihrer Einschätzung zu folgendem Fazit:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fortschritte Georgiens auf dem Weg zu einer schützenden Gesetzgebung zwar zu begrüßen und zu unterstützen sind, es jedoch zahlreiche Belege dafür gibt, dass sich die Situation vor Ort nicht wesentlich verbessert, sondern sogar verschlechtert hat. Gravierende Lücken in der Umsetzung der Gesetze und das mangelnde Engagement der Regierung sprechen dagegen, Georgien als "sicheres Herkunftsland" zu bezeichnen. Das Versagen der Sicherheitskräfte bei der Verhinderung und dem sorgfältigen Umgang mit den explosiven Episoden hassmotivierter Gewalt und die allgemeine Straflosigkeit der Angreifer machen es für georgische LGBTI-Personen extrem schwer, den Schutz ihres Staates in Anspruch zu nehmen.

Die Einschätzung von ILGA World beruhen auf den regelmäßig erscheinenden ILGA-Berichten, insbesondere die "State-Sponsored Homophobia"-Berichte, von denen der letzte 2020<sup>4</sup> erschien<sup>5</sup>. Dort finden sich auch die Erkenntnisse des weltweiten Dachverbandes zur Lage im ebenfalls von der Bundesregierung als sicher bezeichneten Moldau. Zu beachten ist, dass die Berichte nur die dokumentierten, jeweils zum Erscheinungszeitraum aktuellsten Verfolgungshandlungen aufführen, die nur die Spitze eines Eisberges darstellen dürften.

Die genannten Einschätzungen wurden noch vor der massiven Gewalt getätigt, die sich in Tiflis gegen den CSD im Sommer dieses Jahres entlud. Das Bundesamt schreibt hierzu im Juli 2023:<sup>6</sup>

Georgien - LGBTIQ-Kundgebung nach Ausschreitungen abgesagt

Am 08.07.23 kam es im Vorfeld der geplanten Abschlussveranstaltung der diesjährigen Pride-Woche für die Rechte von LGBTIQ-Personen in Tiflis zu Ausschreitungen, woraufhin die Kundgebung abgesagt wurde. Medienberichten zufolge stürmten mehrere Hundert homophobe Demonstrierende das Veranstaltungsgelände, verbrannten von der Polizei weitgehend unbehelligt Regenbogenfahnen und verwüsteten eine Bühne und mehrere

---

<sup>4</sup> ILGA World: Lucas Ramon Mendos, Kellyn Botha, Rafael Carrano Lelis, Enrique López de la Peña, Iliia Savelev and Daron Tan, [State-Sponsored Homophobia 2020: Global Legislation Overview Update](#) (Geneva: ILGA, December 2020).

<sup>5</sup> Im Frühjahr 2023 hat ILGA den "State-Sponsored Homophobia" Report -und andere Berichte in die laufend aktualisiert ILGA World Database überführt:

<https://database.ilga.org/en> .

<sup>6</sup> BAMF Briefing Notes vom 17. Juli 2023 [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Festzettelte. Nach offiziellen Angaben wurde niemand verletzt. Das Organisationsteam der Veranstaltung und die georgische Präsidentin Surabischwili warfen der Polizei mangelnde Schutzbereitschaft und eine unzureichende Durchsetzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit vor. Sie machten die Regierung von Ministerpräsident Garibaschwili, der sich regelmäßig gegen öffentliche LGBTIQ-Veranstaltungen ausspricht, für die Eskalation mitverantwortlich. Das georgische Innenministerium verteidigte das Vorgehen der Polizei und erklärte unter Verweis auf das offene Gelände, der Schutz der Teilnehmenden habe nur durch die Evakuierung der Veranstaltung gewährleistet werden können.

Während der jährlichen Pride-Woche kommt es in Tiflis immer wieder zu Ausschreitungen und z.T. gewaltsamen Übergriffen auf LGBTIQ-Personen und Medienvertreter (vgl. BN v. 12.07.21). (Seite 2)

In der Rede der georgischen Präsidentin Salome Surabischwili vom 8. Juli 2023 wird besonders deutlich, dass in Georgien nicht nur der Staat nicht willens oder in der Lage ist, LSBTIQ\* zu schützen, sondern dass der LSBTIQ\*-feindliche Hass von weiten Teilen der Regierung auch noch systematisch befeuert wird:<sup>7</sup>

What's more alarming here is that this counter-protest was instigated, tested, and openly supported by the social media posts spread not only by various branches of the ruling party but also directly by the acting MPs of the party, as we have seen today. Therefore, what value do recently heard, hastily made statements hold made by those officials who are primarily responsible for protecting people's rights: the Speaker of the Parliament and the Chairman of the Human Rights Committee, who assure us that they are human rights defenders, 'my right-hand says one thing, and my left-hand does something else.

Zu den Vorkommnissen am 8. Juli 2023 möchten wir auch auf den Artikel von EurasiaNet hinweisen, der von der Rechercheplattform European Country of Origin Information Network (ECOI) verlinkt wird<sup>8</sup>:

Anti-gay violence goes unpunished in Georgia, again, The festival's organizers said the government acted in concert with the violent demonstrators to thwart the event.

Wie das Bundesamt in den Briefing Notes vom 17. Juli 2023 vermerkt hat, ist dies nicht das erste Mal, dass der CSD in Tiflis angegriffen wurde – das Bundesamt berichtete im Juli 2021<sup>9</sup>:

Georgien - Gewaltsame Übergriffe bei LGBTIQ-Kundgebung

Am 05.07.21 kam es im Vorfeld eines geplanten Protestmarsches für die Rechte von LGBTIQ-Personen in Tiflis zu gewaltsamen Ausschreitungen, woraufhin die Veranstaltung abgesagt wurde. Medienberichten zufolge wurden mehr als 50 der versammelten Journalisten von einem gewaltbereiten Mob homophober Veranstaltungsgegner angegriffen und das Büro der Organisatoren des Umzuges gestürmt und verwüstet. Aktivistinnen und Medienvertreter warfen der Polizei Untätigkeit vor und machten Ministerpräsident Garibaschwili, der den Umzug kurz zuvor als für einen großen Teil der georgischen Gesellschaft „inakzeptabel“ kritisiert hatte, für die Eskalation mitverantwortlich. Nach dem Tod eines bei den Ausschreitungen verletzten Kameramannes forderten am 11.07.21 rd. 8.000 Demonstrierende vor dem Parlamentsgebäude den Rücktritt der Regierung Garibaschwili. (Seite 4).

<sup>7</sup> [https://president.ge/index.php?m=206&appeals\\_id=344&lng=eng](https://president.ge/index.php?m=206&appeals_id=344&lng=eng)

<sup>8</sup> EurasiaNet (Author): Anti-gay violence goes unpunished in Georgia, again, The festival's organizers said the government acted in concert with the violent demonstrators to thwart the event. 12 July 2023. <https://www.ecoi.net/en/document/2095033.html>

<sup>9</sup> BAMF Briefing Notes vom 12. Juli 2021 [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw28-2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw28-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Darüber hinaus gibt es zwei ausführliche Berichte zum Angriff auf den CSD 2021 in Georgien:

- International Partnership for Human Rights (IPHR) hat zusammen mit weiteren NGOs und mit Förderung des Auswärtigen Amtes die Studie “‘It felt like the whole country was against us’ – Failures by the Georgian government to address hate speech and attacks on LGBTIQ activists and journalists“ zu den Übergriffen auf Tbilisi Pride veröffentlicht<sup>10</sup>:
- Von Georgian Democracy Initiative gibt es den Bericht – “05.07.21- March of Dishonor”<sup>11</sup>:

Eine aktuelle Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe anlässlich eines Verfahrens vor dem OVG Brandenburg<sup>12,13</sup> zur Situation von LSBTIQ\* dokumentiert ebenfalls deutlich, dass es in Georgien einen sehr starken Anstieg LSBTIQ\*-feindlicher Hassverbrechen seit 2018 gibt und stellt eine insgesamt hohe Zahl solcher Übergriffe in Georgien fest. Gleichzeitig wird sehr deutlich dargelegt, dass der georgische Staat LSBTIQ\* nicht ausreichend vor Übergriffen schützt, sondern den gewalttätigen Übergriffen tatenlos zuschaut und so die Situation noch verschlimmert. Bereits die Zwischenüberschriften der Länderanalyse zeichnen ein sehr eindrückliches Bild von der Verfolgung von LSBTIQ\* in Georgien, weshalb ich diese hier zitiere.

#### 1. Einleitung

#### 2. Gesellschaftliche Haltung gegenüber LGBTQI+-Menschen

- Homo- und transphobe Einstellungen in Gesellschaft.

#### 3. Anti-LGBTQI+-Diskurs von Regierungspartei und in der Politik

- Negative Wahrnehmung der LGBTQI+-Personen wird durch Politiker\*innen, Religionsführerinnen und Medien verstärkt.
- Hassreden von hochrangigen Beamtinnen, Regierungsvertretenden und religiösen und kommunalen Führer\*innen legitimieren Gewalt gegen LGBTQI+-Personen.
- Regierung und die führenden Vertreter der Regierungspartei führen im Jahr 2023 nochmals intensivierten Anti-LGBTQI+-Diskurs.
- Gesetzesvorschlag zu «Anti-LGBTQI+-Propaganda» im Frühling 2023 vorerst gescheitert, aber neue Gesetze nicht ausgeschlossen

#### 4. Übergriffe gegen LGBTQI+-Personen

##### 4.1 Ausmaß und Art der Übergriffe

- Hohe Zahl von Hassverbrechen gegen LGBTQI+ ist großes Problem.
- Sehr starker Anstieg der Anti-LGBTQI+-Hassverbrechen ab 2018.
- Großteil der Anti-LGBTQI+-Hassverbrechen sind physische Angriffe.
- Umfragen zeigen hohe Rate an erlebter Gewalt.
- Gewalt gegen LGBTQI+-Menschen von organisierten und radikalen Gruppen.
- Gewalt bei Pride-Veranstaltungen. Eskalation im Jahr 2021.
- Beispiele von weiteren Angriffen und Übergriffen im Jahr 2022 und 2021.
- Angriffe auch gegen Pride-Festival im Jahr 2023.

---

<sup>10</sup> <https://www.iphronline.org/report-georgia-lgbtqi.html>

<sup>11</sup> <https://gdi.ge/en/news/05072021-march-of-dishonor.page>

<sup>12</sup> OVG 12 B 6/22

<sup>13</sup> [Schweizerische Flüchtlingshilfe, Georgien: LGBTQI+, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 06.09.2023.](#)

#### 4.2 Risikoprofile

- Sichtbare Mitglieder der LGBTQI+-Gemeinschaft werden eher Opfer von Hassverbrechen.
- Gewalt durch Familienmitglieder.
- Transpersonen sind besonders gefährdet.
- Armut erhöht Risiko von Übergriffen.
- Für Mitglieder gewisser ethnischer Minderheitengruppen ist es «absolut unmöglich», schwul zu sein.
- Religionsangehörige der orthodoxen Kirche: Kirche positioniert sich öffentlich gegen LGBTI.
- Angriffe und Drohungen gegen LGBTQI+-Aktivist\*innen. Bekannte Aktivist\*innen vermutlich sicherer.

#### 4.3 Stadt-Land-Unterschiede

- Hassverbrechen sowohl auf dem Land als in der Stadt.

### 5 Staatlicher Schutz

#### 5.1 Gesetzliche Lage

- Gleichgeschlechtlicher Sex wird nicht kriminalisiert.
- Antidiskriminierungsgesetz und Homophobie als erschwerender Umstand.
- Unfreiwillige oder zwanghafte medizinische oder psychiatrische Praktiken, die speziell auf LGBTQI+ Personen abzielen, sind nicht verboten.

#### 5.2 Umsetzung

- Maßnahmen der Behörden sind nicht ausreichend.
- Anhaltende Straflosigkeit.
- Bestimmungen zu Hassrede gegen LGBTQI+-Menschen werden nur selten angewandt.
- Behörden verschlimmern durch Tatenlosigkeit gewalttätige Übergriffe gegen LGBTQI+-Veranstaltungen. Keine Strafverfolgung gegen Organisierende der Gewaltexzesse bei Pride-Veranstaltungen.
- Gemeinsame Werte der rechtsradikalen Gruppen und wichtiger Regierungskräfte als mögliche Ursache für ineffektive Untersuchungen von Hassverbrechen gegen LGBTQI+.
- Diskrepanz zwischen offiziellen Daten zu Strafverfolgungen und den von NGOs dokumentierten Vorfälle.
- Untätigkeit der Polizei, LGBTQI+-Menschen zu schützen.
- Mangelhafte Identifikation von Hassmotiven bei Hassverbrechen.
- Betroffene wenden sich kaum an Behörden.
- Unzureichende Privatsphäre bei Verhören, erzwungenes Outing und sekundäre Viktimisierung.
- Polizei drängt Gewaltopfer dazu, sich mit Familie zu versöhnen
- Demütigungen, Homophobie, Beschimpfungen oder Gleichgültigkeit der Polizei. Polizeikräfte werden nicht für Fehlverhalten bestraft.
- Interaktion von LGBTQI+-Menschen mit Polizei in ländlichen Gebieten vermutlich noch schwieriger.
- Polizei ist zurückhaltend, Hassverbrechen gegen LGBTQI+-Menschen nachzugehen.
- Untersuchungen ziehen sich in der Regel über Jahre hinweg ergebnislos hin.
- Abteilung für den Schutz der Menschenrechte und die Überwachung der Qualität der Ermittlungen im Innenministerium mit beschränktem Mandat.



In der Diskussion um Georgien, aber auch um Moldau, wird überdies oft vergessen, dass für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht nur für alle Bevölkerungs- und Personengruppen Sicherheit vor Verfolgung bestehen muss, sondern dass dies auch in allen Landesteilen der Fall sein muss. Da beide Staaten nicht die komplette Kontrolle über alle ihre jeweiligen Landesteile haben, sondern in beiden Ländern Regionen faktisch unter russischer Kontrolle stehen, kann dieses notwendige Kriterium für eine Einstufung ohnehin nicht als erfüllt gelten. So heißt es in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts zu den georgischen Regionen Südossetien und Abchasien:

Abchasien und Südossetien befinden sich nicht unter der Kontrolle der georgischen Regierung. In den Gebieten und an ihren Verwaltungsgrenzen sind russische Truppen stationiert. Die Situation in den Konfliktregionen ist derzeit stabil, kann sich aber jederzeit ändern.

Bezüglich der von pro-russischen Separatist\*innen kontrollierten moldauischen Region Transnistrien führt das Auswärtige Amt aus:

Der abtrünnige Landesteil Transnistrien (selbst ernannte „Pridnestrowische Moldauische Republik“) befindet sich außerhalb der Kontrolle der moldauischen Regierung. Es gibt zahlreiche Kontrollpunkte entlang der Strecken, die nach oder aus Transnistrien führen.

Eine Einstufung von Georgien und Moldau steht also insgesamt in offensichtlichem Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die im Gesetzentwurf ausgeführte Auffassung, wonach eine Bestimmung zum sicheren Herkunftsland gesetzlich zulässig wäre, auch wenn es abtrünnige Landesteile mit massiver Verfolgung gebe, stellt allenfalls das Wunschdenken des Bundesinnenministeriums dar, ist jedoch mit dem entsprechenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts schlichtweg nicht vereinbar. Inwieweit eine mit Bezug auf Nordzypern ebenso wenig mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbare Praxis dem entgegenstehen soll, ist auch nicht ersichtlich.

Bezüglich der bereits als "sicher" eingestuften LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal möchten wir noch darauf hinweisen, dass entsprechend eines richtungsweisenden Urteils des EGMR die reine Existenz von LSBTIQ\*-feindlichen Strafgesetzen in einem Land ein starker Indikator dafür ist, dass der entsprechende Staat auch keinen Schutz vor nicht-staatlicher Gewalt bietet<sup>14</sup>. Selbst wenn man zu der aus unserer Sicht falschen Ansicht gelangt, dass in diesen Staaten die Haftstrafen nicht oder nur selten angewendet werden, wären LSBTIQ\* in diesen Staaten immer noch nicht sicher vor Verfolgung.

Die in diesen Ländern durch ILGA dokumentierten Verfolgungshandlungen stellen nur die Spitze des Eisberges dar. Es muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Bruchteil der Verfolgungshandlungen überhaupt öffentlich und damit dokumentierbar wird. Die Zahl der Verfolgungshandlungen wäre zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches höher, wenn nicht die überwältigende Mehrzahl der LSBTIQ\* Personen in den genannten Verfolgerstaaten aus Angst vor Gewalt und Diskriminierung ihre Homo- bzw. Bisexualität unterdrücken oder ein lebenslanges Doppelleben führen würde.

---

<sup>14</sup> [EGMR, Urt. v. 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16 \(B. and C. v. Switzerland\)](#)

#### **4) Positive Urteile und Bescheide belegen: LSBTIQ\* in Ghana, Senegal und auch Georgien sind vor Verfolgung nicht sicher**

Zu all den hier genannten Staaten gibt es positive Asylentscheidungen wegen der Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Einige Gerichte kommen dabei nicht nur im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass die Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in ihrem Herkunftsland verfolgt wird, sondern dazu, dass LSBTIQ\* Personen in diesen Staaten ganz allgemein verfolgt werden. Ich möchte an dieser Stelle auf die dem LSVD bekannten positiven Urteile verweisen und exemplarisch aus den Begründungen zitieren.

Mit Bezug auf Ghana sind dem LSVD drei Urteile<sup>15</sup> bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ\* Kläger\*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. In einem weiteren Fall hat das BAMF einem schwulen Mann aus Ghana die Flüchtlingseigenschaft während eines laufenden Eilverfahrens gegen den als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag zuerkannt<sup>16</sup>.

Ich möchte an dieser Stelle beispielhaft aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 24.07.2020 zitieren, in dem das Gericht dem schwulen Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte:

Der Kläger kann in Ghana auch keinen internen Schutz vor Verfolgung gemäß § 3e AsylG finden. Der Kläger hat in keinem Teil Ghanas Schutz vor Verfolgung. Nach den vorstehend genannten Erkenntnisquellen kann Homosexualität in Ghana in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr gewalttätiger Übergriffe seitens der Bevölkerung ausgelebt werden. Männliche Homosexualität ist landesweit strafbar; die Sicherheitsbehörden schützen Homosexuelle landesweit nicht wirksam. Vielmehr wird von Polizeischikanen gegen Homosexuelle landesweit berichtet.

Mit Bezug auf Senegal sind dem LSVD sieben Urteile<sup>17</sup> bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ\* Kläger\*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommen zwei weitere BAMF-Bescheide<sup>18</sup>, in denen das Bundesamt LSBTIQ\* Asylsuchenden direkt einen Schutzstatus zusprach. Beispielhaft möchten wir an hier aus einem Beschluss des VG Leipzig von 2022<sup>19</sup> zitieren, in dem das Gericht dem Kläger Eilrechtsschutz gegen eine "offensichtlich unbegründet"-Ablehnung gewährte:

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen wird unzweifelhaft deutlich, dass LGBTI-Personen im Senegal aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit und im familiären Rahmen Diskriminierungen ausgesetzt sind, die von verbalen Anfeindungen und Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt reichen. Zudem sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nach Art. 319 Abs. 3 SenStGB strafbar (Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 4. Mai 2021, Seite 14).

Dem Antragsteller droht aufgrund seiner behaupteten Zugehörigkeit zu dieser Gruppe voraussichtlich auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung.

<sup>15</sup> [VG Düsseldorf, Urt. 08.03.2017 - 23 K 9157/16.A](#), [VG Bayreuth Urteil v. 24.07.2020 - B 4 K 18.30571](#) und [VG Hamburg Urteil vom 15.02.23, 6 A 4041/21](#)

<sup>16</sup> Eilbeschluss des VG Gießen vom 2. Juli 2020 - L1802/20.Gl.A (nicht veröffentlicht). Bescheid des BAMF vom 12.11.2020 - [Az 8007070 - 23](#)

<sup>17</sup> VG Augsburg, Urt. v. 27.04.2016 - Au 1 K 16.30296, Juris, [VG München, Urt. v. 29.12.2016 - M 2 K 16.30947](#), [VG Regensburg, Urt. v. 15.02.2017 - RN 5 K 16.30913](#), VG München, Urt. v. 10.08.2017 - M 11 K 16.30600, Juris, [VG München, Urt. v. 05.02.2018 - M 16 K 16.30750](#); VG Magdeburg, Urt. v.

27.03.2023, 1 A 54/20 MD, Milo, VG Lüneburg, Urt. v. 19.09.2023, 6 A 131/22, Milo

<sup>18</sup> [BAMF, Bescheid v. 29.11.2016](#), [BAMF, Bescheid v. 10.02.2017](#)

<sup>19</sup> [VG Leipzig, Beschluss vom 28.07.2022 - 3 L 255/22.A](#)

Am 15. Mai 2023 hat das BAMF dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.<sup>20</sup>

Mit Bezug auf Georgien sind dem LSVD zwölf Gerichtsurteile<sup>21</sup> sowie ein OVG-Beschluss bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ\* Kläger\*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Weiter sind dem LSVD zwei Gerichtsentscheidungen<sup>22</sup> bekannt, in denen Verwaltungsgerichte ein Abschiebeverbot nach Georgien für LSBTIQ\* Kläger\*innen ausgesprochen haben. Ich möchte an dieser Stelle zunächst die amtlichen Leitsätze<sup>23</sup> des Urteils des VG Berlin vom 01.04.2022 - 38 K 467/20 A zitieren:

Flüchtlingseigenschaft für LGBTI+-Personen hinsichtlich Georgiens:

1. Die Prüfung einer (drohenden) Verletzung von Art. 3 EMRK [Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung] darf sich nicht auf die Ermittlung und quantitative Bezifferung gewalttätiger Übergriffe verengen. Der Schutzbereich des Art. 3 EMRK beschränkt sich nicht auf körperliche Misshandlungen, sondern erstreckt sich auch auf diskriminierende Verhaltensweisen, die psychische Leiden verursachen. Eine erniedrigende Behandlung im Sinne der Vorschrift kann auch dann vorliegen, wenn sie (ohne die physische Integrität zu berühren) in den betreffenden Personen in entwürdigender Weise Ängste, seelische Qualen oder das Gefühl von Minderwertigkeit auslöst.

2. In der Gesamtschau und Abwägung aller Umstände ist davon auszugehen, dass sich die LGBTI+-Gemeinschaft in Georgien insgesamt weiterhin einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sieht. Gewalttätige Übergriffe bilden insoweit nur die schwerwiegendsten Manifestationen einer weit verbreiteten homophoben und transphoben Grundhaltung, die nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln für LGBTI+-Personen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen führt.

3. Nach Erkenntnislage des Gerichts ist der georgische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, LGBTI+-Personen wirksam vor der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft oder einzelne Personen zu schützen.

4. Eine interne Fluchtalternative innerhalb Georgiens steht LGBTI+-Personen nicht zur Verfügung. Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist die unmenschliche und erniedrigende Behandlung von LGBTI+-Personen durch die georgische Gesellschaft nicht auf einzelne Landesteile Georgiens beschränkt. Der Umstand, dass sich in Tiflis inzwischen eine aktive LGBTI+-Szene herausgebildet hat, führt ebenfalls nicht dazu, dass sich LGBTI+-Personen dort im alltäglichen Leben nicht mehr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sehen.

Noch im März dieses Jahres kam das VG Meiningen zu einer ähnlichen Einschätzung, aus der wir an dieser Stelle ebenfalls ausführlich zitieren möchten (VG Meiningen, Urt. v. 31.3.2023 – 2 K 43/22 Me)<sup>24</sup>:

<sup>20</sup> Bescheid vom 15.05.2023, Az (BAMF): 8 690 590 - 269 basierend auf VG Leipzig, Urteil v. 27.03.2023, 3 K 658/22.A.

<sup>21</sup> [VG Berlin, Urt. v. 21.11.2019 - 38 K 170.19 A](#) und [VG Berlin, Urt. v. 22.05.2020 38 K 114.19 A](#) (beide bestätigt durch [OVG Berlin, Beschl. v. 17.08.2020 12 N 110 20](#)), sowie [VG Berlin, Urt. vom 19.02.2020 - 38 K 171.19 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 09.04.2021 - 38 K 141.20 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 06.09.2021 - VG 38 K 445.19 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 467.20 A](#), VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 503.20 A (nicht veröffentlicht); VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 544/21 A (nicht veröffentlicht); VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 802.21 A (nicht veröffentlicht); VG Berlin, Urt. vom 21. April 2022, VG 38 K 266/20 A (nicht veröffentlicht); [VG Meiningen, Urt. v. 31.3.2023 – 2 K 43/22 Me](#), [VG Halle, Urt. vom 07.08.2023 - 5 A 374/22 HAL](#)

<sup>22</sup> [VG Berlin, Urt. v. 21.11.2019 - 38 K 148.19 A](#) und [VG Berlin, Beschl. v. 18.10.2021 - 38 L 594.21 A](#)

<sup>23</sup> asyl.net: M30669, <https://www.asyl.net/rsdb/m30669>

<sup>24</sup> [VG Meiningen, Urt. v. 31.3.2023 – 2 K 43/22 Me](#)

Die LGBTI-Gemeinschaft sieht sich in Georgien insgesamt einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft ausgesetzt. [...] Dabei ist Gewalt gegen LGBT-Personen, ihre Unterstützer und die Verfechter ihrer Rechte in Georgien seit langem ein Problem, das noch dadurch verschärft wird, dass die Täter nicht zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere die Organisatoren von Gewalttaten. Diese anhaltende Straflosigkeit verstärkt voreingenommene und hasserfüllte Haltungen in bestimmten Teilen der georgischen Gesellschaft. Diese Straflosigkeit hat auch zum beispiellosen Aufstieg von gut organisierten und finanzstarken ultrakonservativen und rechtsextremen Gruppen mit einer Anti-LGBT-, Anti-Gender- und Anti-Diskriminierungsagenda beigetragen, deren Mitglieder sich an Gewalttaten beteiligen. Zu dieser Spirale der Gewalt und Straflosigkeit gegen LGBT-Personen gesellen sich Äußerungen der Intoleranz von hochrangigen Beamten sowie von religiösen und kommunalen Führern. Bestimmte Medien ... beteiligen sich – Berichten zufolge – an Hassreden und tragen zu deren Verbreitung bei. Taten in der Vergangenheit Hassreden gegen LGBT-Personen verstärkt in Wahlkampfzeiten auf, sind sie nunmehr Teil des alltäglichen Diskurses geworden. [...] Dazu kommt noch, dass in der georgischen Gesellschaft nach wie vor die Einstellung vorherrscht, dass LGBT-Personen „sündhaft, beschämend oder pathologisch“ sind.

Das Gericht führt zahlreiche Gewalttaten gegen LSBT seit 2021 auf und kommt zu dem Schluss, dass es sich dabei nicht um punktuelle Ausnahmeentscheidungen handle. Vielmehr lasse sich feststellen, dass LSBT-Personen systemische Gewalt, Unterdrückung, Missbrauch, Intoleranz und Diskriminierung erfahren, wobei diese Gewaltverbrechen die allgemeine Einstellung der georgischen Gesellschaft und der Politik gegenüber LSBT-Personen widerspiegeln. Im Hinblick auf diese Verfolgung sei der georgische Staat nicht hinreichend willens oder in der Lage, den gebotenen Schutz des Klägers zu gewährleisten. Die Gefahr, welche für LSBT-Personen von radikalen und gewalttätigen Gruppen ausgehe, werde vom Staat nicht ausreichend bekämpft. Den Mobilisierungspraktiken dieser Gruppen sowie der Kultivierung von Homophobie und Transphobie in der Gesellschaft stünden keine effektiven Präventions- und Bestrafungsmechanismen entgegen, die große Mehrheit der Hassverbrechen bleibe ohne rechtliche Konsequenzen für die Täter. Das Gericht führt weiter aus, dass Georgien zwar über eine umfassende Gesetzgebung zum Schutz der LSBT-Gemeinschaft verfüge, dass die Umsetzung dieser Gesetze jedoch unzureichend sei. Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben müssten LSBT mit ungleicher Behandlung, Anfeindungen und Gewaltanwendung rechnen. LSBT-Personen seien deshalb oft gezwungen, ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu verbergen. Der georgische Staat gewährleiste die Versammlungsfreiheit für LSBT nicht. Im Juli 2021 seien im Rahmen des Tblisi-Pride March mehr als 50 Journalisten von 3.000 ultrakonservativen Gegendemonstranten verbal und körperlich schwer angegriffen worden, ein Kameramann daraufhin verstorben, ein polnischer Demonstrierender wurde niedergestochen. Der georgische Staat habe dies nicht aufklären wollen, die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen seien unbekannt, der Ministerpräsident habe sich vielmehr offen gegen den Pride-March gestellt und betont, dass 95 % der Bevölkerung gegen die Veranstaltung seien. 2022 konnte der Pride March nicht stattfinden, da wiederholt Versäumnisse der zuständigen Behörden bei der Gewährleistung der Sicherheit und der ständigen Drohungen und Aufstachelung zur Gewalt durch Mitglieder ultrakonservativer und rechtsextremer Gruppen festgestellt worden seien. Es bestehe für den Kläger keine interne Fluchtalternative innerhalb Georgiens. Im gesamten Staatsgebiet Georgiens fehle es an der gebotenen Schutzbereitschaft des Staates. Selbst in der vergleichsweise modernen und liberalen Hauptstadt Tiflis könnten LSBT-Personen nicht sicher vor Gewalterfahrungen sein.

Schließlich möchte ich mit Bezug auf die Verfolgungslage in Georgien noch auf ein aktuelles Urteil des VG Halle (VG Halle, Urt. vom 07.08.2023 - 5 A 374/22 HAL<sup>25</sup>) hinweisen und die entscheidenden Passagen zitieren:

Nach der Erkenntnislage ist der georgische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, Homo- und Transsexuelle wirksam vor der geschilderten Verfolgung durch die georgische Gesellschaft oder einzelnen Personen – wie den Bruder des Klägers – zu schützen (§ 3d Abs. 1 lit. a), Abs. 2 AsylG).

Dabei ist der Beklagten dahingehend zuzustimmen, dass einzelne geschilderte Übergriffe gegenüber Homosexuellen grundsätzlich nicht die Schutzunwilligkeit bzw. Schutzunfähigkeit des Staates belegen (VGH München, Beschluss vom 23. November 2017 – 9 ZB 17.30302 –, juris Rn. 4). Auch das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht grundsätzlich aus. Die Stigmatisierungen und Diskriminierungen der LGBTIQ-Personen durch die georgische Öffentlichkeit haben aber ein solches Maß erreicht, und eine Aufklärung und Verfolgung dieser Taten findet in einem nur derart geringen Umfang statt, dass nicht nur von einzelnen Übergriffen und vereinzelt Schutzlücken, sondern zur Überzeugung der Einzelrichterin einem systemischen Schutzproblem auszugehen ist [...].

Der Kläger kann schließlich auch nicht darauf verwiesen werden, bei seiner Rückkehr – wie in der Vergangenheit – mit seiner sexuellen Orientierung nicht an die Öffentlichkeit zu treten. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH, nach der bei der Prüfung eines Antrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr der Verfolgung zu vermeiden [...].

Der Kläger ist schließlich nicht darauf zu verweisen, Schutz in einem anderen Landesteil Georgiens zu suchen (§ 3e Abs. 1 AsylG). Nach den Erkenntnissen der Einzelrichterin ist die geschilderte Verfolgung nicht auf einzelne Teile Georgiens beschränkt und fehlt es im gesamten Staatsgebiet am schutzbereiten Staat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG). [...]

Aus den genannten Asylentscheidungen wird deutlich, dass von Sicherheit vor Verfolgung für LSBTIQ\* Personen in Ghana, Senegal und Georgien nicht die Rede sein kann.

## **5) Streichung Georgiens von der belgischen Liste sicherer Herkunftsstaaten zeigt Absurdität der nunmehr angestrebten Listung Georgiens in Deutschland**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten erschreckt deswegen, weil Belgien erst am 7. April dieses Jahres Georgien von seiner nationalen Liste sicherer Herkunftsstaaten gestrichen hat (und dies sogar schon vor dem erneuten Angriff auf den CSD in Tiflis im Juli 2023!). Auf ihr befinden sich somit nunmehr noch Albanien, Bosnien-Herzegowina, Indien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. Aus den zu diesem Vorgang verfügbaren öffentlichen Dokumenten wird deutlich, dass gerade die Frage nach der Verfolgung sexueller und geschlechtlicher Minderheiten bei den Überlegungen, welches Land auf der Liste (nicht) aufgeführt werden kann, eine besondere Rolle gespielt hat<sup>26</sup>. Da an der Listung dieser Länder festgehalten wurde, während sich Belgien gezwungen sah, Georgien zu streichen, liegt die Vermutung nahe, dass ebenfalls hier die sich für LSBTIQ\* zuspitzende Lage in Georgien eine entscheidende Rolle gespielt hat. Es ist nicht verständlich, wie sich auf der einen Seite Belgien aufgrund der Menschenrechtslage in

<sup>25</sup> [VG Halle, Urt. vom 07.08.2023 - 5 A 374/22 HAL](#)

<sup>26</sup> <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2023/04/07/2023041862/moniteur>

Georgien an die Streichung des Landes macht, während die Bundesregierung nun wenige Monate später Georgien als sicheres Herkunftsland bestimmen will, und dies auch noch, nachdem in der Zwischenzeit der CSD in Tiflis von queerfeindlichen Gruppen angegriffen wurde und der georgische Staat hierbei weitgehend wohlwollend zuschaute.

### **6) Einstufung von Ghana, Senegal, Georgien und Moldau als sichere Herkunftsstaaten trifft LSBTIQ\* Asylsuchende besonders hart**

Die Bestimmung von Ghana, Senegal, Georgien und Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten ist aus unserer Sicht rechtswidrig, da die Menschenrechtslage für LSBTIQ\* in diesen Ländern deren Einstufung gemessen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verbietet. Es sind aber nicht nur verfassungsrechtliche Gründe, die zur Ablehnung des Entwurfs führen müssen; der LSVD sorgt sich vielmehr massiv um LSBTIQ\* Asylsuchende aus diesen Ländern.

Für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ geht die Einstufung mit verschiedenen schwerwiegenden Konsequenzen einher.<sup>27</sup> Bei der Einreise aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ soll bereits die Vermutung ausreichen, dass ein Ausländer aus einem entsprechenden Herkunftsland nicht der politischen Verfolgung unterliegt, um den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, es gelingt Antragstellenden, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen (§ 29a Abs. 1 AsylG). Die Widerlegung einer solchen Vermutung kann durch verfahrensverschärfende Festlegungen enorm erschwert werden. So kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, durchgeführt werden (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Macht das Bundesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch, soll innerhalb einer Woche über den Asylantrag entschieden werden (§ 30a Abs. 2 AsylG). Schutzsuchende haben so kaum eine realistische Möglichkeit, sich angemessen auf das Asylverfahren vorzubereiten oder sich hierfür gar rechtlichen Beistand zu suchen.

Gleiches gilt auch für gerichtlichen Rechtsschutz. Denn die Ablehnung als offensichtlich unbegründet hat zur Folge, dass die Rechtsmittelfristen auf eine Woche verkürzt sind (§ 36 Abs. 3 und § 74 Abs. 1 AsylG). Im Flughafenverfahren – einem Schnellverfahren, das unter Haftbedingungen im Transitbereich des Flughafenverfahrens durchgeführt wird – verkürzt sich die Frist für den Eilrechtsschutzantrag sogar auf drei Tage (§ 18a Abs 4 AsylG). Der Eilantrag ist in beiden Fällen erforderlich, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat (§ 75 Abs. 1 AsylG). Dies widerspricht der Empfehlung der EU Grundrechtsagentur, die ein Recht auf Verbleib während einer Klage gegen eine Ablehnung gerade auch bei Einstufung des Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ empfiehlt (FRA, 23.03.2016, S. 5<sup>28</sup>). Auch für das Verfahren und die die Gewährung von Eilrechtsschutz sind die Hürden höher als üblich: Das Verwaltungsgericht darf die Aussetzung der Abschiebung nur dann anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen (§ 36 Abs. 4 S. 1 AsylG). Dabei finden Tatsachen und Beweismittel nur eingeschränkt Berücksichtigung (§ 36 Abs. 4 S. 2 und 3 AsylG) und die Entscheidung des Gerichts soll innerhalb einer Woche nach Ablauf der nur einwöchigen (§ 30 Abs. 3 S. 5 AsylG) Ausreisefrist ergehen, die sonst 30 Tage beträgt (§ 38 Abs. 1 AsylG).

<sup>27</sup> Vgl. zum Folgenden: Stellungnahme von Pro Asyl zum Referentenentwurf vom 25.08.2023, S. 4 f.

<sup>28</sup> [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2016-opinion-safe-country-of-origin-01-2016\\_en.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2016-opinion-safe-country-of-origin-01-2016_en.pdf)

Diese mit der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat einhergehenden Verschärfungen treffen LSBTIQ\* Geflüchtete besonders hart. LSBTIQ\*, die vor politischer Verfolgung geflohen sind, haben in der Regel in regulären Asylverfahren gute Chancen, einen Schutzstatus zu erhalten – selbst, wenn sie aus Ländern mit allgemein geringen Anerkennungsquoten kommen. Im beschleunigten Verfahren sind ihre Chancen jedoch massiv eingeschränkt. Dies liegt vor allem daran, dass LSBTIQ\* Geflüchtete sich oft erst spät im Asylverfahren zu ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität und der damit zusammenhängenden Verfolgung äußern, häufig erst im Rahmen der Klage oder noch später. Ein substantiierter Vortrag zur sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vor einer staatlichen Behörde erfordert von der asylbewerbenden Person, dass sie zunächst ihre internalisierte Scham und Angst über ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität überwinden muss. Letzteres erfordert aber in der Regel eine gute Asylverfahrensberatung vorzugsweise durch queere Träger sowie ausreichend Zeit, um das erforderliche Vertrauen aufzubauen. In beschleunigten Verfahren haben die Geflüchteten hierfür nur eine Woche Zeit; es droht damit regelmäßig die Abschiebung, noch bevor die Möglichkeit dazu bestand, queere Supportstrukturen und Asylberatung zu finden und Scham und Angst vor dem Outing zu überwinden.

Hinzu kommt auch, dass Geflüchtete aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten in der Regel wesentlich länger dazu gezwungen sind, in Sammelunterkünften zu leben. Diese Sammelunterkünfte stellen für LSBTIQ\* Geflüchtete oft Angsträume dar, in denen ein offener Umgang mit ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität nahezu zwangsläufig zu einer massiven Gefährdung führt. Dieser Umstand erschwert es LSBTIQ\* Geflüchteten aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten zusätzlich, den Mut zu fassen, sich gegenüber dem Bundesamt oder den Unterkunftsmitarbeitern zu outen, um Schutz zu erhalten.

Das beschleunigte Verfahren ist ein schriftliches, das heißt, Verwaltungsrichter\*innen bekommen die geflüchteten Personen, über die sie im Eilverfahren entscheiden, gar nicht zu Gesicht. Gleichzeitig können sie die Aussetzung der Abschiebung nur bei ernstlichen Zweifeln aufheben. Wird das Eilverfahren verloren, sind die geflüchteten LSBTIQ\* ausreisepflichtig und können jederzeit abgeschoben werden, obwohl ihre Klage in der Hauptsache noch anhängig ist. Bis letztere anberaumt wird, kann viel Zeit vergehen. Dem LSVD sind aus veröffentlichten Urteilen allein fünf Fälle bekannt<sup>29</sup>, in denen LSBTIQ\*-Personen aus den „sicheren“ Herkunftsstaaten Ghana und Senegal die schriftlichen Eilverfahren verloren hatten und danach Wochen, Monate oder sogar Jahre ausreisepflichtig waren, bevor die Verwaltungsgerichte in der mündlichen Hauptverhandlung die Zweifel ausräumen konnten und ihnen Flüchtlingsstatus auf Grund der Gefährdung zugesprochen haben. Wären dieselben Personen aus Kenia oder Nigeria gekommen, hätte das BAMF bei Zweifeln an Ihrer Schilderung den Asylantrag als einfach unbegründet ablehnen können, sodass der Aufenthalt in Deutschland bis zur mündlichen Verhandlung gestattet gewesen wäre und keine Abschiebung gedroht hätte. Bei Geflüchteten aus Ghana und dem Senegal steht daher zu befürchten, dass zahlreiche LSBTIQ\* im Rahmen der beschleunigten Verfahren in die Verfolgerstaaten abgeschoben worden sind, ohne dass sie die Gelegenheit hatten, ihre wahren Fluchtgründe in einer mündlichen Verhandlung vor Gericht vorzutragen. Dies darf nicht unser

---

<sup>29</sup> VG Augsburg, Urt. v. 27.04.2016 - Au 1 K 16.30296, Rn 8, Juris, [VG München, Urt. v. 29.12.2016 - M 2 K 16.30947](#), Seite 6, [VG Hamburg Urteil vom 15.02.23, 6 A 4041/21](#), Rn 11, VG Magdeburg, Urt. v. 27.03.2023, 1 A 54/20 MD, Seite 8, Milo, VG Lüneburg, Urt. v. 19.09.2023, 6 A 131/22, Seite 7, Milo

menschenrechtlicher Anspruch sein.

Die kaum zu erwartenden "Erfolge" einer Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten stehen in keinem Verhältnis zu dem Leid, das sie bei LSBTIQ\* Geflüchteten aus diesen Staaten wahrscheinlich anrichten würde.

### **7) Die von CDU und CSU geforderte Einstufung der LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien wäre Verhöhnung des Bundesverfassungsgerichts und brächte LSBTIQ\* Schutzsuchende massiv in Gefahr**

Während etwa bei Georgien, aber auch Moldau und den Westbalkanstaaten der Staat lediglich viel zu oft den notwendigen Schutz vor LSBTIQ\*-feindlicher Gewalt versagt, sind die Staaten Marokko, Algerien und Tunesien selbst Verfolger. LSBTIQ\* werden in allen drei Staaten wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität kriminalisiert, willkürlich verhaftet und gefoltert. Sie sind staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung schutzlos ausgeliefert. Gewalttätige Übergriffe bleiben ohne Folgen für die Täter\*innen. Sollten Bundestag und Bundesrat die Einstufung dieser Staaten als "sicher" beschließen, würde das nicht nur die Verfolgung queerer Menschen in den drei Staaten bagatellisieren und das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl insbesondere für LSBTIQ\* weiter aushöhlen. Die Einstufung wäre zudem eindeutig verfassungswidrig.

Denn: Keiner der drei Staaten erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat, wie der LSVD in einem ausführlichen Dossier dargestellt hat<sup>30</sup>. In keinem der drei Staaten sind LSBTIQ\* sicher vor Verfolgung. Die Äußerungen des Innenausschusses des Bundesrates<sup>31</sup>, wonach in den vorgenannten Staaten grundsätzlich weder politische Verfolgung bestehe noch eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung statfinde, ist schlichtweg falsch.

Voraussetzung für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen besteht. Denn, so das Bundesverfassungsgericht: Wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, dass sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird. Wenn auch nur einer Personen- oder Bevölkerungsgruppe politische Verfolgung droht, ist die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat demnach ausgeschlossen.

In Algerien, Marokko und Tunesien droht LSBTIQ\* als Bevölkerungsgruppe politische Verfolgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure. In allen drei Staaten sind einvernehmliche homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen strafbar und können mit Haftstrafen von mehreren Jahren geahndet werden (siehe Dossier in der Anlage). Die Mehrheit der Bevölkerung in den drei Maghreb-Staaten ist LSBTIQ\*-feindlich eingestellt. Das Bestehen LSBTIQ\*-feindlicher Strafgesetze ist entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)<sup>32</sup> ein starker Indikator dafür, dass die Staaten nicht vor der teils massiven gesellschaftlichen Gewalt schützen.

---

<sup>30</sup> [LSVD-Dossier: Verfolgung in Algerien, Marokko und Tunesien verbietet deren Einstufung als "sicheres Herkunftsland"](#)

<sup>31</sup> Empfehlung des Innenausschusses an den Bundesrat.  
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1037/erl/19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1037/erl/19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>32</sup> [EGMR, Urt. v. 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16 \(B. and C. v. Switzerland\)](#)



Aus Marokko und Algerien wissen wir von zahlreichen Verurteilungen queerer Menschen auf Grundlage der homosexuellenfeindlichen Gesetzgebung. Dazu finden Sie Informationen vom U.S. Department of State, ILGA, Human Rights Watch und anderen Quellen. In Tunesien ist die staatlich geförderte Folter an schwulen und bisexuellen Männern durch Zwangsanaluntersuchungen zur angeblichen Feststellung gleichgeschlechtlicher Handlungen insbesondere durch HRW und ILGA in 19 konkreten Fällen bestens dokumentiert. Die Bundesregierung hat im Mai 2018 zum Internationalen Tag gegen Homophobie, Trans\*phobie und Biphobie (IDAHOBIT) gemeinsam mit 31 weiteren VN-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Equal Rights Coalition diese Form der Folter verurteilt<sup>33</sup>. Das UN-Komitee gegen Folter<sup>34</sup>, der UN-Sonderberichterstatter zu Folter, die WHO<sup>35</sup>, die World Medical Association<sup>36</sup>, die Independent Forensic Expert Group<sup>37</sup> und weitere elf UN-Institutionen (ILO, OHCHR, UNAIDS-Sekretariat, UNDP, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNODC, UN Women und WFP)<sup>38</sup> haben dies ebenfalls als Folter verurteilt. Viele Quellen weisen darauf hin, dass weiterhin an (vermeintlich) schwulen oder bisexuellen Männern in Tunesien Zwangsanaluntersuchungen durchgeführt werden.

Die politische Verfolgung von LSBTIQ\* im Maghreb spiegelt sich in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wider. Zu den Staaten Algerien (8)<sup>39</sup>, Marokko (22)<sup>40</sup> und Tunesien (9)<sup>41</sup> sind uns 39 positive Asylentscheidungen wegen der drohenden Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bekannt. In 22 Urteilen davon beruhte die Entscheidung auf den glaubwürdigen Schilderungen der Verfolgung durch die Familien der Kläger\*innen, die Zivilgesellschaft

<sup>33</sup> [https://www.international.gc.ca/world-monde/issues\\_development-enjeux\\_developpement/human\\_rights-droits\\_homme/efae-feaf.aspx?lang=eng](https://www.international.gc.ca/world-monde/issues_development-enjeux_developpement/human_rights-droits_homme/efae-feaf.aspx?lang=eng)

<sup>34</sup> CAT – UN Committee Against Torture: Concluding observations on the third periodic report of Tunisia [CAT/C/TUN/CO/3], 10 June 2016.

[https://www.ecoi.net/en/file/local/1201775/1930\\_1472127406\\_g1611741.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1201775/1930_1472127406_g1611741.pdf)

<sup>35</sup> <https://www.who.int/mediacentre/news/statements/fundamental-human-right/en/>

<sup>36</sup> <https://www.wma.net/policies-post/wma-resolution-on-prohibition-of-forced-anal-examinations-to-substantiate-same-sex-sexual-activity/>

<sup>37</sup> <https://irtc.org/assets/uploads/Vol%2026%20No%202%20Statement%20on%20anal%20by%20Independent%20Forensic.pdf>

<sup>38</sup> <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Discrimination/Pages/JointLGBTIStatement.aspx>

<sup>39</sup> VG Cottbus, Urte. v. 04.10.2017 - 5 K 1908/16.A, VG Karlsruhe, Urte. v. 14.08.2018 - A 1 K 6549/16, VG Würzburg, Urte. v. 15.06.2020 - W 8 K 20.30255, VG Freiburg, Urte. v. 08.10.2020 - 4 K 945/18, VG Karlsruhe, Urte. v. 10.05.2021 - A 12 K 6896/19, VG Würzburg, Urte. v. 18.06.2021 - Az. W 5 K 21.30141 VG Würzburg, Urte. v. 18.06.2021 - Az. W 5 K 21.30141, VG Gießen, Urte. v. 23.05.2022 - 10 K 1338/20.GI.A und VG Cottbus, Urte. v. 09.02.2023 - 5 K 755/18.A

<sup>40</sup> VG Gelsenkirchen, Urte. v. 24.11.2015 - 7a K 2425/15.A, VG Düsseldorf, Urte. v. 21.12.2016 - 23 K 8700/16.A, VG Saarland, Beschl. v. 02.06.2016 - 3 K 1984/15, VG Düsseldorf, Urte. v. 26.09.2016 - 23 K 4809/16.A, VG Düsseldorf, Urte. v. 21.12.2016 - 23 K 8700/16.A, VG Köln, Urte. v. 14.07.2017 - 3 K 10801/16.A, VG Hamburg, Urte. v. 10.08.2017 - 2 A 7784/16, VG Münster, Urte. v. 11.08.2017, Az. 4 K 3193/16.A, VG Dresden, Urte. v. 01.03.2018 - 7 K 1327/17.A, Juris, VG Aachen, Urte. v. 13.03.2019 - 8 K 4456/17.A, Juris, VG Berlin, Urte. v. 02.05.2019 - 34 K 74.19 A, VG Gießen, Urte. v. 12.06.2019 - 1 K 6628/17.GI.A, VG Würzburg, Urte. v. 17.06.2019 - W 8 K 19.30609, VG Würzburg, Urte. v. 01.07.2019 - W 8 K 19.30264, VG Gießen, Urte. v. 29.05.2020 - 1 K 5389 18.GI.A, VG Düsseldorf, Urte. vom 31.05.2021 - 23 K 3997/19.A, VG Berlin, Urte. v. 06.10.2021, VG 34 K 1081.17 A, VG Frankfurt a. M., Urte. v. 18.11.2, 021, 2 K 1772/20.F.A., Milo, VG Freiburg, Urte. v. 21.01.2022, A 8 K 1348/21, Milo, VG Saarland, Urte. v. 27.01.2023 - 3 K 1165/22, VG Hannover, Urte. v. 21.04.2022, 3 A 1700/18, und VG Gießen, Urte. v. 12.07.2023 - 1 K 3847/21.GI.A; Juris.

<sup>41</sup> VG Stuttgart, Urte. v. 07.10.2016 - A 5 K 3322/16, VG Stuttgart, Urte. v. 21.03.2017 - A 5 K 3670/16, VG Karlsruhe, Urte. v. 23.03.2017 - A 9 K 2600/16, VG Göttingen, Urte. v. 19.09.2018 - 3 A 382/16, VG Dresden, Urte. v. 09.10.2018 - 12 K 1292/17.A, VG Leipzig Urte. v. 04.06.2019 - 7 K 314617 A, VG Karlsruhe – Urte. v. 13.01.2020 - A 9 K 8166/18, VG Stuttgart, Urte. v. 13.01.2022, A 1 K 3490/19; Milo und VG Dresden, Urte. v. 11.07.2022 - 12 K 426/19.A; Milo,

und zum Teil auch durch die Polizei (siehe Anlagen D bis F im Dossier). In den anderen 17 Urteilen bejahen die Gerichte die Verfolgungsgefahr bereits auf der Grundlage, dass der Maghreb nach Auskunftslage für LSBTIQ\* generell nicht sicher sei, ohne dass es auf die konkrete Verfolgung im Heimatland ankam.

Angesichts dieser Fakten kann von einer Sicherheit vor politische Verfolgung in diesen Ländern für die Personengruppe der LSBTIQ\* nicht gesprochen werden. Eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat und die damit einhergehenden Einschränkungen der Rechte der Asylsuchenden trifft LSBTIQ\* aus Marokko, Algerien und Tunesien aus den bereits in Abschnitt 6 dargestellt besonders hart. Wie bereits jetzt im Fall von Ghana und Senegal würde eine Abschiebung queerer Asylsuchender in diese LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten eine massive Gefährdung bis hin zu mehrjährigen Haftstrafen und einer Vernichtung der sozialen Existenz bedeuten. Das Risiko, dass für diese Personengruppen mit einer Einstufung einherginge, ist somit schlichtweg zu groß.

### **Abschließende Ausführungen:**

Die Bundesregierung und der Bundestag sind europa- und verfassungsrechtlich verpflichtet, alle Staaten, in denen LSBTIQ\* nicht sicher vor Verfolgung sind, von der Liste vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten zu streichen. Das Bundesverfassungsgericht war hier eindeutig und keinen Ermessensspielraum eingeräumt. Mit Bezug auf die LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal, in denen der Staat selbst massiv als Verfolger in Erscheinung tritt, muss Deutschland daher dem Beispiel Frankreichs folgen und die beiden westafrikanischen Staaten streichen.

Das Gleiche gilt letztlich für die LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien. Eine Einstufung der drei Maghrebstaaten wäre eine Verhöhnung des Bundesverfassungsgerichts, würde die – gerichtlich immer wieder bestätigte – Verfolgung von LSBTIQ\* bagatellisieren und Schutzsuchende aus diesen Herkunftsstaaten massiv gefährden. Marokko, Algerien und Tunesien dürfen daher aus juristischer wie auch aus menschenrechtlicher Perspektive nicht als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden.

Auch Georgien kann nicht in die Liste aufgenommen werden, da es nicht in der Lage oder willens ist, LSBTIQ\* vor der teils massiven gesellschaftlichen Verfolgung und Gewalt zu schützen. Dies bestätigen nicht nur der weltweite LSBTIQ\*-Dachverband ILGA, sondern auch zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sowie die Entscheidung Belgiens, das Land von der nationalen Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen.

Schließlich ist eine Einstufung Georgiens als sicher ohnehin ausgeschlossen, da der Staat nicht die Kontrolle über alle Regionen hat, ja Südossetien und Abchasien sogar faktisch von Russland kontrolliert werden. Dementsprechend kann von Sicherheit vor Verfolgung in allen Landesteilen ohnehin keine Rede sein. Das gleiche gilt für Moldau, dessen abtrünnige Provinz Transnistrien ebenfalls faktisch von Russland kontrolliert wird.

Sollte der Gesetzgeber daran festhalten, Länder als sichere Herkunftsstaaten zu listen, in denen LSBTIQ\* vor Verfolgung nicht sicher sind, ist hilfsweise zumindest sicherzustellen, dass Antragsteller\*innen, die vor LSBTIQ\*-feindlicher Verfolgung geflohen sind, nicht bzw. möglichst wenig von den negativen Folgen einer Bestimmung ihrer Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten betroffen sind.

Sollten Bundestag und Bundestag tatsächlich einer Ausweitung der Liste vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten um Georgien, Moldau und womöglich gar weitere Länder zustimmen, wäre es erstens von großer Dinglichkeit, die Qualität der Asylverfahren

weiter zu erhöhen und abzusichern. Hierzu muss die Bundesregierung die neu eingerichtete, behördenunabhängige Asylverfahrensberatung – und hier besonders die besondere Asylverfahrensberatung für queere und weitere vulnerable Gruppen – auskömmlich finanzieren und die geplanten Kürzungen in Gänze zurücknehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass LSBTIQ\* Schutzsuchende die rechtliche Aufklärung und Beratung erhalten, die ihnen zusteht und ohne die eine vollumfängliche Verwirklichung ihrer Schutzrechte nicht möglich ist.

Zweitens muss die Erkennung besonderer Schutzbedarf bei der Aufnahme – hierunter auch LSBTIQ\* – bundesweit systematisch, flächendeckend und auf einem einheitlichen Niveau sichergestellt werden. Wie eine von einer Kollegin und mir angefertigte Studie belegt, kommen die Bundesländer ihrer Pflicht der Schutzbedarfserkennung mit Bezug auf LSBTIQ\* nicht bzw. kaum nach<sup>42</sup>. Im Modellprojekt “BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme erkennen” (2021-2022) haben die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAFF) und die Rosa Strippe e.V. erstmals ein Konzept zur systematischen und zielgruppenübergreifenden Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter nach der Aufnahme in Deutschland entwickelt, pilotiert und evaluiert. Im Rahmen des einjährigen BAFF-Anschlussprojekts “BeSAFE – Skalierung und Vertiefung” werden die Ergebnisse des Projekts derzeit verbreitet und vertieft. Das Projekt wird gefördert vom BMFSFJ, der LSVD hat die Entwicklung als Kooperationspartner eng begleitet. Ein Konzept zur übergreifenden Schutzbedarfserkennung liegt somit vor. Nun liegt es an dem Gesetzgeber, seinen europarechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die Umsetzung der Schutzbedarfserkennung gesetzlich zu verankern. Dies würde auch deutlich dazu beitragen, dass sich LSBTIQ\* Schutzsuchende frühzeitig im Asylverfahren outen, die notwendige Beratung erhalten und besser geschützt werden. Die negativen Folgen der mit den Gesetzentwürfen betriebenen Einstufung weiterer sicherer Herkunftsstaaten könnten somit zumindest abgefedert werden.

---

<sup>42</sup> Träbert, Alva/Dörr, Patrick: „Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde“ – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTIQ\*-Geflüchteten, FZG – Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien, 2020, S. 35-54. <https://doi.org/10.3224/fzg.v26i1.03>

Prof. em. Kay Hailbronner  
Universität Konstanz

Betr. Öffentliche Anhörung, Sitzung des Innenausschusses Montag 6.11.2023  
Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs.20/8629 und Entschließungsantrag der Fraktion  
der CDU/CSU BT-Drs. 20/8785

## **Stellungnahme**

### **Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

#### **Vorbemerkungen zu den Rahmenbedingungen der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten**

Die nachfolgende Stellungnahme enthält mangels hinreichenden eigenen Expertenwissens über die rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Georgien und der Republik Moldau keine Aussage zu den der Einstufung zugrundeliegenden Fakten. Die Bewertung beschränkt sich daher auf die Frage, welche materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die verfassungs-völker –und unionsrechtlichen Vorgaben für die Einstufung eines Drittlandes als sicherer Herkunftsstaat vorliegen müssen und welche Bedeutung dem Konzept sicherer Drittstaaten in der gegenwärtigen Diskussion um die Steuerung humanitärer Migration zukommt. Die Stellungnahme ist bezüglich der allgemeinen rechtlichen Ausführungen zum Konzept der sicheren Herkunftsstaaten an eine frühere Stellungnahme des Autors zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT- Drs.19/5314 angelehnt.

#### **I. Gegenstand und Zweck des Konzepts sicherer Herkunftsstaaten**

Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten ist seit Jahrzehnten ein etablierter Bestandteil des internationalen Flüchtlingsrechts. Es findet sich im im Asylverfahrensrecht der wichtigsten europäischen Flüchtlingsaufnahmestaaten und ist seit Inkrafttreten der 1. EG Asylverfahrensrichtlinie 2005/85 (mittlerweile EU RL 2013/32) auch unionsrechtlich verankert. Das Konzept ist international anerkannt. Auch der UNHCR hat mittlerweile seine aus der Genfer Konvention abgeleiteten grundsätzlichen Bedenken zugunsten einer an Vorbehalte im Hinblick auf die Sicherheitskriterien geknüpften Zustimmung aufgegeben.

Eine neuere EU AA (European Asylum Agency) Studie<sup>1</sup> v. Dez. 2022 – zeigt, dass das Konzept in 22 EU Mitgliedstaaten angewendet wird. Nicht angewendet wird danach -ungeachtet

---

<sup>1</sup> euaa, Applying the concept of safe countries in the asylum procedure –

nationaler Vorschriften – das Konzept in -Bulgarien , Litauen, Portugal und Rumänien, nachdem der EuGH entschieden hat, dass mangels einer vollständigen Umsetzung der EU - Vorschriften das Konzept nicht anwendungsfähig ist<sup>2</sup>. In EU Staaten , in denen keine Listen existieren, wie z.B. Finnland wird ein sicheres Herkunftsstaaten konzept im regulären Verfahren integriert auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung angewendet.

Georgien liegt mit 73 % in der Gruppe der am häufigsten in die Liste aufgenommenen Länder, die Republik Moldau liegt mit 37 Prozent und 7 Listenaufnahmen eher im unteren Bereich .Neben Albania, Montenegro und Serbien (jeweils über 80% designation rate) werden häufig auch Marokko, Tunesien, Algerien in Listen sicherer Herkunftsstaaten aufgenommen Der europäische Vergleich der Listen sicherer Herkunftsstaaten und insbesondere die Nichtaufnahme in eine Liste lässt aber nur begrenzt einen Schluss auf eine Bewertung der Sicherheit dieser Staaten zu , da Staaten vor allem bei geringen Zahlen von Asylbewerbern aus als sicher angesehenen Ländern keine Notwendigkeit sehen, eine förmliche Sicherheitsbestimmung bzw. eine Aufnahme in eine Liste sicherer Herkunftsstaaten vorzunehmen. Eine detaillierte Auswertung der eurostat Ziffern zeigt , dass die Registrierung von Asylbewerbern in den verschiedenen EU Mitgliedstaaten stark variiert und bei vielen zweifelsfrei sicheren Herkunftsstaaten wird offenbar keine Notwendigkeit gesehen, sie in eine Liste sicherer Herkunftsstaaten aufzunehmen .Entsprechendes gilt für die Liste sicherer Drittstaaten.

Das Konzept sicherer Herkunftsstaaten unterscheidet sich von demjenigen sicherer Drittstaaten dadurch, dass ein volles , aber regelmäßig beschleunigtes Asylprüfungsverfahren stattfindet, das sich vom Regelverfahren bezüglich des Prüfungsgegenstandes nur dadurch unterscheidet, dass eine Vermutung für die Sicherheit des Herkunftsstaates besteht. Ist der Asylantrag erfolglos , gelingt es also dem Asylbewerber, die Sicherheitsvermutung zu durchbrechen, so wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen ( § 29a AsylG<sup>3</sup>) Kommt der Asylantragsteller dagegen aus einem sicheren Drittstaat , in dem er bereits vor Verfolgung sicher war, so besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Asylprüfungsverfahrens . Der Asylantrag wird in diesem Fall als unzulässig abgewiesen<sup>4</sup>.

Die Grundidee des Konzepts sicherer Herkunftsstaaten ist die Beschleunigung des Asylverfahrens für Asylsuchende, die offensichtlich nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte nach den einschlägigen Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention oder der EU RL 2011/95 über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Personen mit internationalem Schutz erfüllen. Dies beruht auf der Erfahrung, dass sich Asylsuchende häufig insbes. als Angehörige von bestimmten Gruppen (politische Dissidenten, Minderheiten, usw.) auf einen Schutzanspruchs gegenüber einer Verfolgungsgefahr als Folge menschenrechtswidriger politischer und rechtlicher Verhältnisse berufen, obwohl es als hinreichend gesichert angesehen werden kann, dass die behaupteten Gefahren einer Verfolgung aus Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention oder Folter /unmenschlicher Behandlung nicht bestehen. Das Verfahren soll dadurch beschleunigt werden, dass die Prüfung der allgemeinen für die Sicherheitslage relevanten Verhältnisse aufgrund einer Sicherheitsvermutung entfällt. Es

<sup>2</sup> EuGH v. 25. 8.2018, C-404/17, Migrationsverket, Rn.34

<sup>3</sup> Für das Verfahren vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Jan.2023, § 29a AsylG, Rn.

<sup>4</sup> Hailbronner, a.a.O. Stand März 2022, § 29 AsylG. Rn. 7a ff.

obliegt dem Asylbewerber, Umstände des Einzelfalles darzulegen, aus denen sich ergibt, dass in seinem besonderen Fall die Sicherheitsvermutung nicht greift.

In diesem Sinne dient das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten der Reduzierung des Asylrechts auf tatsächlich Schutzberechtigte. Dies liegt im wohlverstandenen Interesse von denjenigen Asylbewerbern, die Anspruch auf Schutz haben wie auch im öffentlichen Interesse an der sinnvollen Nutzung beschränkter administrativer und finanzieller Ressourcen. Der letztere Aspekt gewinnt umso größere Bedeutung, als mit der Zeitdauer des Asylverfahrens die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten einer Durchsetzung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber ständig abnehmen, bis zu dem Punkt, dass letztlich der Ausgang des Asylverfahrens für den dauernden Verbleib bedeutungslos wird. Das Asylrecht wird zum „Asylbewerberrecht“.

Dies beschreibt weitgehend unverändert die Situation des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist es erforderlich, ein Konzept der sicheren Herkunftsstaaten im Zusammenhang mit verbesserten Möglichkeiten einer Durchsetzung der Ausreisepflicht und klaren Unterscheidungen im Verfahren zu verbinden. Eine wirksame Durchsetzung der Ausreise bzw. Rückreisepflicht und eine drastische Reduzierung der Anreize für eine Inanspruchnahme des Asylrechts zur Umgehung des Einreise- und Aufenthaltsrechts erfordert allerdings eine deutliche Ausweitung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten um weitere Staaten mit geringen Anerkennungsquoten, die Schaffung eines wirksamen Konzepts sicherer Drittstaaten, den Schutz der EU Aussengrenzen und effektive Maßnahmen zur Verhinderung der irregulären Weiterwanderung in den jeweiligen EU Staat der Wahl.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das Konzept sicherer Herkunftsstaaten nicht ohne Einbeziehung des unionsrechtlichen Rahmens (Gemeinsames Europäisches Asylsystem) bewertet werden kann. Mit Ausnahme der relativ geringen Zahl von Asylsuchenden, die direkt auf dem Luftweg aus den sicheren Herkunftsstaaten einreisen oder für die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Visums oder Aufenthaltstitels unionsrechtlich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, reisen Asylbewerber aus Georgien oder der Republik Moldau (wie Asylbewerber aus zahlreichen anderen Staaten) in der Regel über EU Staaten, die eigentlich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wären, nach Deutschland ein. Die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland ist in der großen Mehrzahl der Fälle eine Folge von EU Vorschriften, die irreguläre Weiterwanderung in den „Wunschstaat“ ermöglichen (die auch in vorliegenden Reformvorschlägen nur unzureichend erfasst sind) und des Fehlens effektiver unionsrechtlicher Regeln zur materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Unterscheidung zwischen nach der Genfer Konvention und Art. 1 GG bzw. Art. 3 EMRK schutzberechtigten Personen. Aller Voraussicht nach wird der Trend zur irregulären Weiterwanderung in die Bundesrepublik Deutschland eher zunehmen als abnehmen, da eine Reihe von Staaten u.a. Italien z.T. erhebliche Einschnitte bei sozialen Leistungen für Asylbewerber vorgenommen bzw. beschlossen haben.

Da eine Verlagerung des Problems der Steuerung großer Migrationsbewegungen auf die EU Staaten mit Aussengrenzen unter dem jetzigen EU rechtlichen Rahmenbedingungen keine Lösung darstellt, ist eine Rückkoppelung mit einem wesentlich veränderten EU Verfahrensrecht, das bereits an den Aussengrenzen eine Zurückweisung, bzw. Zurückschiebung für Asylsuchende, die nicht unter den völkerrechtlich gebotenen Refoulementschutz in Fällen akuter und konkreter Verfolgungsgefahr fallen, insbes. aus sicheren Herkunftsstaaten (und sicheren Drittstaaten) in Anlehnung an das Flughafenverfahren vor Gestattung der Einreise ermöglicht, erforderlich. Kompensiert

werden könnte eine derartige Lösung durch die Schaffung alternativer externer Aufnahmemöglichkeiten für als humanitär schutzbedürftig angesehene Personen (kein Rechtsanspruch, Registrierung zur Aufnahme in humanitäre Aufnahmekontingente der EU Mitgliedsstaaten, Einreiseerlaubnis in bestimmte EU Mitgliedstaat, Ermöglichung externen Zugangs zur Erlangung einer Einreiseerlaubnis für humanitäre Aufnahme in Kontingente). Voraussetzung einer Öffnung externer Zugangswege zur humanitären temporären oder längerfristigen Schutzgewährung ist allerdings die deutliche Reduzierung der illegalen ungesteuerten Migration. Das Konzept sicherer Herkunftsstaaten ist hierzu ein Anfang.

Grundsätzlich kann die Nutzung des Konzepts sicherer Herkunftsstaaten als ein ,wenn auch nur in Verbindung mit einer Reihe weiterer Änderungen wirksamer Baustein zur Reduzierung der unberechtigten Inanspruchnahme des Asylrechts zu Zwecken der Umgehung des Aufenthalts- und Einreiserechts angesehen werden. Dafür sind – wie bereits zur Zeit der großen Flüchtlingsströme nach dem Fall des Eisernen Vorhangs in den Jahren 1993/1994 - psychologische und ökonomische Kosten/Nutzen Faktoren ausschlaggebend. In der Vergangenheit hat die Einstufung von Drittländern als sichere Herkunftsstaaten zu einem deutlichen Rückgang der Zahlen der Asylbewerber aus den betreffenden sicheren Ländern geführt. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, ob die Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat auch zu einer substantiellen Erhöhung des Risikos einer Rückführung und einer deutlichen Reduzierung der Chance, auch mittels eines unbegründeten Asylantrags Einreise, Daueraufenthalt und Zugang zu sozialen Leistungen und einer Beschäftigung zu erlangen, führt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine Beschleunigung des Asylverfahrens im Inland das Problem der Rückführung in Herkunftsstaaten und sichere Drittstaaten noch nicht löst.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

### 1. Nationales Recht

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im nationalen Recht in § 29a AsylG und im Unionsrecht in Art. 36 und 37 der AsylverfahrensRL 2013/32 niedergelegt. Die Voraussetzungen der Anlage § 29 a AsylG sehen in Übereinstimmung mit Anhang II zur RL 2013/32 vor, dass der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16 a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht. Wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme, dass die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind, hat die Bundesregierung durch RechtsVO zu bestimmen, dass ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt. Die Wirkungen einer Bestimmung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat auf das Asylverfahren sind in der Begründung des Gesetzentwurfs beschrieben.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> zu den Einzelheiten siehe Hailbronner, Ausländerrecht, Band 3 und 4, Erläut. zu §§ 29a, 36, 74 AsylG

§ 29 a AsylVfG (nunmehr AsylG) in Verbindung mit Art. 16 a Abs. 3 GG war Gegenstand eines umfangreichen verfassungsgerichtlichen Verfahrens (*BVerfG v. 14.05.1996, BVerfGE 94, 115*). Die Verfassungsbeschwerden wurden im Hinblick auf die Vereinbarkeit der auf § 29 a gestützten Beschlüsse mit Art. 16 a Abs.3 Satz 2 GG mit sieben gegen eine Stimme zurückgewiesen, bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Aufnahme Ghanas in die Anlage II zu § 29 a mit fünf gegen drei Stimmen *abgewiesen*<sup>6</sup>. Da § 29 a AsylG vom Gesetzgeber ausdrücklich als asylverfahrensrechtliche Umsetzungsregelung des EU Rechts konzipiert worden ist, kann zur Auslegung von § 29 a auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze und Leitlinien zu Art. 16 a Abs. 3 GG zurückgegriffen werden.

## 2. Unionsrecht.

Das Unionsrecht sieht in Art. 36 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32 i.V. mit Anlage eine Befugnis zur Nutzung des Konzepts sicherer Herkunftsstaaten vor und regelt in Art. 37 Fragen der Überprüfung und der Informationsquellen. Ein EU einheitliches Konzept der Festlegung sicherer Herkunftsstaaten, das noch in der Vorgängerrichtlinie vorgesehen war, ist vom EuGH mangels Rechtsgrundlage für eine einheitliche Liste<sup>7</sup> in der RL nicht mehr vorgesehen<sup>8</sup>. Nach Art. 36 RL kann ein Drittstaat, der nach den Vorschriften der Richtlinie (Anlage) als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, nach individueller Prüfung des Antrags für einen bestimmten Antragsteller nur dann als sicherer Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder der Antragsteller staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte und er keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95 nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist. Die Mitgliedstaaten werden ferner in Abs. 3 verpflichtet, weitere Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaates festzulegen.

Gemäß Anhang I zur nationalen Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten der RL 2013/32 gilt ein Staat als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der RL 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

- a. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung.

<sup>6</sup> zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vgl. Frowein/Zimmerman, JZ 1996, 753; Lübke-Wolff, DVBl. 1996, 825; Hailbronner, NVwZ 1996, 625 sowie ders. in Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. V, 2013, §123, Rn.255 ff

<sup>7</sup> vgl. EuGH v. C-133/06

<sup>8</sup> z. Entstehungsgeschichte Vedsted-Hansen, in: Hailbronner/Thym, EU Immigration and \_Asylum Law, 2.Aufl. 2016, S.1358 f.).



- b. die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der EMRK und /oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und /oder dem UN Übereinkommen gegen Folter, insbes. der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs.2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist.
- c. die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach Art.33 GK
- d. das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleisten.

Sicherheit im Sinne des Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG erfordert, dass eine hinreichende Gewähr dafür gegeben ist, dass keine Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Die Einbeziehung der unmenschlichen Behandlung in das Sicherheitskonzept soll den Schwierigkeiten der Unterscheidung zwischen beiden Verfolgungskategorien Rechnung tragen. Die Sicherheit vor unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung kann für die prognostische Beurteilung von Bedeutung sein, ob für einen überschaubaren Zeitraum gewährleistet erscheint, daß im Herkunftsstaat keine politische Verfolgung stattfindet<sup>9</sup>. Unionsrechtlich ist die Sicherheitsvermutung auf Verfolgung im Sinne des Art. 9 RL 2011/95, Folter oder unmenschliche Behandlung und Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bezogen. Eine Sicherheitsvermutung kann daher nicht auf einen der genannten Gefährdungsbereiche beschränkt werden und zwar auch dann nicht, wenn ein Antragsteller sich nur auf subsidiären Schutz beruft.

### 3. Verhältnis nationales Recht und Unionsrecht

Für das Verhältnis des nationalen Rechts zum Unionsrecht gilt der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts. Zu beachten ist, dass das Unionsrecht im allgemeinen den Mitgliedstaaten der EU keine detaillierten Vorgaben zum Verwaltungsverfahren und zum gerichtlichen Verfahren macht. Für das Konzept sicherer Herkunftsstaaten werden ausdrücklich die Mitgliedstaaten ermächtigt, weitere Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten festzulegen. Die Umsetzung des Unionsrechts in den EU Mitgliedstaaten zeigt daher auch erhebliche Unterschiede in der verfahrensmäßigen Ausgestaltung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten<sup>10</sup>. Ergeben sich Auslegungsfragen, so kann zur Konkretisierung auf das Unionsrecht zurückgegriffen werden (so z.B. bei den Anforderungen an die Widerlegung der Vermutung – Vorbringen „schwerwiegender Gründe“).

## II. Sicherheitskriterien

Für die Sicherheit eines Herkunftsstaates sind vorbehaltlich der unionsrechtlichen Anforderungen die vom BVerfG entwickelten Grundsätze der Auslegung des Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 zugrundezulegen<sup>11</sup>. Danach gilt: Für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat ist die Beurteilung der dort allgemein herrschenden Situation maßgeblich. Ist eine – wenn auch nur regionale – politische Verfolgung feststellbar, so ist der Herkunftsstaat nicht sicher. Dabei können bei dem abschließenden Urteil zur Abrundung und Kontrolle auch die Quote der Anerkennung aus dem jeweiligen Land und diejenige anderer Staaten

<sup>9</sup> (BVerfGE 94, 115, 137

<sup>10</sup> für Einzelheiten kann u.a. auf die online verfügbaren Berichte der AIDA (Asylum information Database) country reports (dort unter procedures) und der EU AA verwiesen werden

<sup>11</sup> BVerfGE 94, 115, 134 f.; vgl. auch Hailbronner, Ausländerrecht, Art. 16 a GG, Rn. 382 f.)

die Rolle eines Indizes spielen<sup>12</sup> Dabei sind die Entscheidungspraxis des Bundesamts und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen.

Die Sicherheit muß landesweit und gegenüber allen Bevölkerungsgruppen gewährleistet sein<sup>13</sup> Auch eine auf einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzte Verfolgung schließt daher die Sicherheit aus.

Aus dieser Formulierung wird z.T. abgeleitet wird, dass eine Sicherheitsfeststellung unzulässig ist, wenn in einem Herkunftsstaat bestimmte soziale Gruppen wie z. B. LBQTI Personen einem höheren Gefährdungsrisiko ausgesetzt wird als der Bevölkerung im Allgemeinen. Das BVerfG hat die Feststellung, dass eine eingegrenzte Feststellung des Fehlens politischer Verfolgung unzulässig ist, im Kontext der Funktion des Art. 16a getroffen. Es geht dem BVerfG ausdrücklich um die generelle Prüfung, ob im Allgemeinen keine politische Verfolgung durch den Herkunftsstaat stattfindet. Diese Feststellung – so das Gericht- würde ins Wanken geraten, „ wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch (zur Zeit ) auf eine oder einige Personen oder Bevölkerungsgruppen begrenzt . Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, das sie nicht auch Opfer asylrechtlich erhebliche Maßnahmen wird „ ( Rn 71). Im Kontext gelesen sind daher die Ausführungen auf ein staatlich verantwortetes politisches Verfolgungskonzept bezogen, von dem jedenfalls in Bezug auf Georgien und die Republik Moldau nach den Feststellungen der Bundesregierung nicht ausgegangen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die soziale Diskriminierung von LBSTI Personen, auch wenn sie nach den vorliegenden Berichten in Georgien und der Republik Moldau weit verbreitet ist, für die Festlegung der Sicherheit eines Herkunftstaates nur relevant ist, wenn sie ein Ausmaß erreicht, das im Grundsatz für jeden Angehörigen der betreffenden Gruppe eine Gefahr von Verfolgung i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention oder unmenschlicher Behandlung begründet Bei staatlichen Verfolgungsmaßnahmen in Form von Strafvorschriften gegen homosexuelle Betätigung hat der EuGH entschieden, dass eine Strafbarkeit allein nicht ausreicht, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Vollzug der Strafe vorliegen<sup>14</sup>. Eine soziale Diskriminierung oder Benachteiligung reicht nicht aus. Die Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Art. 1 A und Art. 33 Genfer Konvention liegt nur vor, wenn eine Gefahr für Leben oder Freiheit<sup>15</sup> oder eines ernsthaften Schadens i. S. von Art- 15 (Folter , unmenschliche Behandlung ) für prinzipiell jeden Gruppenangehörigen im Falle einer Rückkehr zu befürchten ist. Darüber hinaus ist im Falle einer Inländischen Schutzalternative ein Schutzanspruch nicht gegeben. Im Falle nichtstaatlicher Verfolgung muss der Staat aus einer Verfolgungsmotivation (Genfer Konvention) zur Schutzausübung unwillig oder im Falle unmenschlicher Behandlung oder Folter von Art. 3 EMRK prinzipiell nicht in der Lage sein. Aus der EuGH Rechtsprechung lässt sich daher ableiten, dass der Prozess der gesellschaftlichen Liberalisierung und Anerkennung der Persönlichkeitsrechte von LSBTI Personen nicht über eine Ausdehnung des Verfolgungsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgen kann.

Auch eine territoriale Begrenztheit der staatlichen Herrschaft in Georgien infolge von russischer militärischer Dominanz in Teilen des Staatsgebiets steht im Hinblick auf die Ausführungen des BVerfG zur Funktion des Konzepts der Sicherheit von Herkunftsstaaten der

---

<sup>12</sup> BVerfGE 94, 139.

<sup>13</sup> BVerfGE 94, 135.

<sup>14</sup> EuGH v. 7.11.2013, C.199/12, X,Y,Z

<sup>15</sup> Konkretisiert in Art. 9 RL 2011/95

gesetzlichen Sicherheitsbestimmung nicht entgegen. Es steht außer Zweifel, dass insoweit die territoriale Begrenztheit der staatlichen Machtausübung in keinem Zusammenhang mit einer allgemeinen politischen Verfolgungssituation steht und dass daher betroffenen Staatsangehörigen im Falle einer Rückführung keine Gefahr einer politischen Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens droht.

Für die Festlegung der Sicherheit eines Herkunftsstaates gibt es abgesehen von den in der Anlage I zu Art. 36 RL 2013/32 keinen starren Katalog von zu prüfenden Umständen. Vielmehr besteht die Aufgabe des Gesetzgebers darin, sich ein Gesamturteil über die Verhältnisse in dem Herkunftsstaat zu bilden, um daraus eine Bewertung für die Verfolgungsgefahr oder Gefahr eines ernsthaften Schadens anhand der in der Anlage beispielhaft aufgeführten Sicherheitskriterien abzuleiten. Dem Gesetzgeber ist auch keine bestimmte Art des Vorgehens, z. B. die Einholung bestimmter Auskünfte oder die Ermittlung genau bezeichneter Tatsachen vorgeschrieben. Die vom Gesetzgeber geschaffene Grundlage für die Anwendung des § 29 a AsylG muß jedoch so beschaffen sein, daß sich die Zurückweisung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet einschließlich des Verlusts des vorläufigen Bleiberechts mit nachvollziehbaren Gründen auf sie stützen kann.

Dem Gesetzgeber kommt bezüglich der Beurteilung der Sicherheit ein Einschätzungs- und Wertungsspielraum zu. Dieser Einschätzungs- und Wertungsspielraum gilt auch für die Frage, welche der erhobenen Tatsachen mit welchem Gewicht für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind, u. a. aber auch für die Bedeutung, welche die in Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG genannten Kriterien in ihrem Verhältnis zueinander für die anstehende Qualifizierung eines bestimmten Staates als sicherer Herkunftsstaat haben, und schließlich für die Heranziehung sonstiger Umstände, welche die Verfassung und das Unionsrecht nicht ausschließen. In der Verwaltungsrechtsprechung ist die Behauptung, der Gesetzgeber habe verfassungswidrig die Grenzen des ihm zustehenden Spielraums bei der Ausübung seiner Befugnis zur Feststellung der Sicherheit eines Herkunftsstaates überschritten, durchweg erfolglos geblieben<sup>16</sup>. Das *BVerfG* kann die Unvertretbarkeit der Entscheidung des Gesetzgebers, einen Staat zum sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen und damit die Verfassungswidrigkeit einer Anlage zu § 29 a nur feststellen, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, daß der Gesetzgeber sich bei seiner Entscheidung **nicht von guten Gründen hat leiten lassen**<sup>17</sup>.

Für die unionsrechtliche Überprüfung durch den EuGH gilt, dass ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH lediglich zum Zweck der Auslegung des Unionsrechts, nicht aber zum Zweck der Überprüfung von Einzelfallentscheidungen des Bundesamts zulässig ist. Der EuGH weist in ständiger Rechtsprechung den innerstaatlichen Gerichten die Aufgabe zu, die korrekte Anwendung der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen des materiellen Asylrechts durch die Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Entsprechendes gilt für die Anwendung von § 29 a AsylG. Für die Einhaltung der unionsrechtlichen Maßstäbe ist im übrigen zu berücksichtigen, dass das Unionsrecht neben den im Anhang II festgelegten Sicherheitskriterien ausdrücklich eine Befugnis einräumt, die Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten festzulegen. Soweit

<sup>16</sup> vgl. z.B. VG Darmstadt v. 19.1.2015, 1 K 1667/12 DA.A; VG Potsdam v 14.1.2015, 6 L 1254 / 44 A

<sup>17</sup> *BVerfGE* 94, 144

unionsrechtliche Regeln den Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum einräumen, gilt dies auch für die Bundesrepublik Deutschland bei der Festlegung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten. Art. 16a Abs. 3 GG wird insoweit vom Unionsrecht überlagert, als der Anwendungsbereich auf das verfassungsrechtlich garantierte Asylrecht des Art 16a Abs. 1 GG bezogen ist.

Im Ergebnis bestehen gegen eine Einstufung der im Gesetzentwurf bezeichneten Staaten Republik Moldau und Georgien als sichere Herkunftsstaaten keine verfassungs- oder unionsrechtliche Bedenken. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung legt im einzelnen anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten und unionsrechtlich festgelegten Grundsätze zur Auslegung dieser Maßstäbe dar, dass korrekte Beurteilungskriterien angewendet wurden und die Gesamtbeurteilung auf einer sorgfältigen Prüfung unter Heranziehung der normativ vorgeschriebenen Informationsquellen erfolgte.

### III. Widerlegung der Sicherheitsvermutung

Von den allgemeinen Sicherheitskriterien, die für die Qualifikation eines Staates als sicherer Herkunftsstaat in Anhang I zur RL 2013/32 vorgeschrieben sind, zu trennen ist die Prüfung, ob der einzelne Asylbewerber Tatsachen vorgetragen hat, welche entgegen der Vermutung, die an seine Herkunft aus einem sicheren Staat anknüpft, die Annahme begründen, er werde dort gleichwohl politisch verfolgt<sup>18</sup>. Für den Umfang und die Art der Prüfung sind die Grundsätze des Art. 36 der RL 2013/32/EU heranzuziehen. Erforderlich sind danach „schwerwiegende Gründe“ dafür, dass der Staat im speziellen Fall des Antragstellers nicht als sicherer Herkunftsstaat angesehen werden kann. Schwerwiegende Gründe liegen vor, wenn auf Grund der individuellen Situation eines Antragstellers besondere Anhaltspunkte vorgelegt werden, die geeignet sind, die Sicherheitsvermutung zu durchbrechen. M.E. spricht nichts dagegen, administrativ für bestimmte sozialer Diskriminierung ausgesetzte Personengruppen und deren staatlichen Schutz vor Verfolgung besondere Prüfungsanforderungen für eine Durchbrechung der allgemeinen Sicherheitsvermutung aufzustellen.

Es erfolgt somit eine "Arbeitsteilung" zwischen dem Gesetzgeber einerseits und den Behörden und Gerichten im Rahmen des jeweiligen Einzelverfahrens andererseits. Der Gesetzgeber nimmt für den als sicher festgestellten Herkunftsstaat eine Analyse und Beurteilung der allgemeinen Verhältnisse im Hinblick auf deren alsylrechtliche Erheblichkeit abstrakt – generell in Form einer antizipierten Tatsachen- und Beweiswürdigung – vor.

Bundesamt und Gerichte sind an die in der Anlage zu § 29 a niedergelegten Festlegungen der Sicherheit gebunden und haben den Asylantrag grundsätzlich als offensichtlich unbegründet zu behandeln. Für die Gerichte besteht die Bindung nur eingeschränkt. Sind sie der Auffassung, dass die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat (oder deren Beibehaltung) "sich als verfassungswidrig erweist", sind sie allerdings verpflichtet, nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des *BVerfG* einzuholen.

Die Vermutung der Verfolgungssicherheit läßt sich nur dadurch widerlegen, daß der Asylbewerber mittels eines schlüssigen und substantiierten Vortrags, der auf sein individuelles Verfolgungsschicksal gegründet ist, glaubhaft machen kann, daß ihm/ihr mit

---

<sup>18</sup> *BVerfGE* 94, 115, 133 f

beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Die Beweismittel, die nach den Umständen erwartet werden können, sind vorzulegen oder zu benennen. Den Anforderungen an eine schlüssige und substantiierte Darlegung wird im allgemeinen ein Vortrag nur dann genügen, wenn er nicht auf allgemeine Verhältnisse gegründet ist, die schon der gesetzlichen Einstufung des Staates als sicherer Herkunftsstaat oder der Aufrechterhaltung dieser Qualifizierung entgegenstehen<sup>19</sup>

In den Beratungen zur Reform des europäischen Asylverfahrensrechts ist im Rat die Möglichkeit aufgenommen worden, eine Einstufung als sicher auch im Hinblick auf bestimmte Teile eines Territoriums oder mit Ausnahmen für klar identifizierbare Kategorien von Personen vorzunehmen<sup>20</sup>. Der Vorschlag geht auf die Praxis einiger EU Mitgliedsstaaten Sicherheitsdeklarationen für bestimmte Personenkategorien vorzunehmen (z.B. Männer aus Ghana, Nigeria, Gambia zurück.

Der Vorschlag, eine Differenzierung der Sicherheitseinstufung zuzulassen, trägt m.E. den praktischen Bedürfnissen des Asylverfahrens, das nicht selten durch generalisierte, auf bestimmte Personenkategorien oder Regionen bezogene Behauptungen einer Verfolgung oder Schadenszufügung i.S. des subsidiären Schutzes bezogen ist, Rechnung und könnte ein wesentliches Element sein, das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten in Verbindung mit der Nutzung gesicherter EASO Erkenntnisse zur Verfolgungsgefahr von Personengruppen oder zur Schadensgefahr in bestimmten Regionen eines Staates effektiver zu machen. Der Bericht von EU aa v. Dez. 2022 zeigt auf, dass mehrere Mitgliedstaaten sowohl für bestimmte geographische Bereiche als auch für bestimmte Gruppen von Antragstellern Ausnahmen (exceptions) vorgesehen haben. Ob es sich um förmliche Ausnahmen (Exceptions) von Antragstellern dieser Herkunftsstaaten oder um verwaltungsmässige Hinweise auf eine gesonderte Prüfung in bezug auf eine Widerlegung der Sicherheitsvermutung handelt, ist ohne eine detaillierte Prüfung der Rechtslage nicht feststellbar.

Geographische Ausnahmen werden in Estland bezüglich Nagorno-Karabach (Armenien) und Rep Srpska (Bosnien) gemacht, in Tschechien, Dänemark und Estland bezüglich Abchasien (Georgien), in Tschechien und der Schweiz bezüglich Transnistrien (Republik Moldau); für LSBTI Personen gelten ebenfalls z.T. Einschränkungen der Sicherheitsvermutung in bezug auf Georgien (Niederlande), Russland (Dänemark) Armenien (Niederlande) Brasilien (Niederlande), und einer Reihe weiterer Herkunftsstaaten. Teilweise werden auch Angehörige bestimmter Minderheiten wie z. B. ethnische Tschetschenen von Russland einer gesonderten Prüfung unterzogen, bzw. eine Sicherheitsvermutung auf diese Personen nicht angewendet.

Unionsrechtlich begründete Einwendungen gegen derartige Verfahrensweisen sind nicht bekannt geworden.

Fruthwilen, den 4. 11. 2023

Kay Hailbronner

---

<sup>19</sup> BVerfGE 94, 147.

<sup>20</sup> ( Art. 47 Abs.1a Entwurf Council Doc. 14098 v. 15.11. 2017



Die Bevollmächtigte des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
bei der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Union

KOMMISSARIAT DER  
DEUTSCHEN BISCHÖFE  
Katholisches Büro in Berlin



## **Gemeinsame Stellungnahme**

**des Kommissariats der deutschen Bischöfe  
– Katholisches Büro in Berlin –  
und**

**der Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland  
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union**

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
20(4)325 D

**zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 6. November 2023 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 20/8629, der Fraktion der CDU/CSU BT-Drs. 20/7251 und zum Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU BT-Drs. 20/8785 (Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten)**

### **I. Grundsätzliches**

Beide Kirchen danken für die Gelegenheit, anlässlich der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten sowie zum Gesetzentwurf und Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU zu nehmen.

Die Kirchen haben seit der Einführung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten ihre Skepsis zum Ausdruck gebracht.<sup>1</sup> Diese Kritik möchten sie anlässlich des Referentenentwurfes erneuern:

Art. 14 Abs. 1 AEMR stellt fest, dass jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Dies setzt voraus, dass jeder Asylantrag unvoreingenommen und gründlich geprüft wird. Auch wenn es dazu im Gesetzesentwurf heißt: „Hinsichtlich des Ablaufs und der Qualität des Asylverfahrens bis zur Asylentscheidung unterscheidet sich das Asylverfahren demnach nicht von dem für andere, nicht als sicher bestimmte Herkunftsländer. Bei allen Asylverfahren

<sup>1</sup> Bspw. Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten des Rates der EKD zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Einstufung von Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbiens als Sichere Herkunftsstaaten) vom 28. Februar 2014, [https://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2014/Stellungnahme%20der%20Kirchen-AsylVfG-2014-02-28.pdf](https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2014/Stellungnahme%20der%20Kirchen-AsylVfG-2014-02-28.pdf); Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten des Rates der EKD, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) (Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro zu Sicheren Herkunftsstaaten) vom 23. September 2015, [https://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2015/15-09-23%20Stellungnahme%20der%20Kirchen-Asylbeschleunigungsgesetz.pdf](https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2015/15-09-23%20Stellungnahme%20der%20Kirchen-Asylbeschleunigungsgesetz.pdf); Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten der EKD zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten vom 2. Februar 2016, [https://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme%20der%20Kirchen-Maghrebstaaten-sichere%20Herkunftsstaaten-2016-2-2.pdf](https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme%20der%20Kirchen-Maghrebstaaten-sichere%20Herkunftsstaaten-2016-2-2.pdf).

wird stets sorgfältig der jeweilige Einzelfall geprüft und bewertet“<sup>2</sup>, spiegelt das nicht die Realität wider. Denn für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten ist durch die Regelvermutung der Verfolgungsfreiheit die Darlegungs- und Beweislast gesteigert, da sie nachweisen müssen, dass gerade sie von Verfolgung bedroht sind, obwohl ihr Herkunftsland in Deutschland als sicher gilt. Darüber hinaus ist die Rechtsmittelfrist auf eine Woche verkürzt. Für Personen, die keine oder kaum Kenntnisse über unser Rechtssystem haben ist es – auch aufgrund der Sprachbarriere – äußerst schwierig, in diesem kurzen Zeitraum einen Anwalt zu finden, der sich einarbeitet und Rechtsmittel einreicht. Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten stellt aus Sicht der Kirchen daher eine Einschränkung des individuellen Asylrechts und des Rechtsschutzes dar.

Im Referentenentwurf werden die geringen Anerkennungsquoten von Asylsuchenden aus der Republik Moldau und Georgien genannt, um eine Einstufung als sicheres Herkunftsland zu erklären.<sup>3</sup> Allerdings bedeutet nach Auffassung der Kirchen eine geringe Schutzquote in Deutschland trotz verhältnismäßig hoher Zuzugszahlen aus diesem Land nicht, dass rechtsmissbräuchlich Asylanträge gestellt werden. So unterscheiden sich die Anerkennungsquoten in Europa teilweise stark: die Anerkennungsquote von georgischen Staatsangehörigen in Belgien lag beispielsweise bei ca. 15 % im Jahr 2022 und bei 8,8 % in Frankreich<sup>4</sup>, also wesentlich höher als in Deutschland. Dieser Blick zu den Nachbarn zeigt, dass die Anerkennungsquote hohen Schwankungen unterliegen kann und deswegen nicht entscheidend sein sollte für die Bestimmung als sicheres Herkunftsland.

Unabhängig von den allgemeinen Überlegungen halten die Kirchen die Annahme für unzutreffend, dass durch die Einstufung der beiden Länder als „sicher“, die deutschen Aufnahmestrukturen signifikant entlastet werden. Denn ein Blick auf die Antragszahlen zeigt, dass im Jahr 2022 lediglich 14.000 Asylanträge weniger gestellt worden wären, wenn aus Georgien und der Republik Moldau kein Antrag eingegangen wäre. Bei einer Gesamtantragszahl von 244.132 im Jahr 2022 wäre das keine entscheidende Summe. Schließlich regen die beiden Kirchen an, darüber nachzudenken, die Republik Moldau und Georgien in § 26 Abs. 2 BeschV aufzunehmen, also die sogenannte „Westbalkanregelung“ zu erweitern. Denn die Antragszahlen für Serbien zeigen, dass sich ein signifikanter Rückgang der Antragszahlen nicht bereits mit der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat, sondern im erst im Oktober 2015 nach Inkrafttreten der Westbalkanregelung einstellte, die einen Weg nach Deutschland nicht nur für hochqualifizierte eröffnet.<sup>5</sup>

Die Einstufung als sicheres Herkunftsland verspricht also nicht den vorgesehenen Erfolg, schränkt aber die Rechte der Asylsuchenden stark ein.

## II. Zu den beiden Herkunftsstaaten im Einzelnen:

Neben den grundsätzlichen Erwägungen, die aus Sicht der Kirche gegen die Einstufung bestimmter Staaten als „sicher“ sprechen, haben die Kirchen erhebliche Zweifel, dass die durch Art. 16a Abs. 3 GG und Art. 36, 37 sowie Anlage I AsylVerfRL<sup>6</sup> aufgestellten Kriterien für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat für Georgien und die Republik Moldau tatsächlich vorliegen. Demnach kann ein Staat nur dann als

<sup>2</sup> BT-Drs. 20/8629, S. 7.

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/8629, S. 1.

<sup>4</sup> Eurostat, Stand der Zahlen: 10.7.2023, erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr\\_asydcfstq\\_\\_custom\\_8262537/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asydcfstq__custom_8262537/default/table?lang=de).

<sup>5</sup> Vgl. Bundesamt in Zahlen 2015 und 2016, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/BundesamtInZahlen/bundesamtinzahlen-node.html>.

<sup>6</sup> RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl 180/60.

sicheres Herkunftsland eingestuft werden, wenn gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat der Gesetzgeber aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in dem betreffenden Land zu befinden.<sup>7</sup>

So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1996 festgestellt, dass für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für all Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen muss. Durch die geforderte Sicherheit auch vor unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung wird sichergestellt, dass den fließenden Übergängen zu asylrechtlich erheblichen Verfolgungsmaßnahmen Rechnung getragen wird.<sup>8</sup>

Die Gesetzesbegründung legt dar, dass es sowohl in Georgien als auch in der Republik Moldau sogenannte abtrünnige Gebiete gibt, in denen die Sicherheit vor politischer Verfolgung oder unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung nicht sichergestellt werden kann.<sup>9</sup> Verfolgungsfreiheit bestünde lediglich für die Landesteile, die unter Kontrolle der jeweiligen Regierung stehen. Die Gesetzesbegründung führt aus: „Für die Beurteilung der Verfolgungsfreiheit in dem jeweiligen Staat ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu entnehmen, dass ein Staat in jeglichem Landesteil die Verfügungsgewalt besitzen oder der effektive Rechtsschutz der Regierungsgewalt auch in einem abtrünnigen Gebiet gewährleistet sein muss.“<sup>10</sup> Das Bundesverfassungsgericht macht in seinem Urteil jedoch deutlich, dass „[...] für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat die Beurteilung der dort allgemein herrschenden Situation maßgeblich [ist]. Ist eine - wenn auch nur regionale - politische Verfolgung feststellbar, so ist nicht gewährleistet, daß in diesem Staat allgemein politische Verfolgung nicht stattfindet, worauf Art. 16a Abs. 3 GG abstellt; Sicherheit vor politischer Verfolgung muß daher im Rahmen des Art. 16a Abs. 3 GG landesweit bestehen.“<sup>11</sup> Die Gesetzesbegründung verweist mit Blick auf die Situation von Antragstellern aus den abtrünnigen Gebieten die Situation in Zypern.<sup>12</sup> Allerdings sagt der Verweis auf den EU-Beitritt Zyperns und das damit verbundene Absehen von der ungeschriebenen Voraussetzung, dass ungelöste Territorialkonflikte vor einem Beitritt gelöst werden müssten, nichts über die rechtliche und tatsächliche Situation der Menschen in den abtrünnigen Gebieten von Georgien und der Republik Moldau aus. Die beiden Kirchen sind verwundert, dass die geopolitische Lage rund um die abtrünnigen Gebiete Südossetien, Abchasien und Transnistrien überhaupt nicht erwähnt wird. Es scheint in der aktuellen Situation nicht angeraten, Staaten, die unter einem schwelenden Konflikt mit Russland leiden, als sichere Herkunftsstaaten einzuordnen.

Schließlich sollten beide Länder als EU-Beitrittskandidat (Moldau) bzw. mit Beitrittsperspektive (Georgien) zumindest die nötigen Voraussetzungen zur Rechtslage. Die Kirchen sind jedoch der Ansicht, dass in beiden Ländern die Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnisse eine Einordnung als sicheres Herkunftsland nicht zulassen.

---

<sup>7</sup> BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507 und 1508/93 – BVerfGE 94, S. 115, Leitsatz Nr. 3.

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507 und 1508/93 – BVerfGE 94, S. 115 (137), Leitsatz Nr. 2b) und Rn 75.

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/8629, S. 8.

<sup>10</sup> BT-Drs. 20/8629, S. 8.

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507 und 1508/93 – BVerfGE 94, S. 115 (135) Rn 70.

<sup>12</sup> BT-Drs. 20/8629, S. 8.



## Georgien

In Georgien ist insbesondere die Gruppe von LGBTIQ+-Personen besonderen Diskriminierungen ausgesetzt, darauf geht der Gesetzentwurf kurz ein, geht aber weiter davon aus, dass Georgien auch für diese Gruppe sicher ist.<sup>13</sup> Auf Berichte von Menschenrechtsorganisationen<sup>14</sup>, Gerichtsurteile, die Personen aus dieser Gruppe internationalen Schutz oder ein Abschiebeverbot zusprechen<sup>15</sup> oder die Tatsache, dass Belgien das Land wegen der Situation der LGBTIQ+-Personen gerade von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen hat<sup>16</sup>, geht der Gesetzentwurf nicht ein.

## Republik Moldau:

Für die Republik Moldau ist auf die besonders unsichere Lage von Roma hinzuweisen. Auf die potenzielle Verfolgungsgefahr für diese Gruppe geht der Entwurf nicht ein, obwohl es immer wieder Berichte<sup>17</sup> von Menschenrechtsverletzungen sowie Diskriminierungen gibt und staatliche Stellen nicht in der Lage zu sein scheinen, diese zu verhindern.

Auch der Antiziganismusbeauftragte der Bundesregierung hat am 11. Juni 2023 auf die Gefahr für Roma in Moldawien hingewiesen.<sup>18</sup> Schließlich berichten unsere Partnerorganisationen immer wieder vom großen Problem des Menschenhandels in der Republik Moldau. Aufgrund der Verflechtung der Täter mit örtlichen Strukturen oder der Familien der Opfer haben Opfer von Menschenhandel, die in die Republik Moldau zurückkehren, kaum eine Chance, dort wieder Fuß zu fassen.<sup>19</sup>

Unsere Partnerorganisationen berichten von den generell schwierigen Lebensbedingungen in der Republik Moldawien und verdeutlichen dabei, dass Roma hiervon besonders schwer betroffen sind. Sie haben nach wie vor keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Sozialhilfe und Arbeitsvermittlungsdiensten. Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind Roma in der Republik Moldau doppelt so häufig von Armut betroffen, als der Rest der Bevölkerung.<sup>20</sup> Gerade in ländlichen Gegenden der Republik Moldau leben Roma häufig ohne fließendes Wasser, Gasanschluss und Heizung.<sup>21</sup> Auf dem generell schwachen Arbeitsmarkt der Republik Moldau werden Roma teils offen diskriminiert.<sup>22</sup>

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 20/8629, S. 15.

<sup>14</sup> Vgl. bspw. Nachweise bei VG Berlin, Urteil v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A, Rn. 40 ff. wonach homosexuelle / transsexuelle in Georgien aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden; sh. auch Amnesty International 2022 (<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/georgien-2022>), human rights watch (<https://www.hrw.org/world-report/2022/country-chapters/georgia>) oder auch aktuelle Geschehnisse wie die Zerschlagung einer Pride Parade ohne polizeilichen Schutz: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/pride-fest-georgien-abgebrochen-100.html>.

<sup>15</sup> Siehe nur, OVG Berlin, Urteil v. 17.08.2020, 12 N 8/20; VG Berlin, Urteil vom 19.02.2020 - 38 K 171.19 A; VG Berlin, Urteil v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A.

<sup>16</sup> Vgl. entsprechende Meldung beim LSVD, <https://www.lsvd.de/de/ct/9887-Belgien-streicht-Georgien-von-Liste-sicherer-Herkunftslander>.

<sup>17</sup> Vgl. bspw. United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (Hg.): Moldova 2022 Human Rights Report, S. 38f.; [https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610\\_MOLDOVA-2022](https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610_MOLDOVA-2022); Studie von ProAsyl und dem Flüchtlingsrat Berlin, <https://www.proasyl.de/news/diskriminiert-und-abgelehnt-romnja-aus-moldau/>.

<sup>18</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/mehmet-daimagueler-fordert-sichere-unterbringung-gefluechtet-er-roma-226878>.

<sup>19</sup> <https://www.iom.int/preventing-trafficking-and-protecting-victims-moldova>.

<sup>20</sup> [https://www.ilo.org/budapest/what-we-do/projects/WCMS\\_529575/lang--en/index.htm#:~:text=Roma%20are%20twice%20more%20likely,of%20education%20than%20non%2DRoma](https://www.ilo.org/budapest/what-we-do/projects/WCMS_529575/lang--en/index.htm#:~:text=Roma%20are%20twice%20more%20likely,of%20education%20than%20non%2DRoma).

<sup>21</sup> Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Dunja Mijatović, Report following her visit to the Republic of Moldova from 9 to 13 March 2020, <https://rm.coe.int/report-on-the-visit-to-moldova-from-9-to-13-march-2020-by-dunja-mijatovic/16809ed0e4>.

<sup>22</sup> Diskriminiert und abgelehnt - Zur Situation schutzsuchender Rom\*nja aus der Republik Moldau, S. 24, [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/220210\\_BHP\\_PA\\_Moldau\\_final-1.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/220210_BHP_PA_Moldau_final-1.pdf).

Unsere Partnerorganisationen berichten darüber hinaus von der schwierigen Situation der Dissidenten aus Transnistrien. Dort werden Personen aufgrund ihrer politischen Opposition strafrechtlich verfolgt, Folter und unmenschliche Behandlung scheinen weit verbreitet. Wenn es diese Personen aus Transnistrien in die Republik Moldau schaffen, sehen sie sich der Gefahr der Entführung und Verschleppung nach Transnistrien ausgesetzt. Die Behörden der Republik Moldau können hier kaum Schutz bieten.

Das lässt die gebotene Befassung des Gesetzgebers mit der tatsächlichen Rechtsanwendung vermissen, die den starken Rechtsfolgen angemessen wäre. Die Kirchen lehnen eine Einstufung der Republik Moldau und Georgiens als sichere Herkunftsstaaten ab.

### **Zum Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU – Einstufung von Tunesien, Marokko und Algerien als sicher Herkunftsstaaten**

In ihrem Entschließungsantrag fordert die Fraktion CDU/CSU die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufzufordern, mit dem die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik ebenfalls als sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen. Die Fraktion CDU/CSU begründet dies allein mit den vergleichsweise niedrigen Anerkennungsquoten von Antragstellern aus diesen Ländern.<sup>23</sup>

Die beiden Kirchen können nicht erkennen, dass sich seit dem letzten Versuch, die drei genannten Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten zu bestimmen an der Situation in diesen Ländern etwas Grundlegendes geändert hat.<sup>24</sup> Nach wie vor lässt die Menschenrechts- und Sicherheitslage in den drei genannten Staaten erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass landesweit alle Bevölkerungsgruppen vor Verfolgung sicher sind. Nach wie vor wird von Missständen wie einer unvollkommenen Unabhängigkeit der Justiz, Misshandlungen und Folter durch Sicherheitsbehörden, Einschränkungen, von Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit oder der Verletzung von Rechten von Frauen, Journalisten, Oppositionellen oder Homosexuellen durch staatliche Kräfte berichtet.

Berlin, den 3. November 2023

---

<sup>23</sup> BT-Drs. 20/8785.

<sup>24</sup> Vgl. die Gemeinsame Stellungnahme der beiden Kirchen zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten vom 5.2.2016, [https://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme%20der%20Kirchen-Maghrebstaaten-sichere%20Herkunftsstaaten-2016-2-2.pdf](https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme%20der%20Kirchen-Maghrebstaaten-sichere%20Herkunftsstaaten-2016-2-2.pdf).

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Nur per Mail an: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

3.11.2023

Bearbeitet von  
Dr. Klaus Ritgen (DLT)  
Telefon 030/590097-321  
[Klaus.Ritgen@Landkreistag.de](mailto:Klaus.Ritgen@Landkreistag.de)

Miriam Marnich (DStGB)  
Telefon 030/77307-252  
[Miriam.Marnich@DStGB.de](mailto:Miriam.Marnich@DStGB.de)

Aktenzeichen  
II/21

**Stellungnahme  
des  
Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

zur öffentlichen Anhörung zu

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten  
BT-Drucksache 20/8629,
- b) **Gesetzentwurf der Fraktion CDU/CSU**  
Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten  
BT-Drucksache 20/7251
- c) **Entschließungsantrag der CDU/CSU**  
BT-Drucksache 20/8785

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den o.g. Gesetzentwürfen sowie zu dem Entschließungsantrag der CDU/CSU Fraktion auf BT-Drs. 20/8785. Von der Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben, machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

**I. Ausgangslage**

Deutschland ist derzeit Zielland für eine in Europa seit dem Ende des 2. Weltkrieges beispiellos hohe Zahl von Schutzsuchenden. Im Jahr 2022 wurden rund 218.000 Asylerträge gestellt, in den ersten neun Monaten des Jahres 2023 weitere 233.744. Gegenüber dem

Vorjahr bedeutet dies ein Steigerung um mehr als 70 Prozent. Setzt sich diese Entwicklung fort – davon ist angesichts der aktuellen Zahl der Asylgesuche auszugehen –, könnten es am Jahresende 400.000 und mehr Erstanträge sein. Hinzu kommen rund 1,1 Mio. Flüchtlinge aus der Ukraine und eine erhebliche Zahl weiterer Personen, die in den letzten Monaten im Rahmen von freiwilligen Aufnahmeprogrammen insbesondere des Bundes nach Deutschland gekommen sind. All diese Menschen wurden in den Landkreisen, Städten und Gemeinden untergebracht, was in Zeiten eines ohnehin akuten Wohnraummangels, fehlender Kita-Plätze und eines ausgelasteten Bildungssystems eine enorme Herausforderung bedeutet.

Mittlerweile sind die Möglichkeiten allerdings in den meisten Landkreisen, Städten und Gemeinden erschöpft. Die überwiegende Zahl der Kommunen ist an ihrer Belastungsgrenze angelangt. Weitere Unterbringungskapazitäten lassen sich nicht mehr oder nur noch unter größten Schwierigkeiten schaffen. Die Situation in den Kitas und den Schulen ist so angespannt, dass sich daraus Gefahren für den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen ergeben. Die gesundheitliche Versorgung fällt zunehmend schwer. Die Integrationskurse sind überlastet; es bestehen zum Teil erhebliche Wartezeiten. Gelingende Integration ist unter solchen Rahmenbedingungen nicht möglich; sie findet vielerorts schlicht nicht mehr statt.

Ebenso beunruhigend ist – das zeigen nicht zuletzt die Ergebnisse der Wahlen in Bayern und Hessen sowie aktuelle Umfragen und täglich vor Ort in den Kommunen gemachte Erfahrungen –, dass die Akzeptanz für eine scheinbar schrankenlose Aufnahme Geflüchteter immer weiter abnimmt. Das stellt eine ernstzunehmende Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland dar.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist es daher dringend erforderlich, die Fluchtmigration entschieden auf die tatsächlich Schutzbedürftigen zu begrenzen, die illegale Migration zu bekämpfen und die Migration besser zu steuern. Dies ist dringend notwendig, um die Kommunen zu entlasten und um sich auf die Geflüchteten mit Bleibeperspektive konzentrieren zu können. Dazu leistet die Erklärung weiterer Länder zu sicheren Herkunftsstaaten einen wichtigen Beitrag. Dies setzt allerdings auch voraus, dass die Länder zur Rücknahme der abgelehnten Asylbewerber bereit sind.

Wie die Bundesregierung und die CDU/CSU in ihren vorliegenden Gesetzentwürfen zu Recht betonen, verbessert die Bestimmung von Ländern zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Abs. 3 GG bzw. Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU die Möglichkeit, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten rascher zu bearbeiten und im Falle der Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet (§ 29a AsylG) den Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland aufgrund verkürzter Verfahrensfristen (§§ 36, 74 f. AsylG) schneller zu beenden. Dadurch werden die Behörden und Gerichte entlastet. Zudem wird zumindest das Risiko minimiert, dass die Asylsuchenden noch vor Abschluss des Verfahrens oder gar mit einem abgelehnten Asylbescheid auf die Kommunen verteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder bis zum Abschluss ihres Verfahrens bleiben und bei Ablehnung von dort zurückgeführt werden. Schließlich wird zugleich der Anreiz für eine Asylbeantragung aus nicht asylrelevanten Gründen verringert.

## **II. Georgien und die Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

Vor diesem Hintergrund begrüßen der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund die im Wesentlichen inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie der Fraktion CDU/CSU, mit der die Länder Georgien und die Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt werden sollen. Aus diesen Ländern reist eine erhebliche Zahl von Asylantragstellern nach Deutschland ein; die Erfolgsquote ihrer Anträge tendiert aber gegen null.

## **III. Aufnahme weiterer Länder in die Liste sicherer Herkunftsstaaten dringend erforderlich**

Die Bestimmung von Georgien und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten kann aber nur ein erster Schritt sein. Aus Sicht des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist es dringend erforderlich, von dem verfahrensbeschleunigendem Potenzial, dass diese sowohl verfassungs- wie unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit bietet, umfassend Gebrauch zu machen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich den Erschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, mit dem gefordert wird, auch die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik als sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen. Wie sich aus den Darlegungen im Erschließungsantrag ergibt, liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür vor. Die Gründe für die Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsstaaten, die bereits im Gesetzgebungsverfahren aus den Jahren 2018/2019 angeführt wurden, gelten auch heute noch fort. Die Einstufung ist demnach längst überfällig.

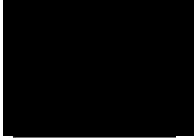
In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Konzept des sicheren Herkunftsstaats, nicht verlangt, dass das betreffende Land seinen Staatsangehörigen eine absolute Sicherheitsgarantie bietet. Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2013/32/EU, auf den die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zu Recht verweist, stellt dies ausdrücklich klar. Absolute Verfolgungsfreiheit ist daher keine Voraussetzung für die Bestimmung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat. Wenn daher in der öffentlichen Diskussion auf Einzelfälle von Verfolgung hingewiesen wird, steht das der Aufnahme eines Landes in die Liste sicherer Herkunftsstaaten keineswegs entgegen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu betonen – auch darauf weist die Bundesregierung zu Recht hin –, dass jeder Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland im Laufe seines Asylverfahrens die Möglichkeit hat, darzulegen, dass er entgegen der vermuteten Verfolgungsfreiheit dennoch individuell verfolgt wird.

Dass auf diese Weise gesichert ist, dass tatsächlich Schutzbedürftigen auch Schutz gewährt wird, spricht aus Sicht des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes entscheidend dafür, über die bislang genannten hinaus weitere Länder zu sicheren Herkunftsstaaten zu bestimmen. Das gilt insbesondere auch für die Türkei.

Nach uns vorliegenden Informationen, hat die Türkei in den letzten Wochen Syrien als Hauptherkunftsland für Flüchtlinge abgelöst. Bereits mit Stand vom September 2023 hatte sich die Zahl der Erstanträge aus diesem Land um mehr als 200 Prozent erhöht, ohne dass von einer entsprechend verschärften Verfolgungssituation in der Türkei auszugehen ist. Dafür spricht auch die Entwicklung der Gesamtschutzquote für Antragsteller aus diesem Land. Betrug diese für das Jahr 2022 nach 27,8 Prozent, ist sie mit Stand September 2023 auf nur noch 14,4 Prozent gesunken. Die Schutzquote liegt damit zwar über den Quoten Georgiens,

der Republik Moldau sowie der Maghreb-Staaten. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die Türkei EU-Beitrittskandidat und NATO-Partner ist. Insbesondere mit dem Abschluss der EU-Türkei-Erklärung hat die europäische Staatengemeinschaft überdies anerkannt, dass die Türkei ein sicherer Drittstaat ist, in den irreguläre Migranten zurückgeführt werden können.

Im Auftrag



Dr. Ritgen

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
20(4)325 F



Deutscher**Anwalt**Verein

# Sachverständigen- Stellungnahme

von Rechtsanwalt Christoph Tometten, LL.M., Berlin  
Mitglied des Ausschusses Migrationsrecht des Deutschen  
Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 06.11.2023 vor dem  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen  
Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als  
sichere Herkunftsstaaten (BT-Drucksache 20/8629)

Berlin, im November 2023

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **A. Zusammenfassung**

Wie bereits im August 2023 in der Stellungnahme Nr. 58/23 des Deutschen Anwaltvereins zum Referentenentwurf des BMI (Ausschussdrucksache 20(4)286) geäußert, bestehen gegen die Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten durchgreifende verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken. Deshalb sollte aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins von dem Gesetzgebungsvorhaben Abstand genommen werden.

## **B. Verfassungs- und unionsrechtliche Vorgaben an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten**

Nach Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG ist Voraussetzung der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, dass auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Nach dem – vorrangig anzuwendenden – Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) kann ein Staat nur dann zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung muss unter anderem berücksichtigt werden, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch (a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung; (b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bzw. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter; (c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Der Sachverständige Dr. Marx hat in der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24.04.2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des



Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93 = BVerfGE 94, 115) ausgeführt (Ausschussdrucksache 18(4)546 B, S. 3):

*„Ebensowenig darf der Gesetzgeber einen Staat, in dem nur Angehörige einer bestimmten Minderheit, nicht hingegen andere dieser Minderheit nicht angehörende Personen verfolgt oder misshandelt werden, für sicher erklären. Anhaltspunkte dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von Verfolgung oder Misshandlung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen hingegen derartigen Maßnahmen ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG noch den Materialien zum Gesetzgebungs- verfahren entnehmen.“*

Dies wurde in derselben Anhörung von anderen Sachverständigen bestätigt und entspricht weiteren Stellungnahmen von Sachverständigen in späteren Gesetzgebungsverfahren (vgl. etwa DAV, Ausschussdrucksache 19(4)411 A; Amnesty International, Stellungnahme zu dem Entwurf eines x-ten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, 12.07.2018, abrufbar unter: [www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zu-dem-entwurf-eines-x-ten-gesetzes-zur <02.11.2023>](http://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zu-dem-entwurf-eines-x-ten-gesetzes-zur-02.11.2023)).

### **C. Zur Situation in Georgien**

In Georgien ist Sicherheit vor Verfolgung schon deshalb nicht generell und durchgängig gewährleistet, weil die georgische Regierung faktisch keine Kontrolle über die Landesteile Abchasien und Südossetien ausübt. Diese Gebiete stehen bekanntlich unter der Kontrolle von international nicht anerkannten Strukturen, die maßgeblich von der russischen Regierung kontrolliert werden. Die Gesetzesbegründung selbst räumt ein, dass die Menschenrechtssituation in diesen Gebieten desaströs ist; in Abchasien wurde sogar jüngst die Todesstrafe wieder eingeführt (vgl. BT-Drs. 20/8629, S. 18).

Dass diese Lage mit den Gegebenheiten in Zypern vergleichbar ist (vgl. BT-Drs. 20/8629, S. 10), vermag die Unionsrechtskonformität der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat nicht zu begründen. Zwar ist Zypern seit dem Beitritt zur Europäischen Union nach Maßgabe des Vertrags von Amsterdam als sicherer Herkunftsstaat anzusehen. Dabei handelt es sich zum einen allerdings um eine primärrechtliche Bestimmung des Unionsrechts, die – anders als die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nach nationalem Recht – von vornherein nicht an dem Maßstab der (sekundärrechtlichen) Asylverfahrensrichtlinie zu messen ist. Zum anderen bleibt die Bestimmung von Mitgliedstaaten der EU zu sicheren Herkunftsstaaten schon deshalb in der Praxis weitestgehend folgenlos, weil Unionsbürger\*innen freizügigkeitsberechtigt sind und daher in aller Regel nicht in einem anderen Mitgliedstaat um internationalen Schutz ersuchen.

Laut Gesetzesbegründung bestehen trotz aller Verbesserungen in den letzten Jahren in Georgien weiterhin nicht unerhebliche Mängel in menschenrechtlich relevanten Bereichen, die Minderheiten in besonderem Maße betreffen.

Zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen stellen Abschiebungsverbote hinsichtlich Georgiens aus gesundheitlichen Gründen fest (vgl. SächsOVG, Ur. v. 20.11.2020, 2 A 494/20.A – juris; VG Sigmaringen, Ur. v. 18.07.2023, A 7 K 2778/21; VG Düsseldorf, Ur. v. 02.05.2022, 1 K 4063/21.A; VG Münster, Beschl. v. 29.11.2021, 8 L 693/21; VG Freiburg, Ur. v. 16.12.2020, A 7 K 7350/17; VG Bayreuth, Ur. v. 30.01.2020, B 1 K 18.30611).

Insbesondere LSBTI\* befinden sich in Georgien in einer Lage, die sie der Gefahr asylrelevanter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aussetzt, ohne dass die georgischen Behörden willens oder in der Lage wären, effektiven Schutz vor Verfolgung zu bieten. Damit sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Halle die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt (vgl. VG Halle, Ur. v. 07.08.2023, 5 A 374/22 HAL). Andere Verwaltungsgerichte stellen in solchen Fällen regelmäßig ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. Art. 3 EMRK fest. Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sind mehrere Berufungsverfahren anhängig; in einem Verfahren wird derzeit Beweis über die Lage von LSBTI\* in Georgien erhoben (OVG 12 B 6/22). Es erscheint weiterhin verfrüht, vor

einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dieses Gesetzgebungsvorhaben fortzusetzen.

LSBTI\* werden in Georgien in nahezu allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in einer Weise ausgegrenzt, die eine Verletzung etlicher in der EMRK niedergelegten Menschenrechte darstellt, einschließlich des Rechts auf persönliche Sicherheit (Art. 5 EMRK), des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK). Dies führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst in der Begründung einschlägiger Bescheide aus. In der Zusammenschau liegt in diesen Menschenrechtsverletzungen eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK), welches das völkerrechtlich absolute und zwingende Folterverbot europarechtlich auskonturiert (vgl. EGMR, Urt. v. 17.11.2020 – *B und C ./.* Schweiz). Eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ist stets als schwerwiegend zu erachten; in der Zusammenschau sind die Verletzungen der weiteren Rechte, denen sich LSBTI\* in Georgien ausgesetzt sehen, daher jedenfalls i. S. d. § 3a Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) gravierend.

Allein der Umstand, dass in Georgien kein modernes Transsexuellenrecht existiert, deutet auf die menschenrechtswidrige Situation von Trans\* in Georgien hin. Zwar mag das georgische Recht in Teilbereichen einen besseren Schutz von schwulen Männern und lesbischen Frauen vorsehen als es in anderen Staaten der Region der Fall ist. Dies ändert aber nichts daran, dass Voraussetzung für die Änderung des Personenstandes nach Maßgabe georgischen Rechts nach wie vor ein chirurgischer Eingriff ist, sprich: ein Operations- und Sterilisierungszwang. Es ist aber mittlerweile anerkannt, dass ein Zwang zur Operation und Sterilisierung als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstößt und eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK darstellt (vgl. hierzu etwa BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, S. 8 ff., abrufbar hier: [www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf) <02.11.2023>). Das Bundesverfassungsgericht sieht im Operations- und Sterilisierungszwang eine

Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 11.01.2011, 1 BvR 3295/07). Dieses Verständnis beschränkt sich nicht auf eine spezifisch deutsche Ausprägung der Grundrechte, sondern ist vielmehr ohne weiteres auf die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Völkerrechts übertragbar. Darüber hinaus ist die chirurgische Geschlechtsumwandlung in Georgien mit erheblichen Kosten verbunden, die nicht vom Krankenversicherungsschutz abgedeckt sind und deren Übernahme auch ansonsten – auch bei Bedürftigkeit der Betroffenen – nicht aus öffentlichen Mitteln gewährleistet wird.

Zudem sind LSBTI\* in Georgien der ständigen Gefahr ausgesetzt, Opfer von Anfeindungen, Beleidigungen und gewalttätigen Übergriffen zu werden; innerhalb der queeren Community sind sie auch nach Einschätzung der Beklagten besonders vulnerabel (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Georgien: LGBTQI+ - Auskunft der SFH-Länderanalyse, 06.09.2023; Open Society Georgia Foundation & Coalition for Equality, The Main Challenges of the Social Protection System for Various Vulnerable Groups in Georgia, 2022, S. 61 ff., abrufbar hier: <https://osgf.ge/en/publication/the-main-challenges-of-the-social-protection-system-for-various-vulnerable-groups-in-georgia/> <02.11.2023>; Hannakampf/Knuth, Trans\*community in Georgien: Demonstrantin zündet sich an, maenner.de v. 06.05.2020, abrufbar hier: [www.maenner.media/gesellschaft/ausland/georgien-transsexuelle-demonstration-angezuetet/](http://www.maenner.media/gesellschaft/ausland/georgien-transsexuelle-demonstration-angezuetet/) <02.11.2023>).

In der jüngeren, umfassend begründeten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin ist anerkannt, dass diese Situation die Annahme einer Gruppenverfolgung von sexuellen Minderheiten in Georgien begründet (vgl. VG Berlin, Urt. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urt. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m.w.N.). Im 2. Leitsatz des Urteils der 38. Kammer vom 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris – heißt es:

*„In der Gesamtschau und Abwägung aller Umstände ist davon auszugehen, dass sich die LGBTI+-Gemeinschaft in Georgien insgesamt weiterhin einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sieht. Gewalttätige Übergriffe bilden insoweit nur die schwerwiegendsten Manifestationen einer weit verbreiteten homophoben und transphoben Grundhaltung, die nach den dem Gericht vorliegenden*

*Erkenntnismitteln für LGBTI+-Personen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen führt.“*

Diese Rechtsprechung entspricht der Einschätzung von internationalen Menschenrechtsorganisationen und staatlichen Stellen (vgl. Amnesty International, Report 2021/2022 zu Georgien; Human Rights Watch, Georgia – Events of 2021; Open Society Georgia Foundation & Coalition for Equality, a. a. O.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O. US Department of State, 2021 Country Report on Human Rights Practices: Georgia).

Dass die georgischen Behörden keinen effektiven Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bieten, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst festgestellt (EGMR, Ur. v. 08.07.2021 – *Tkheldze ./.* Georgien). Das Urteil betrifft zwar einen Fall sog. häuslicher Gewalt, doch dürften die dem Urteil zugrundeliegenden Erkenntnisse auf den hier zugrundeliegenden Sachverhalt übertragbar sein, da häusliche Gewalt ebenso wie transphobe Gewalt typischerweise geschlechtsbezogen ist.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin, Ur. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris), das sich unmittelbar mit der Situation von queeren Menschen befasst (vgl. auch VG Berlin, Ur. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Ur. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m. w. N.). Diese Entscheidungen bestechen – anders als anderslautende Entscheidungen anderer Gerichte (vgl. etwa VG Potsdam, Ur. v. 27.05.2021, VG 2 K 3028/18.A) durch die Tiefe ihrer Argumentation.

Bekannt dürfte sein, dass das Tbilisi Pride Festival am 08.06.2023 von einem aus hunderten bis tausenden gewalttätigen Brandschatzer\*innen bestehenden Mob attackiert worden ist und dass die georgischen Behörden ihrer Verantwortung, die Versammlungsfreiheit von LSBTI\* zu gewährleisten, nicht im Ansatz nachgekommen sind. Bei den Vorfällen handelt es sich nicht um die ersten dieser Art in Georgien.

Eine inländische Fluchtalternative kommt regelmäßig nicht in Betracht. Insbesondere führt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (vgl. VG Berlin, Ur. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris; Ur. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Ur. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m. w. N.) der Umstand, dass sich in der georgischen Hauptstadt eine aktive LSBTI\*-Szene herausgebildet habe, gerade nicht dazu, dass

dort im täglichen Leben keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung mehr drohe. Die historische Erfahrung zeigt, dass sich solche Szenen oder Gemeinschaften systematisch herausbilden, um für die eigenen Rechte in Anbetracht widrigster Umstände zu kämpfen, sie mithin Vorbedingung für die Überwindung der schlimmsten Formen von Gewalt, Ausgrenzung und Stigmatisierung und nicht das Gegenteil sind.

Diese Einschätzung kann sich auf die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützen. Hinsichtlich der Lebensbedingungen schwuler Männer hat der Gerichtshof ausdrücklich entschieden, dass die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung insbesondere daraus resultieren kann, dass sie nicht auf die Gewährleistung effektiven Schutzes des Staates vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure vertrauen können (EGMR, Urt. v. 17.11.2020 – *B und C ./. Schweiz*). Dieser Entscheidung lag zwar ein Sachverhalt zugrunde, in dem es maßgeblich um die Frage ging, ob die Situation schwuler Männer in Gambia der beabsichtigten Rückführung eines gleichgeschlechtlichen Paares durch die schweizerischen Behörden entgegensteht. Gleichwohl lässt sich diese Rechtsprechung auf die Situation von LSBTI\* in Georgien übertragen.

#### **D. Zur Situation in der Republik Moldau**

Auch in der Republik Moldau ist Sicherheit vor Verfolgung schon deshalb nicht generell und durchgängig gewährleistet, weil die Regierung faktisch keine Kontrolle über das Gebiet Transnistrien ausübt, welches bekanntlich unter der Kontrolle von international nicht anerkannten Strukturen steht, die maßgeblich von der russischen Regierung kontrolliert werden. Die Menschenrechtssituation in Transnistrien steht der Bestimmung der Republik Moldau zum sicheren Herkunftsstaat entgegen.

Darüber hinaus ist die menschenrechtliche Lage in der Republik Moldau weiterhin von erheblichen Problemen geprägt. Insbesondere Rom\*nja werden in der Republik Moldau beim Zugang zu Wohnraum, Arbeitsmarkt, Sozialleistungen, Gesundheit, Bildung und gerichtlichem Rechtsschutz in erheblicher Weise diskriminiert; davon sind Frauen und Kinder in besonderer Weise betroffen (vgl. Flüchtlingsrat Berlin/PRO ASYL, Diskriminiert und abgelehnt. Zur Situation schutzsuchender Rom\*nja aus der Republik

Moldau, Februar 2022). Diese Verletzungen wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte kann eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen darstellen, die so gravierend ist, dass sie einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt und damit gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG als asylrelevante Verfolgungshandlungen zu werten sein kann.

## **E. Zu den Auswirkungen der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten**

Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten sind gem. § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von den Schutzsuchenden angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihnen abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung bzw. sonstige schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen drohen.

Die Klage gegen eine solche Ablehnung hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 75 AsylG), ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die mit der Ablehnung des Asylantrags verbundenen Abschiebungsandrohung muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt werden (§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylG). Das Gericht soll über einen solchen Antrag im schriftlichen Verfahren innerhalb einer Woche entschieden, wobei der Antrag nur dann Erfolg haben kann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen (vgl. § 36 Abs. 3 und 4 AsylG). Der Prüfungsmaßstab ist in diesem Verfahren also strenger als in sonstigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen die aufschiebende Wirkung der Klage bereits dann angeordnet wird, wenn nach summarischer Prüfung das Interesse des Antragstellers das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt (vgl. im Einzelnen *Schenke* in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 80 Rn. 146 ff.).

Die komplexen verfassungs- und unionsrechtlichen Fragen, die die Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau aufwerfen, werden die zur Entscheidung berufenen Einzelrichter\*innen (§ 76 AsylG) daher in einem schriftlichen Verfahren innerhalb einer intendierten Entscheidungsfrist von lediglich einer Woche zumindest in summarischer Weise zu klären haben. Ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Bestimmung

sicherer Herkunftsstaaten mit den Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie, welche sich ausweislich vorstehender Ausführungen geradezu aufdrängen, haben die Einzelrichter\*innen zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dem Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung gem. Art. 267 AEUV vorzulegen, wenn sie nicht die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, um die unionsrechtlichen Fragen anschließend im Klageverfahren zu klären und einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz zugänglich zu machen. Unterlassen die Einzelrichter\*innen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowohl die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage als auch die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens, dürfte hierin oftmals eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz liegen, welche den Weg zu einer erfolgsversprechenden Verfassungsbeschwerde eröffnet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nämlich die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes schon dann zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz geboten, wenn ansonsten faktisch unumkehrbare Nachteile für die Antragstellenden drohen; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn infolge der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes die Abschiebung in den Herkunftsstaat noch vor einer Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache droht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.01.2017, 2 BvR 2013/16, Rn. 15 ff.).

Der Klärung der unions- und verfassungsrechtlichen Fragen bedarf es auch in Verfahren, in denen im Ergebnis ein Anspruch auf Asyl oder internationalen Schutz bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots zu verneinen ist. Denn allein die mit der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat verbundene Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet (sog. Offensichtlichkeitsausspruch) berührt die Rechte der Antragstellenden und muss daher als solche einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt in Verfahren, die Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten gegen die mit dieser Herkunft verbundenen Beschränkungen sozialer und wirtschaftlicher Rechte (z.B. das absolute Beschäftigungsverbot in § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG) anstrengen können (vgl. hierzu *Tometten*, Asylmagazin 2016, 301-306).



Infolgedessen droht die Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Gerichte zu führen.

Das Ziel der beschleunigten Bearbeitung von Asylanträgen von Staatsangehörigen Georgiens und der Republik Moldau kann auf anderem Wege erreicht werden. Für eine priorisierte Bearbeitung dieser Verfahren bedarf es des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten nicht, sondern lediglich einer verwaltungsinternen Entscheidung, die ggf. durch eine Aufstockung von Mitteln beim BAMF flankiert werden kann. Dies wird durch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Asylstatistik vom 11.10.2023 (BT-Drs. 20/8787) eindrücklich belegt: Derzeit dauern Asylverfahren von moldauischen Staatsangehörigen auch ohne Bestimmung der Republik zum sicheren Herkunftsstaat durchschnittlich lediglich 2,1 Monate, während Asylverfahren von Staatsangehörigen des zum sicheren Herkunftsstaat bestimmten Senegal derzeit durchschnittlich 12,8 Monate dauern.

## **F. Fazit**

Die Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten begegnet durchgreifenden verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken. Die menschenrechtliche Situation in beiden Staaten entspricht nicht den Vorgaben des Grundgesetzes und der Asylverfahrensrichtlinie. Die Bestimmung beider Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten kann zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen. Sie beeinträchtigt die Rechte der Staatsangehörigen dieser Staaten, ohne für eine schnelle Bearbeitung ihrer Asylanträge erforderlich zu sein. Deshalb sollte aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins von dem Gesetzgebungsvorhaben Abstand genommen werden.

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**20(4)325 G**

Nur per Mail an: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

**Stellungnahme des Deutschen Städtetages zur öffentlichen Anhörung:**

03.11.2023

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten  
BT-Drucksache 20/8629,

**Gesetzentwurf der Fraktion CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten  
BT-Drucksache 20/7251

**Entschließungsantrag der CDU/CSU**

BT-Drucksache 20/8785

**Kontakt**

Daniela Schneckenburger  
[Daniela.schneckenburger@staedtetag.de](mailto:Daniela.schneckenburger@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-300  
Telefax 0221 3771-309

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
32.45.05 D

**Hauptgeschäftsstelle Berlin**

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

**Hauptgeschäftsstelle Köln**

Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0

**Europabüro Brüssel**

Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Bruxelles / Belgien  
Telefon +32 2 882 774-0

Sehr geehrte Frau Richter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**Vorbemerkung**

Die Städte haben in den vergangenen Monaten deutlich gemacht, dass der Problemdruck bei der Unterbringung, Versorgung und Integration von geflüchteten Menschen unverändert hoch ist. Im Zeitraum von Januar 2023 bis September 2023 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über 230.000 Asylanträge entgegengenommen. Dies entspricht einer Zunahme der Antragszahlen im Vergleich zum

Vorjahreszeitraum von 73,3 Prozent. Die Hauptherkunftsländer sind Syrien, Afghanistan und die Türkei. Zu den hohen Asylantragszahlen kommen mehr als eine Million Menschen aus der Ukraine, die nach dem russischen Angriffskrieg Ende Februar 2022 nach Deutschland geflohen sind und Schutz gesucht haben.

Die Situation in den Kommunen ist angesichts der hohen Zahlen ukrainischer Geflüchteter und Schutzsuchende aus anderen Herkunftsländern deutlich angespannt. Viele Städte und Kommunen haben bereits signalisiert, dass die Kapazitäten erschöpft sind.

Es braucht daher Lösungen, die den Zuzug Schutzsuchender in den Städten und Kommunen reduzieren und Migration nach Europa und Deutschland besser steuern. Dazu kann die Erklärung von Georgien und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten einen Beitrag leisten.

## **Stellungnahme**

### **I. Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

Der Deutsche Städtetag unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie den nahezu identischen Vorschlag der Fraktion CDU/CSU, die Staaten Georgien und Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU zu bestimmen. Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung für Asylantragstellende aus Georgien und der Republik Moldau bleibt dadurch unberührt.

### **II. Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU zur Aufnahme weiterer Länder in die Liste sicherer Herkunftsstaaten**

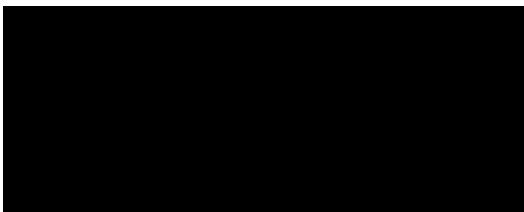
Die im Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU vorgesehene Erweiterung der Bestimmung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreiches Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten wäre in der gleichen Weise hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Wirkungen zu prüfen.

Die Erweiterung der Liste von sicheren Herkunftsländern führt nach hiesiger Sicht daher nicht zwangsläufig zu einer unmittelbaren Entlastung der Städte und Kommunen. In den letzten fünf Jahren machten die Volksrepublik Algerien, des Königreiches Marokko und der Tunesischen Republik sowie Georgien und die Republik Moldau gemessen an der Gesamtzahl der Antragstellenden aller Herkunftsländer im Durchschnitt gerade einmal 1 Prozent aus. Die Wirkung der Maßnahme auf die zahlenmäßige Gesamtproblematik wird aus diesem Grund als eher gering eingeschätzt.

Es ist daher von immenser Bedeutung, dass die Rückführung von ausreisepflichtigen Asylsuchenden ohne Bleibeperspektive seitens des Bundes konsequent zu unterstützen ist. Darum gilt es auch die entsprechenden Rahmenbindungen dafür zu schaffen. Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern sind dringend auszuweiten, um eine beschleunigte und geordnete Rückführung zu ermöglichen.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, dass die Türkei in den letzten Wochen an die Stelle Syriens als Hauptherkunftsland für Geflüchtete getreten ist. Die Schutzquote für Asylsuchende aus diesem Land betrug für das Jahr 2022 27,8 Prozent, sie ist im September 2023 auf nur noch 14,4 Prozent gesunken. Die Bundesregierung ist gefordert, diese Lageentwicklung in Gesprächen mit der türkischen Regierung anzusprechen und einer Lösung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneckenburger



**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

**20(4)325 H**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur  
Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaa-  
ten vom 02.10.2023**

**BT-Drucksache 20/8629**

**Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages  
am 06.11.2023**

Dr. Hans-Eckhard Sommer  
Präsident



JAHRE BAMF  
schützen | fördern | vernetzen

## 1. Sichere Herkunftsstaaten

### 1.1. Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten

Gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgaben des Grundgesetzes in seiner Rechtsprechung konkretisiert. Wesentliche Prüfungskriterien für die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaates sind danach:

- Die Sicherheit vor politischer Verfolgung muss landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen.
- Der Gesetzgeber hat sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden. Hieraus lässt sich jedoch kein starrer, in jedem Gesetzgebungsverfahren gleichermaßen von Verfassung wegen zu beachtender, etwa enumerativ darstellbarer Katalog von zu prüfenden Umständen ableiten.
- Bei der Beurteilung ist eine Prognose über die weitere Entwicklung in dem Staat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu treffen.
- Die Anerkennungsquote von Antragstellern aus dem jeweiligen Land kann die Rolle eines Indizes spielen. Dabei ist die Entscheidungspraxis des Bundesamtes wie auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen.
- Ein Vergleich mit den Anerkennungsquoten anderer europäischer Staaten kann hilfreich sein.

(BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93)

Die Vorgaben des Grundgesetzes und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen die zeitlich nachgelagerte unionsrechtliche Harmonisierung des Asylrechts noch unberücksichtigt.

Auf europäischer Ebene regelt die Richtlinie 2013/32/EU (sog. Asylverfahrensrichtlinie) in Artikel 37 und in ihrem Anhang I die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten.

Ein Staat gilt nach diesen Vorschriften als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch:

- die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Abweichung zulässig ist;
- die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

### 1.2. Prüfung der Verhältnisse in sicheren Herkunftsstaaten

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wertet durch sein Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) fortwährend und systematisch umfangreiche Informationen zur Lage und zur Verfolgungssituation in den Herkunftsländern aus. Dabei findet auch die Situation vulnerabler Personengruppen besondere Berücksichtigung. Hierfür werden aktuelle Informationen aus vielen unterschiedlichen Quellen ausgewertet, zu denen insbesondere Berichte des Auswärtigen Amtes, der EUAA (vormals EASO), des UNHCR, aus anderen Mitgliedstaaten und von Menschenrechtsorganisationen zählen. Darüber hinaus arbeitet das IZAM mit Partnereinrichtungen in den Asyl- und Migrationsbehörden anderer Staaten und der EUAA zusammen.

Zum einen werden diese Informationen zu einigen Herkunftsländern in Form von Länderreporten öffentlich zugänglich gemacht. Zum anderen werden sie – ergänzt durch eine rechtliche Bewertung – den Entscheiderinnen und Entscheidern des Bundesamts in Form von nichtöffentlichen sogenannten Herkunftsländer-Leitsätzen zur Verfügung gestellt, die verbindliche Vorgaben für die Entscheidungspraxis häufiger Fallkonstellationen enthalten.

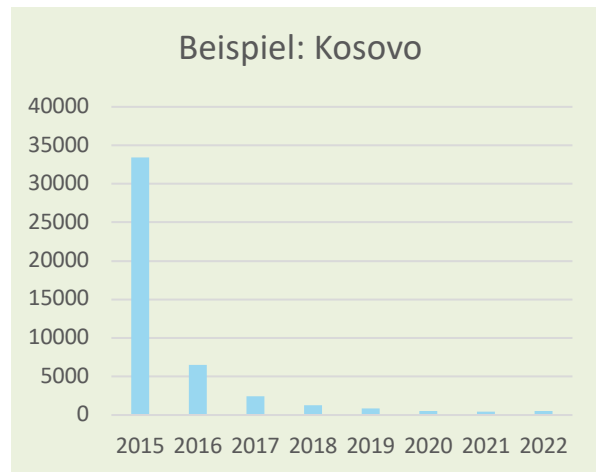
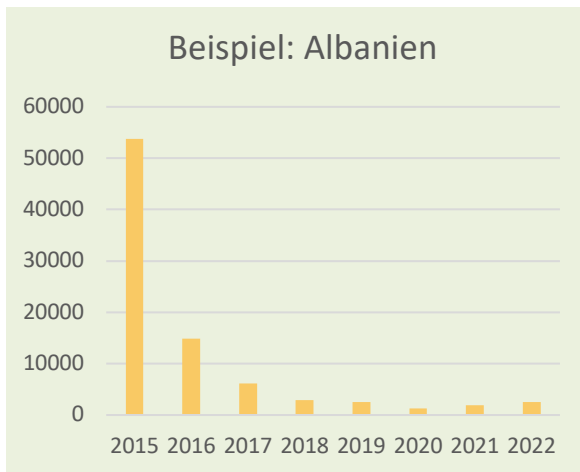
Die für die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaats nach europäischem Recht anzulegenden Kriterien sind deckungsgleich mit einem Großteil der bei der Prüfung individueller Asylansträge zu berücksichtigenden rechtlichen Vorgaben, nämlich jenem Teil, der die allgemeine Lage in einem Staat betrifft und charakteristische Umstände typischer Einzelfälle. Die zu letzterem Zweck gesammelten Informationen sind daher eine aussagekräftige Grundlage für die Beurteilung der Situation in einem Herkunftsstaat.

## **2. Konsequenzen der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat**

### 2.1. Erhöhung der Akzeptanz des Asylverfahrens

Ein kohärentes Asylsystem muss missbräuchlichen Zugang eindämmen, um seine Akzeptanz in der Allgemeinheit zu erhalten. Die Kapazitäten der verantwortlichen Behörden und die eingesetzten Steuergelder müssen verfolgten und bedrohten Menschen zugutekommen, die den durch das Asylrecht gebotenen Schutz benötigen. Ein wirksames Mittel hierzu ist, die Zahl der Antragstellungen aus asylfremden Motiven zu reduzieren.

Die Einstufung der bisherigen sicheren Herkunftsstaaten des Westbalkans hat, gemeinsam mit anderen Maßnahmen, zu einem erheblichen Rückgang der Antragszahlen durch Angehörige dieser Staaten geführt. So sank z. B. die Zahl der Antragstellungen aus Albanien von 53.805 im Jahr 2015 auf 2.522 im Jahr 2022 und die Zahl der Antragstellungen aus dem Kosovo von 33.421 im Jahr 2015 auf 499 im Jahr 2022.



## 2.2. Keine Auswirkungen auf die Rechte der Antragstellenden

Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Verfahrensgarantien der Antragstellenden. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten können ohne Einschränkung in Deutschland einen Asylantrag stellen und werden in gleicher Weise persönlich zu ihren Fluchtgründen angehört wie Antragstellende anderer Herkunftsländer auch. Sie haben dabei die Möglichkeit, alle aus ihrer Sicht relevanten Umstände vorzutragen und sie genießen die gleichen Verfahrensgarantien. Ihr Asylverfahren wird nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt, insbesondere werden vulnerable Antragstellende mit besonderem Schutzbedarf unabhängig vom Herkunftsstaat identifiziert, damit die für den jeweiligen Personenkreis festgelegten Verfahrensgarantien gewährleistet werden können.

Die Einstufung eines Staats als sicherer Herkunftsstaat hat zudem keine Auswirkung auf den Schutz vor einer Verletzung der Rechte der Antragstellenden nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche im Rahmen der Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote zu berücksichtigen sind. Deren Prüfung erfolgt umfänglich und in gleicher Weise wie bei nicht als sicher eingestuften Herkunftsländern.

## 2.3. Beschleunigung der behördlichen Verfahren

Auch wenn die Antragstellenden weiterhin alle Verfahrensgarantien des Asylverfahrens genießen und insbesondere persönlich zu allen für sie relevanten Umständen angehört werden, bringt die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat eine Arbeitserleichterung für die Entscheiderinnen und Entscheider des Bundesamts mit sich und führt deshalb auch zu einer Beschleunigung der Verfahren.

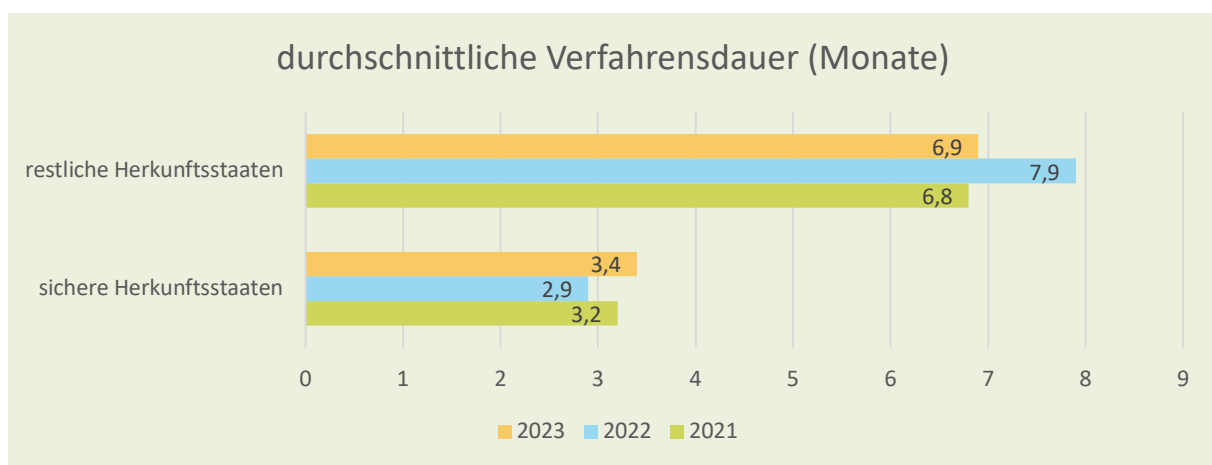
Durch die Regelung des § 29a AsylG wird vermutet, dass in sicheren Herkunftsstaaten keine Verfolgung stattfindet und kein ernsthafter Schaden droht. Die Antragstellenden haben jedoch Gelegenheit, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen, indem sie darlegen, dass in ihrem Fall – abweichend von der allgemeinen Lage – eine Gefährdung vorliegt. Diese Regelung verpflichtet die Entscheiderinnen und Entscheider zwar wie in jedem anderen



Asylverfahren dazu, alle Einzelheiten und Besonderheiten des Falles zu berücksichtigen, beschränkt aber in einem ersten Schritt ihren Prüfaufwand darauf, ob der Sachvortrag der Antragstellenden zur Widerlegung der Vermutung geeignet ist. Nur wenn die von den Antragstellenden vorgetragene Umstände die Annahme begründen, dass ihnen eine Gefährdung droht, muss in einem zweiten Schritt eine vollumfängliche Prüfung des Schutzanspruchs erfolgen.

Eine weitere Erleichterung besteht hinsichtlich der Begründung der behördlichen Entscheidung. Anstelle der normalerweise aufwendigen Darlegung der Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet kann – wenn diese nicht widerlegt ist – auf die gesetzliche Vermutung verwiesen werden.

Zudem werden Verfahren von Antragstellenden aus sicheren Herkunftsstaaten aufgrund interner Vorgaben des Bundesamts vorrangig bearbeitet.



### 2.3. Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren

Neben der Beschleunigung des behördlichen Verfahrens folgt aus der nach § 29a AsylG vorgesehenen Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet auch eine Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren. Die Ausreisefrist beträgt nach § 36 Abs. 1 AsylG nur eine Woche. Eine Klage gegen den Bescheid hat gemäß § 75 AsylG keine aufschiebende Wirkung und muss gemäß § 74 Abs. 1 AsylG gleichfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids erhoben werden. Das gleiche gilt für einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO; über ihn hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich binnen einer Woche zu entscheiden (§ 36 Abs. 5 Satz 5 AsylG).

Der Ausländer ist damit bereits nach einer Woche bzw. nach der Entscheidung des Gerichts im einstweiligen Rechtsschutz nach sehr kurzer Zeit vollziehbar ausreisepflichtig. Dies ist ein entscheidender Vorteil, da die verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Übrigen sehr viel länger dauern, aktuell bundesweit im Durchschnitt 21 Monate allein in der 1. Instanz.

### 2.4. Weitere Wirkungen auf anderen Gebieten

Die Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat hat auch auf anderen Gebieten Auswirkungen, die in ihrer Wirkung auf eine Reduzierung der Antragszahlen und auf eine Vereinfachung der Umsetzung des Aufenthaltsrechts Einfluss haben können.

- Die Unterbringung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 5 AsylG ist möglich, in denen gemäß § 30a AsylG ein beschleunigtes Verfahren innerhalb einer Woche durchgeführt wird.
- Die Wohnpflicht in solchen besonderen Aufnahmeeinrichtungen ist auf einen bestimmten Bezirk begrenzt und würde bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch bis zur Beendigung des Aufenthaltes fort dauern (§ 30a Abs. 3 AsylG). Gleiches gilt gemäß § 47 Abs. 1a AsylG auch für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten (mit Ausnahme der in Satz 2 benannten Personen), die in regulären Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.
- Infolge der schnell eintretenden Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht sind Einschränkungen beim Leistungsbezug sowie die Beschränkung auf Sachleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG unter den dort genannten Voraussetzungen früher möglich.
- Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG besteht kein Zugang zum Arbeitsmarkt während der Dauer des Asylverfahrens.
- Einem geduldeten Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat darf gemäß § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Ausnahme hiervon bestehen in Altfällen sowie unter den Voraussetzungen des § 60a AufenthG.
- Das Bundesamt kann gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG gegen einen Ausländer, dessen Asylantrag nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen.

Keine Bedeutung mehr hat die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat für die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs. Mit dem Chancenaufenthaltsgesetz vom 31.12.2022 wurden Personen aus sicheren Herkunftsstaaten anderen Nationalitäten gleichgestellt.

Zwischen der Motivation zur freiwilligen Rückkehr von Ausreisepflichtigen und der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat kann allerdings keine direkte Korrelation festgestellt werden, da zahlreiche weitere Faktoren die Rückkehrwilligkeit beeinflussen, wie z. B. die Duldungssituation in Deutschland, die medizinische Versorgung im Herkunftsstaat, die familiäre Situation oder die wirtschaftliche Perspektive. Gleichwohl kann die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat insbesondere durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage Auswirkungen auf die Motivation zu einer freiwilligen Rückkehr haben und somit die Bundesländer und Ausländerbehörden entlasten, ggf. auch gefördert durch eine Anpassung der Rückkehrleistungen.

### 2.5. Fazit

Allein die Beschleunigungswirkung spricht dafür, jeden asylrelevanten Staat, bei dem die Voraussetzungen dafür vorliegen, gesetzlich zum sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen. Nur in diesem Fall sollte aber auch Staaten Visumfreiheit eingeräumt werden, um deren missbräuchliche Ausnutzung wie im Fall von Georgien und Moldau entgegenwirken zu können.

### 3. Asylantragszahlen und Entscheidungspraxis zu sicheren Herkunftsstaaten

01.01. – 30.09. 2023	Asylan- träge	Asyl	Flüchtlings- schutz	subs. Schutz	Abschie- bungsverbot	Ableh- nung	sonst. Erle- digung	Gesamt- schutzquote
Albanien	1.622	-	3	2	6	1.017	611	0,7 %
Bosnien und Herze- gowina	858	-	1	1	1	367	445	0,4 %
Montenegro	233	-	-	1	-	96	94	1,0 %
Nordmazedonien	4.410	-	1	-	-	2.316	2.441	0,0 %
Kosovo	549	-	1	-	1	180	262	0,5 %
Serbien	2.627	-	1	3	-	1.303	1.273	0,2 %
Ghana	372	-	1	-	-	156	117	0,4 %
Senegal	121	-	3	-	4	42	55	6,7 %
2022	Asylan- träge	Asyl	Flüchtlings- schutz	subs. Schutz	Abschie- bungsverbot	Ableh- nung	sonst. Erle- digung	Gesamt- schutzquote
Albanien	2.522	-	6	2	7	1.489	969	0,6 %
Bosnien und Herze- gowina	1.364	1	1	-	-	652	887	0,1 %
Montenegro	310	-	-	2	-	174	180	0,6 %
Nordmazedonien	5.602	-	2	1	12	2.287	2.962	0,3 %
Kosovo	499	-	-	1	8	177	257	2,0 %
Serbien	2.824	-	-	1	7	1.195	1.427	0,3 %
Ghana	394	-	4	2	7	253	141	3,2 %
Senegal	153	-	5	2	4	56	92	6,9 %
2021	Asylan- träge	Asyl	Flüchtlings- schutz	subs. Schutz	Abschie- bungsverbot	Ableh- nung	sonst. Erle- digung	Gesamt- schutzquote
Albanien	1.897	-	-	5	3	887	683	0,5 %
Bosnien und Herze- gowina	1.538	-	-	-	1	448	770	0,1 %
Montenegro	285	-	-	-	-	113	115	0,0 %
Nordmazedonien	4.542	-	-	-	4	1.388	1.785	0,1 %
Kosovo	444	-	2	-	8	188	307	2,0 %
Serbien	1.830	-	3	-	6	710	913	0,6 %
Ghana	441	-	4	-	14	374	175	3,2 %
Senegal	144	-	-	-	5	56	92	2,5 %
2020	Asylan- träge	Asyl	Flüchtlings- schutz	subs. Schutz	Abschie- bungsverbot	Ableh- nung	sonst. Erle- digung	Gesamt- schutzquote
Albanien	1.220	-	4	3	4	859	599	0,7 %
Bosnien und Herze- gowina	401	-	-	1	7	155	252	1,9 %
Montenegro	151	-	-	-	-	79	139	0,0 %
Nordmazedonien	823	-	1	-	-	441	475	0,1 %
Kosovo	560	-	1	-	12	285	334	2,1 %
Serbien	1.292	-	1	-	-	611	751	0,1 %
Ghana	599	1	5	4	17	462	255	3,6 %
Senegal	187	-	2	1	4	128	113	2,8 %
2019	Asylan- träge	Asyl	Flüchtlings- schutz	subs. Schutz	Abschie- bungsverbot	Ableh- nung	sonst. Erle- digung	Gesamt- schutzquote
Albanien	2.573	-	3	14	6	1.503	1.074	0,9 %
Bosnien und Herze- gowina	633	-	1	4	3	301	355	1,2 %
Montenegro	252	-	-	-	-	95	123	0,0 %
Nordmazedonien	2.258	-	-	1	3	1.111	1.244	0,2 %
Kosovo	875	-	1	2	8	396	548	1,2 %
Serbien	2.718	-	-	-	2	1.127	1.589	0,1 %
Ghana	966	-	4	3	16	514	528	2,2 %
Senegal	365	-	10	-	4	148	249	3,4 %

## 4. Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

### 4.1. Georgien

#### **Asylantragszahlen und Entscheidungspraxis**

<b>Georgien</b>	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	3.880	-	4	1	17	2.827	926	0,6 %
2020	2.526	-	4	5	17	1.778	983	0,9 %
2021	4.332	-	2	5	15	2.392	1.069	0,6 %
2022	8.865	-	7	2	16	5.301	1.541	0,4 %
2023 (01.01.-30.09.)	7.992	-	7	2	16	5.414	1.441	0,4 %

#### **Politik**

Georgien ist eine parlamentarische Republik und ein demokratischer Staat, der sich zu den Grund- und Menschenrechten einschließlich der Meinungs- und Pressefreiheit bekennt. Das Land strebt die Westintegration an und sucht in diesem Zusammenhang die Annäherung an NATO und EU. Am 01.07.2016 trat das Assoziierungsabkommen mit der EU in Kraft und seit dem 28.03.2017 gilt Visafreiheit für den Schengenraum. Georgien unternimmt Anstrengungen, sich bei der Reform des Rechtssystems und der Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte den Standards des Europarats anzupassen. Beachtliche Fortschritte sind bei der Bekämpfung der Korruption festzustellen. Reformen im Justizbereich und Strafvollzug gehören zu den Prioritäten der Regierung und zielen auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, des Gerichtswesens und der Strafverfolgungsbehörden, sowie die Stärkung der Rechte von Opfern ab. Zwischen Regierung und Opposition besteht eine angespannte innenpolitische Lage, die sich durch die Inhaftierung des früheren Präsidenten Michail Saakaschwili und des Vorsitzenden der wichtigsten Oppositionspartei „Vereinte Nationale Bewegung“, Nika Melia, verschärft hat. Gespräche unter Leitung von Vertretern der EU führten am 19.04.2021 zu einem gemeinsamen Abkommen zwischen Regierung und Opposition. Neben Änderungen im Justizwesen und erneut geplanten Reformen bezüglich des Wahlrechts sieht das Abkommen auch eine Rückkehr der Oppositionsparteien in das von diesen bislang boykottierte Parlament vor. Am 10.05.2021 erfolgte die Freilassung Melias. Saakaschwili ist weiter inhaftiert.

#### **Minderheiten**

In Georgien findet grundsätzlich keine schutzrelevante Verfolgung gegenüber Angehörigen von Minderheiten (Russen, Kurden, Armenier, Aserbaidshaner u. a.) statt. Auch für ossetische oder abchasische Volkszugehörige ist die Menschenrechtssituation im Kernland gut. Osseten und Abchasen sind in Georgien weitgehend integriert. Die georgische Regierung bemüht sich mit einer umfassenden Strategie und jährlichen Aktionsplänen, ethnische Minderheiten, vor allem die im Süden Georgiens in kompakten Siedlungsgebieten lebenden Armenier und Aserbaidshaner, besser in die georgische Mehrheitsgesellschaft zu integrieren. Minderheitensprachen werden gefördert. Die Religionsfreiheit ist gewährleistet.

#### **Gleichberechtigung, LGBTIQ**

Obwohl Verfassung und Gesetze die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Georgien festschreiben, ist die Rolle der Frau oftmals von dem in der Bevölkerung verankerten

patriarchalischen Rollenverständnis geprägt. Trotz verbleibender Mängel hat Georgien in den letzten Jahren deutliche Fortschritte bei der Gleichstellungspolitik gemacht hat. Seit dem Jahr 2000 ist Homosexualität in Georgien nicht mehr strafbewehrt. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung steht seit 2012 unter Strafe. Dennoch ist die Situation von sexuellen Minderheiten (LGBTIQ) weiterhin sehr schwierig, auch wenn sie rechtlich nicht benachteiligt sind. Vereinzelt kann es gegenüber LGBTIQ-Personen zu Gewaltanwendung und Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure kommen. An Übergriffen auf Angehörige sexueller Minderheiten waren bzw. sind u. a. Vertreter der konservativen georgisch-orthodoxen Kirche beteiligt. Zur Verhinderung von Übergriffen wurden in den Jahren 2017 und 2018 große LGBTIQ-Veranstaltungen in Tiflis von den georgischen Sicherheitsbehörden massiv abgeschirmt und dadurch erfolgreich geschützt. Zwar kommt es zur Diskriminierung sexueller Minderheiten in Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten und den Zugang zu öffentlichen und medizinischen Leistungen. In der Regel erreichen diese aber nicht die für das Asylverfahren schutzrelevante Intensität.

In den urbanen Zentren, insbesondere der Hauptstadt Tiflis, sind moderne, liberale Wertvorstellungen und tolerantes Verhalten stärker vorhanden als in den ländlichen und gebirgigen Landesteilen. Rechtliche Hindernisse gegen ein Umziehen zur Vermeidung erfahrener oder befürchteter Diskriminierung bestehen nicht. Staatlicher Schutz ist grundsätzlich ausreichend gewährleistet.

### ***Meinungsfreiheit, Pressefreiheit***

Verfolgung allein wegen einer politischen Überzeugung findet in Georgien nicht statt. Die politischen Freiheiten sind verfassungsrechtlich verankert und nach Einschätzung nationaler und internationaler Beobachtender staatlicherseits auch gewährleistet. Die politische Opposition bzw. die oppositionellen Parteien können ungehindert agieren und die bestehende Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Anspruch nehmen. Menschenrechtsorganisationen und andere Nichtregierungsorganisationen können sich ohne Probleme registrieren und ihre Arbeit ausüben. Sie werden in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen, von der Regierung generell respektiert und können auch Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen.

Journalisten und Journalistinnen können frei arbeiten und sind keiner schutzrelevanten Verfolgung ausgesetzt.

### ***Justiz, Polizei, Haftanstalten***

Der Aufbau eines unabhängigen und rechtsstaatlichen Justizwesens gehört zu den wichtigsten Zielen der amtierenden Regierung. Hier hat es große Fortschritte gegeben und in der Regel ist davon auszugehen, dass die Justiz unabhängig und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen entscheidet. Oppositionsparteien und viele Nichtregierungsorganisationen äußern allerdings weiterhin Zweifel an der Unparteilichkeit der Justiz und prangern eine Verflechtung zwischen der Regierungspartei „Georgischer Traum“ und dem „Hohen Justizrat“ an. Der Vermittlungsvorschlag der EU sieht diesbezüglich weitere Reformen vor, insbesondere hinsichtlich der Ernennung der Richterschaft und der Zusammensetzung des „Hohen Justizrats“. Die Polizei tritt höflich und bestimmt auf. Vorteilsnahme/Korruption von Polizisten ist seit etwa 2005 nicht mehr zu verzeichnen. Der georgische Staat gewährt wirksamen Schutz durch Strafverfolgung.

Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen vor Ort und dem UNHCR entsprechen die Haftbedingungen grundsätzlich internationalen Standards. Dies wird durch die

Erfahrungen von Häftlingen bestätigt, zu denen die deutsche Botschaft in konsularischen Fällen Kontakt hatte.

### **Fazit**

Die Voraussetzungen für die Bestimmung von Georgien zum sicheren Herkunftsstaat sind erfüllt. Durch freiheitliche und demokratische Strukturen hat Georgien die Grundlage für einen überparteilichen und leistungsfähigen Staatsapparat geschaffen, der rechtsstaatlich handelt und staatlichen Schutz gegen die Verletzung von Freiheits- und Menschenrechten gewährleistet.

Die gesetzliche Vermutung der Verfolgungsfreiheit ist gerechtfertigt. In (auch schon in der bisherigen Entscheidungspraxis) sehr seltenen Ausnahmefällen ist eine Widerlegung der Vermutung möglich. In diesen Fällen erfolgt eine vollumfängliche Prüfung des Asylantrags.

Positiv auf die praktische Wirksamkeit wird sich die Kooperationsbereitschaft Georgiens bei Rückführungen auswirken.

## 4.2. Republik Moldau

### **Entscheidungspraxis**

<b>Moldau</b>	Asylantrüge	Asyl	Flüchtlingschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	2.839	1	1	-	13	1.324	1.261	0,6 %
2020	2.248	-	-	-	12	1.093	1.452	0,5 %
2021	5.016	-	-	-	4	1.803	2.976	0,1 %
2022	5.218	-	2	1	5	2.119	3.112	0,2 %
2023 (01.01.-30.09.)	2.236	1	1	5	2	1.136	1.350	0,4 %

### **Politik**

Moldau eine parlamentarisch-demokratische Republik mit Mehrparteiensystem und Gewaltenteilung. Im Rahmen der Östlichen Partnerschaft unterzeichnete das Land am 27.06.2014 ein Assoziierungsabkommen mit der EU. Seit April 2014 besteht keine Visapflicht mehr für den Schengen-Raum. Die politische Landschaft ist in ein pro-russisches und pro-europäisches Lager gespalten. Innerstaatlichen Sezessionsbestrebungen der abtrünnigen Region Transnistrien und der autonomen Region Gagausien beeinflussen die Entwicklung des Landes.

Nach wie vor problematisch ist ein hohes Maß an Korruption und Klientelwirtschaft sowie die schwierige wirtschaftliche und soziale Situation, die sich durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg in der Ukraine nochmals deutlich verschärft hat. Im April 2022 fand eine internationale Unterstützungskonferenz zur Verstetigung finanzieller und wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen für die Republik Moldau in Berlin statt. Moldau zählt zu den ärmsten Ländern Europas. Über 60 % der arbeitsfähigen Bevölkerung zwischen 20 und 40 Jahren hat das Land verlassen.

Seit 2021 regiert die pro-europäische Partei der Aktion und Solidarität. Die neue Regierung unterstützt den reformorientierten Kurs der 2020 gewählten Staatspräsidentin Maia Sandu im Bereich der Rechtstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung. Angestrebt wird ein Überprüfungsprozess für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Nachdem die Regierung Anfang März 2022 die Mitgliedschaft in der EU beantragt hatte, wurde der Republik Moldau am 23.06.2022 auf einem Gipfeltreffen des Europäischen Rats zusammen mit der Ukraine offiziell der EU-Beitrittskandidatenstatus zugesprochen.

### **Minderheiten**

Es findet keine schutzrelevante Verfolgung von Angehörigen von Minderheiten statt. Die ethnische Vielfalt wird in der Verfassung ausdrücklich anerkannt. 2012 wurde ein Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet.

Die Minderheit der Roma (geschätzt ca. 20.000) ist die am stärksten marginalisierte gesellschaftliche Gruppe. Eine gezielte und systematische Benachteiligung durch staatliche Stellen oder andere Bevölkerungsgruppen liegt aber nicht vor. Roma weisen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung einen niedrigeren Bildungsgrad, eine geringere Alphabetisierungsrate und eine höhere Arbeitslosen- und Armutsrate auf und haben einen schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem. Im schulischen Bereich wird die Diskriminierung sowohl von Lehrkräften als auch von Mitschülerinnen und Mitschülern ausgeübt. Um die Situation der Minderheit zu verbessern, gab es staatliche Aktionspläne zur Unterstützung, u. a. setzt die moldauische Regierung seit 2013 Mediatorinnen und Mediatoren ein, die zwischen den Roma-Gemeinden und örtlichen Behörden vermitteln, Streit schlichten sowie den Zugang der Roma zu öffentlichen Dienstleistungen verbessern sollen.

Eine Verfolgung von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften findet nicht statt.

### **Gleichberechtigung, LGBTIQ**

Die Verfassung schreibt die Gleichberechtigung von Männern und Frauen vor. Diese ist aber (noch) nicht gesellschaftliche Realität. Es gibt einen von der Regierung geführten Koordinierungsrat für die Gleichstellung der Geschlechter und einen nationalen Strategieplan 2017 - 2021 zur Gleichstellung. Eine diskriminierende Gesetzgebung gibt es nicht.

Besonders in ländlichen Gebieten ist häusliche Gewalt ein Problem. Missbrauch von Kindern stellt nach wie vor ein Problem dar. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern scheitert meist an fehlenden finanziellen Mitteln im Staatshaushalt.

Häusliche Gewalt stellt einen Straftatbestand mit einer Höchststrafe bis zu 15 Jahren dar. Das Gesetz enthält auch Schutzvorschriften (Kontaktverbot). Vergewaltigung (auch in der Ehe) und andere sexuelle Übergriffe werden laut Gesetz mit einer Haftstrafe zwischen drei Jahren und lebenslanglich geahndet. Im Juli 2016 wurde ein neues Gesetz verabschiedet, das die Schutzmechanismen für Opfer stärkt. Im Februar 2017 unterzeichnete Moldau das Übereinkommen des Europarats über Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“), das am 14.10.2021 vom Parlament ratifiziert wurde und am 01.05.2022 in Kraft getreten ist. Im Jahr 2018 hat die Regierung die Nationale Strategie für die Vorbeugung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und in der Familie sowie einen Aktionsplan für den Zeitraum 2018-2023 beschlossen. Vergewaltigung stellt bisher noch ein signifikantes gesellschaftliches Problem dar.

HIV-Infizierte werden meist negativ wahrgenommen und häufig mit Drogenkonsumierenden in Verbindung gebracht. Hinzu kommt, dass eine Übertragung von HIV nach Art. 212 des moldauischen StGB strafbar ist.

Im Mai 2012 wurde im Parlament ein Gesetz zur Sicherstellung der Gleichheit verabschiedet, das auch die sexuelle Orientierung als Diskriminierungsgrund erfasst, aber lediglich auf dem Gebiet der Beschäftigung Diskriminierung verbietet. Effektive Mechanismen zum Schutz vor Diskriminierung gibt es nicht.

In der Gesellschaft ist die Akzeptanz von LGBTIQ-Personen sehr gering, laut einer aktuellen Meinungsumfrage aus dem Jahr 2022 würden 64 % der Befragten LGBTIQ-Personen aus Moldau „ausschließen“. Die einflussreiche Moldauisch-Orthodoxe Kirche positioniert sich

öffentlich mit homophoben Stellungnahmen. Hassreden sind verbreitet und gehen nicht nur von religiösen Führern aus, sondern auch von einflussreichen Politikern. Beklagt wird auch, dass die Polizei in einigen Fällen von Angriffen auf LGBTIQ-Aktivistinnen und -Aktivisten keine angemessenen Untersuchungen eingeleitet haben soll. Öffentliche LGBTIQ-Kundgebungen können nur unter Polizeischutz stattfinden, zuletzt im Juni 2022 in Chişinău. Die Situation von LGBTI-Personen kann in Einzelfällen ein schutzrelevantes Niveau erreichen.

### ***Meinungsfreiheit, Pressefreiheit***

Meinungs- und Pressefreiheit sind gesetzlich gewährleistet. Ein im Juni 2022 in Kraft getretenes Gesetz verbietet die Übertragung von Nachrichten und Programmen mit politischem, analytischem oder militärischem Charakter aus Ländern, die nicht die Europäische Konvention für grenzüberschreitendes Fernsehen unterzeichnet haben und ist in erster Linie gegen Russland gerichtet (sog. „Anti-Propaganda-Gesetz“).

### ***Justiz, Polizei, Haftanstalten***

Willkürliche Handlung von Staatsbediensteten sind strafrechtlich verboten und führen zum Amtsverlust. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass durch Folter und körperliche Misshandlungen Geständnisse erpresst und die Opfer persönlich erniedrigt werden. Zum 31.12.2021 waren gegen die Republik Moldau 1.032 Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig.

Die Haftbedingungen sind hart. 2021 wurden im Rahmen der Umsetzung eines EGMR-Urteils 137 Insassen aufgrund unzumutbarer Haftbedingungen vorzeitig freigelassen, 2019 waren es 53. Zu den hauptsächlichen Missständen zählen die Überfüllung, ungenügende Beleuchtung, mangelhafte hygienische Bedingungen in Kantinen, Waschräumen und medizinischen Behandlungszimmern, fehlendes Bettzeug und Bekleidung für die Inhaftierten. Inhumane und unwürdige Verhältnisse herrschen nach wie vor im Gefängnis Nr. 13 (Chişinău) vor, bei einem Besuch des BKA-Verbindungsbeamten im Juni 2021 wurden jedoch bauliche Verbesserungen festgestellt.

Die Haftbedingungen liegen zwar deutlich unter dem europäischen Niveau, spiegeln aber die allgemeinen Lebensbedingungen wider und reichen in der Regel nicht aus, um einen Schutzanspruch in Deutschland zu vermitteln.

### ***Fazit***

Die Voraussetzungen für die Bestimmung der Republik Moldau zum sicheren Herkunftsstaat sind erfüllt. Trotz der wirtschaftlich angespannten Lage hat Moldau sich zu einem freiheitlichen und demokratischen Staat entwickelt, der von rechtsstaatlichem Handeln geprägt ist. Die gesetzliche Vermutung der Verfolgungsfreiheit ist gerechtfertigt. Einschränkungen bezogen auf den Schutz von Frauen und Kindern sowie sexuellen Minderheiten berücksichtigt die Entscheidungspraxis des Bundesamts, sie spiegeln sich aber nicht in einer hohen Verfahrenszahl wider. In diesen Fällen ist eine Widerlegung der Vermutung möglich und es erfolgt eine vollumfängliche Prüfung des Asylantrags.

Positiv auf die praktische Wirksamkeit wird sich die Kooperationsbereitschaft der Republik Moldau bei Rückführungen auswirken.



## 5. Ausblick

Über die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Staaten hinaus gibt es weitere Staaten, deren Bestimmung als sichere Herkunftsstaaten aufgrund der allgemein vorherrschenden Umstände und angesichts der Gesamtschutzquote in der Entscheidungspraxis des Bundesamts näher geprüft werden sollten.

### 5.1. Republik Armenien

<b>Armenien</b>	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamtschutzquote
2019	1.200	-	10	8	60	890	363	4,7 %
2020	567	-	8	2	27	632	318	3,7 %
2021	617	-	2	6	32	372	290	5,7 %
2022	1.285	1	4	6	15	502	345	3,0 %
2023 (01.01.-30.09.)	1.473	-	1	-	24	582	292	2,8 %

Es sind deutliche Verbesserungen des innenpolitischen Klimas und der Menschenrechtslage zu verzeichnen, außerdem sichtbare Erfolge bei der Bekämpfung der Korruption und der Förderung einer unabhängigen Justiz. Die Opposition kann ungehindert agieren. Meinungs- und Pressefreiheit sind weitgehend gewährleistet. Zu beobachten bleibt die weitere Entwicklung um die Region Berg-Karabach.

### 5.2. Königreich Marokko

<b>Marokko</b>	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamtschutzquote
2019	1.193	2	9	19	8	628	690	2,8 %
2020	1.117	-	9	4	15	606	570	2,3 %
2021	1.275	1	9	6	10	525	687	2,1 %
2022	1.183	-	26	22	7	426	722	4,6 %
2023 (01.01.-30.09.)	1.431	-	21	22	7	352	672	4,7 %

Systematische staatliche Repressionsmaßnahmen sind in Marokko nicht festzustellen. Die Sicherheitslage ist grundsätzlich stabil, die wirtschaftliche Entwicklung positiv. Zu beobachten bleibt die Entwicklung bzgl. vorkommender Repressionen gegen Kritiker (in Frage Stellung der drei Staatsprinzipien - die Person des Königs, der Islam und die territoriale Integrität) und der diskriminierenden Gesetzgebung in Bezug auf Frauen und LGBTIQ-Personen.

### 5.3. Demokratische Volksrepublik Algerien

<b>Algerien</b>	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamtschutzquote
2019	1.374	-	6	14	14	632	829	2,3 %
2020	1.484	1	7	5	10	584	847	1,6 %
2021	1.802	1	8	5	11	532	1.251	1,4 %
2022	1.748	2	13	8	2	570	1.242	1,4 %
2023 (01.01.-30.09.)	1.793	-	15	13	1	494	1.034	1,9 %

In Algerien findet in der Regel keine Verfolgung seitens des Staates sowie Dritter statt. Parlamentswahlen werden regelmäßig durchgeführt und die Sicherheitslage ist grundsätzlich stabil. Seit 2019 ist jedoch ein repressiveres Vorgehen der Regierung gegen Kritiker zu verzeichnen. Homosexuelle Handlungen sind strafbewährt, Diskriminierung und Übergriffe werden zumindest geduldet, sodass die gesellschaftliche Entwicklung hier abzuwarten bleibt.

#### 5.4. Tunesische Republik

Tunesien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	578	3	3	-	2	311	330	1,2 %
2020	518	3	8	1	4	320	295	2,5 %
2021	799	-	-	3	7	305	449	1,3 %
2022	1.383	3	14	4	2	325	605	2,4 %
2023 (01.01.-30.09.)	1.813	4	14	2	2	551	959	1,4 %

Eine systematische Verfolgung seitens des tunesischen Staates kommt nicht vor. Seit 2021 kommt es vermehrt zu Repressionen gegen Kritiker, demokratische und menschenrechtliche Errungenschaften wurden revidiert, sodass die Lage hier weiter beobachtet werden muss. Homosexuelle Handlungen sind strafbewährt, Diskriminierung und Übergriffe kommen vor. Jedoch lässt sich eine zunehmend offenere Diskussion und Sichtbarkeit homosexueller Themen in der Öffentlichkeit, zumindest in Tunis, beobachten.

#### 5.5. Republik Indien

Indien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	678	1	1	4	3	446	308	1,7 %
2020	300	1	-	-	8	309	145	1,9 %
2021	232	-	8	-	8	174	84	5,6 %
2022	759	-	3	-	9	216	145	3,2 %
2023 (01.01.-30.09.)	2.042	-	1	-	3	739	591	0,3 %

In Indien besteht ein funktionierendes demokratisches System, in dem die Gewaltenteilung und der Föderalismus die wichtigsten Stützen bilden. Die politische Opposition kann sich grundsätzlich frei betätigen. Weit verbreitet ist Korruption und es gibt regelmäßige Berichte über Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Misshandlungen in Polizeigewahrsam sowie Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Indien hat Leitlinien zum Schutz von LGBTIQ-Personen erlassen. Transsexuelle sind als drittes Geschlecht offiziell anerkannt.

#### 5.6. Republik Kolumbien

Kolumbien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	460	1	1	1	1	235	13	1,6 %
2020	378	-	-	-	-	510	39	0,0 %
2021	338	3	1	-	-	211	33	1,6 %
2022	1.393	2	3	1	3	984	33	0,9 %
2023 (01.01.-30.09.)	2.232	-	2	-	1	589	69	0,5 %

Die Republik Kolumbien ist eine Präsidialdemokratie. Die Präsidentschaftswahl von 2022 ermöglichte eine Machtübernahme der bisherigen Opposition. Zu beobachten bleiben die Tätigkeiten verschiedener nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, durch die relevante Gefährdungslagen entstehen und durch die die Situation in bestimmten Landesteilen als gefährlicher eingestuft werden muss. Es existiert eine fortschrittliche Gesetzgebung bzgl. des Schutzes von LGBTIQ.

## **Stellungnahme**

zu dem

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 20/8629)**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 20/7251)**

### **Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 20/8269)**

## **I. Zusammenfassende Bewertung der Gesetzentwürfe und des Entschließungsantrags**

Das Ziel der beiden Gesetzentwürfe<sup>1</sup>, eine zügigere Bearbeitung und Entscheidung von Schutzgesuchen von Staatsangehörigen Georgiens und der Republik Moldau zu ermöglichen und eine schnellere Rückkehr von Personen zu erreichen, deren Schutzgesuche abgelehnt wurde, erscheint durch die Einstufung von Georgien und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten erreichbar. Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat ermöglicht schnellere behördliche und gerichtliche Entscheidungen über Schutzgesuche von Staatsangehörigen aus solchen Staaten (II.1.). Die Einstufungsentscheidung wird anhand der unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben begründet (II.2.). Auf die Geschwindigkeit der Rückkehr von Personen, deren Schutzgesuche abgelehnt wurden, dürfte die Einstufungsentscheidung allerdings nur mittelbar von Einfluss sein (II.3.). Die in dem Entschließungsantrag<sup>2</sup> geforderte

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 20/8629) und Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 20/7251)

<sup>2</sup> Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 20/8269)

Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik ist ebenfalls geeignet, schnellere behördliche und gerichtliche Entscheidungen über Schutzgesuche von Staatsangehörigen aus diesen Staaten zu erreichen (II.4.). Die geringe Erfolgsquote von Schutzgesuchen aus diesen Staaten ist ein Indiz dafür, dass auch hinsichtlich dieser Staaten die Voraussetzungen für eine Einstufung als sichere Herkunftsstaaten erfüllt sind (II.5.).

## **II. Bewertung der wesentlichen Regelungen des Entwurfs**

1. Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG betrifft den verfahrensbezogenen Gewährleistungsinhalt des Anspruchs aus Art. 16a Abs. 1 GG bzw. aus §§ 3 ff. AsylG. Der Gesetzgeber nimmt im Rahmen der Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat einen Teil der von Art. 16a Abs. 1 GG bzw. §§ 3 ff. AsylG geforderten umfassenden Prüfung selbst vor. Er analysiert und beurteilt die allgemeinen Verhältnisse in dem Staat, der als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden soll, abstrakt-generell in Form einer antizipierten Tatsachen- und Beweiswürdigung auf deren asyl- bzw. flüchtlingsschutzrechtliche Erheblichkeit hin.<sup>3</sup> Bei der Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalles verbleibt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Gerichten die Aufgabe zu prüfen, ob der jeweilige Schutzsuchende Tatsachen vorgetragen hat, welche entgegen der Vermutung, die an seine Herkunft aus einem sicheren Staat anknüpft, die Annahme begründen, er werde dort gleichwohl politisch verfolgt. Mit der Beschränkung auf diese Prüfungsaufgabe wird das Verfahren im Einzelfall in bestimmter Weise geprägt, ohne dass sich hieraus – unter Berücksichtigung der abstrakt-generellen Prüfung des Herkunftsstaates durch den Gesetzgeber – eine Beschränkung des materiellen Gewährleistungsinhalts von Art. 16a Abs. 1 GG ergibt (vgl. Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG).<sup>4</sup>

Für den Ablauf des Verwaltungsverfahrens bedeutet dies, dass es beschleunigt durchgeführt werden kann (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Der Schutzsuchende hat, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 30a Abs. 3 Satz 1 AsylG bis zur Entscheidung in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das stellt sicher,

---

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 65

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 66

dass er für die Durchführung des Verfahrens leicht erreichbar ist. In jedem Fall entfällt die Pflicht des Bundesamts zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Erhebung der erforderlichen Beweise (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG), soweit der Gesetzgeber selbst bereits die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat beurteilt hat.<sup>5</sup> Die gemäß § 25 AsylG durchzuführende Anhörung muss sich inhaltlich nur noch auf den dem Bundesamt noch obliegenden Prüfungsumfang beziehen. Wird wegen der Herkunft des Schutzsuchenden aus dem sicheren Herkunftsstaat ein beschleunigtes Verfahren nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG durchgeführt, entscheidet das Bundesamt innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags (§ 30a Abs. 2 AsylG). Auch wenn im Einzelfall ein beschleunigtes Verfahren nicht durchgeführt wird, ist der Antrag des Schutzsuchenden als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die von ihm angegebenen Tatsachen oder Beweismittel nicht die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Die ihm zu setzende Ausreisefrist beträgt dann eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG).

Vorläufiger Rechtsschutz kann beim Verwaltungsgericht nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides gesucht werden (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Die gerichtliche Entscheidung über einen solchen Eilantrag soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist für die Stellung einstweiliger Rechtschutzanträge – mithin zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides – ergehen (§ 36 Abs. 3 Satz 5 AsylG). Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ebenfalls nur eine Woche (§ 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG). In der Sache ist das Gericht bei seiner Entscheidung ebenfalls – sofern es nicht von der Unions- oder Verfassungswidrigkeit der Einstufung des Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat überzeugt ist – an die Beurteilung der allgemeinen Lage in dem Herkunftsstaat durch den Gesetzgeber gebunden. Es beschränkt seine Prüfung daher regelmäßig ebenfalls darauf, ob der Vortrag des Schutzsuchenden die Annahme begründet, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Gelingt es dem Schutzsuchenden nicht, die Sicherheitsvermutung in dem Herkunftsstaat in seinem Fall zu

---

<sup>5</sup> vgl. Dickten, BeckOK AuslR, § 24 AsylG Rn. 3

entkräften, kommt regelmäßig die Abweisung seiner Klage als offensichtlich unbegründet gem. § 78 Abs. 1 AsylG in Betracht.<sup>6</sup> Die gerichtliche Entscheidung ist in diesem Fall unanfechtbar (§ 78 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Die Ausweisung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat führt wegen der vom Gesetzgeber „vor die Klammer“ gezogenen Prüfung der allgemeinen Lage in dem Herkunftsstaat zu einer Entlastung des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens von tatsächlichen und rechtlichen Prüfungsschritten und zu einer Reduzierung des Begründungsumfangs in den zu erlassenden Bescheiden und in den zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen. Im Schnitt kann ein Sachbearbeiter in der Behörde bzw. ein Verwaltungsrichter daher in derselben Zeit mehr Entscheidungen über Schutzgesuche von Staatsangehörigen aus einem Staat treffen, der als sicherer Herkunftsstaat ausgewiesen ist, als ohne die Einstufung dieses Staates als sicherer Herkunftsstaat.

2. a) Ein Staat kann gemäß Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG als sicherer Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn „gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“. Darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat der Gesetzgeber „aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse“ in dem betreffenden Land zu befinden. Die Ausweisung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat kann daher nicht stattfinden, wenn eine – auch nur regionale – politische Verfolgung feststellbar ist. Sicherheit vor politischer Verfolgung muss im Rahmen des Art. 16a Abs. 3 GG landesweit bestehen.<sup>7</sup> Ebenso wenig kann ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn dort Angehörige einer bestimmten Gruppe verfolgt werden.<sup>8</sup> Schließlich ist bei der Prüfung, ob ein Staat zu einem sicheren Herkunftsstaat erklärt wird, von vornherein zu berücksichtigen, ob Strafvorschriften bestehen, die sich als politische Verfolgung darstellen oder ob Strafvorschriften in einer Weise gehandhabt werden, dass sich diese Handhabung als politische Verfolgung darstellt.<sup>9</sup> Außerdem muss jeweils gewährleistet erscheinen, dass in dem Staat, der

---

<sup>6</sup> vgl. z.B. VG Saarland, Urteil vom 17. Juni 2021 – 6 K 1603/20 – juris; VG Augsburg, Urteil vom 29. Mai 2018 – Au 7 K 17.32046 – juris; VG Schwerin, Urteil vom 26. Januar 2018 – 5 A 665/17 As SN – juris

<sup>7</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 70

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 71

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 72

zum sicheren Herkunftsstaat erklärt werden soll, keine „unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung“ stattfindet.

Die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat hat der Gesetzgeber nach Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in diesem Staat zu treffen. Damit gibt die Verfassung dem Gesetzgeber bestimmte Prüfkriterien vor, an denen er seine Entscheidung, ob ein Staat die Anforderungen für die Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat erfüllt, auszurichten hat. Hieraus lässt sich aber kein starrer, in jedem Gesetzgebungsverfahren gleichermaßen von Verfassungs wegen zu beachtender, etwa enumerativ darstellbarer Katalog von zu prüfenden Umständen ableiten. Vielmehr besteht die Aufgabe des Gesetzgebers darin, sich anhand der von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG vorgegebenen Prüfkriterien aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden.<sup>10</sup>

Das Gesetz, mit dem ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt wird, ist ein grundrechtsausfüllendes Gesetz. Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG ermächtigt den Gesetzgeber zu einer Modifizierung des Asylverfahrens: Zur Entlastung und Beschleunigung der Einzelprüfung von Asylanträgen werden Teilbereiche des Verfahrens zur Feststellung des Asylgrundrechts von den bisher dafür allein zuständigen Behörden und Gerichten auf den Gesetzgeber übertragen. Dieser soll aufgrund einer Prüfung und Beurteilung der für politische Verfolgung erheblichen Verhältnisse hinsichtlich einzelner Staaten vorab und allgemein die Feststellung treffen können, dass in diesen Staaten generell weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. An diese Feststellung knüpft die Vermutung an, dass ein einzelner aus einem solchen Staat stammender Asylbewerber nicht politisch verfolgt wird. Diese Vermutung führt in der Regel - d.h. sofern sie nicht im Einzelfall ausgeräumt wird - dazu, dass der betreffende Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird und die gegen den Ausländer verfügte Aufenthaltsbeendigung sofort vollziehbar ist.<sup>11</sup>

Schafft der Gesetzgeber für eine solche Behandlung von Asylanträgen die Grundlage, so muss diese so beschaffen sein, dass sich die Zurückweisung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet einschließlich des Verlustes des vorläufigen Bleiberechts

---

<sup>10</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 79

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 85

mit guten Gründen auf sie stützen kann. Das bedingt ein bestimmtes Maß an Sorgfalt bei der Erhebung und Aufbereitung von Tatsachen, die einer solchen feststellenden, verfassungsrechtlich vorgegebene Kriterien nachvollziehenden gesetzgeberischen Entscheidung notwendigerweise zugrunde zu legen sind. Dieses Maß ist je nach den konkreten Gegebenheiten in dem jeweiligen Staat unterschiedlich. Dabei kommt dem Gesetzgeber, insbesondere hinsichtlich der dafür zu beschreitenden Wege, ein Entscheidungsspielraum zu.<sup>12</sup> Beurteilt der Gesetzgeber, ob nach den ermittelten tatsächlichen Verhältnissen in einem Staat gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet, und trifft er daher eine Prognose über die weitere Entwicklung in dem Staat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums, so hat er einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum. Dieser Einschätzungs- und Wertungsspielraum gilt auch für die Frage, welche der erhobenen Tatsachen mit welchem Gewicht für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind, vor allem aber auch für die Bedeutung, welche die in Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG genannten Kriterien in ihrem Verhältnis zueinander für die anstehende Qualifizierung eines bestimmten Staates als sicherer Herkunftsstaat haben, und schließlich für die Heranziehung etwaiger sonstiger Umstände, welche die Verfassung nicht ausschließt. Das Gesamturteil des Gesetzgebers beruht nach alledem auf einer ihm von der Verfassung aufgegebenen, sich in mehreren Schritten vollziehenden Beurteilung komplexer, zudem im Ausland angesiedelter Sachverhalte.<sup>13</sup> Die verfassungsgerichtliche Prüfung, ob die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat den Anforderungen des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG entspricht, hat diesen dem Gesetzgeber zustehenden Entscheidungs- und Wertungsspielraum zu achten.<sup>14</sup> Die verfassungsgerichtliche Nachprüfung erstreckt sich demnach auf die Vertretbarkeit der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, stößt jedoch im Blick auf die Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs und die Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, auf erhebliche Schwierigkeiten. Diese führen dazu, dass das Bundesverfassungsgericht die Unvertretbarkeit der Entscheidung des Gesetzgebers, einen Staat zum sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, und damit die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nach Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG nur feststellen

---

<sup>12</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 87

<sup>13</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 89

<sup>14</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 90



kann, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der Gesetzgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von guten Gründen hat leiten lassen.<sup>15</sup>

b) Nach Art. 37 Abs. 1 RL 2013/32/EU i.V.m. Anhang I RL 2013/32/EU gilt ein Staat als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung, die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist, die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Zur Beurteilung, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann sind verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedsstaaten, der EUAA, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen heranzuziehen.

c) Die Gesetzentwürfe<sup>16</sup> legen ihrer Prüfung die genannten Prüfungsmaßstäbe zugrunde. Anhand der unions- und verfassungsrechtlich geforderten Erkenntnisquellen kommen sie vertretbar zu dem Ergebnis, dass Georgien und die Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden können. Es erscheint insbesondere vertretbar, aus dem Umstand, dass Teile von Georgien und der Republik Moldawien

---

<sup>15</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – juris Rn. 91

<sup>16</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 20/8629) und Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 20/7251)

nicht von der international anerkannten Regierung verwaltet werden, kein Hindernis für die Einstufung beider Staaten als sichere Herkunftsstaaten abzuleiten. Maßgebliches Kriterium für die Einstufungsentscheidung, ist, sowohl nach Unionsrecht als auch nach nationalem Verfassungsrecht, ob die jeweils anerkannte Regierung eines Staates politische Verfolgung – sei es auch nur regional oder gruppenbezogen – ausübt. Dies ist anhand der der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse zu beurteilen. Auf die Frage, ob die anerkannte Regierung ihren Regierungsanspruch in allen Teilen des international anerkannten Staatsgebiets gegenüber einem anderen Staat auch durchsetzen kann, kommt es dagegen nicht an.

3. Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat führt aus den unter II.1. dargestellten Gründen zu schnelleren Verwaltungsentscheidungen und zu schnellerer gerichtlicher Prüfung von Rechtsbehelfen gegen diese Entscheidungen. Die den Betroffenen zu setzende Ausreisefrist beträgt nur eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG). Ob und inwieweit die Einstufung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat die betroffenen Schutzsuchenden auch motiviert, die ihnen gesetzte kurze Ausreisepflicht auch zu befolgen, ist schwer einzuschätzen. Eine mittelbare Wirkung der Einstufung auf die Ausreisebereitschaft der Staatsangehörigen aus Georgien und der Republik Moldau, deren Schutzgesuche abgelehnt wurden, erscheint aber denkbar.

4. Eine Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten würde aus den unter II.1. genannten Gründen auch zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, die Schutzgesuche aus diesen Staaten betreffen.

5. Eine Entscheidung über die Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten ist anhand der unter II.2. genannten Kriterien und Erkenntnisquellen zu treffen. In verfassungsrechtlicher Hinsicht steht dem Gesetzgeber dabei ein Einschätzungsspielraum zur Seite. Die in dem Entschließungsantrag genannten prozentualen Erfolgsaussichten von Schutzgesuchen von Staatsangehörigen aus diesen Staaten

stellen ein Indiz dafür dar, dass die Einstufung dieser Staaten als sichere Herkunftsstaaten rechtlich möglich ist. Denn beim Vorliegen von landesweiter, regionaler oder gruppenbezogener politischer Verfolgung wäre aufgrund der insgesamt größeren Zahl von Verfolgten mit einer insgesamt höheren Erfolgsquote von Schutzgesuchen aus diesen Staaten zu rechnen.

Berlin, den 5. November 2023

Dr. Robert Seegmüller

## Innenausschuss Postfachaccount PA4

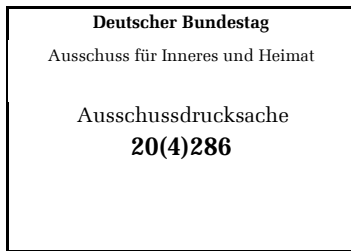
---

**Von:**

**Gesendet:**

**Betreff:**

**Anlagen:**



Prosche-Batz, Manuela (DAV) <Prosche-Batz@anwaltverein.de>

Montag, 28. August 2023 10:26

DAV-Stellungnahme 58/23 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

DAV SN 58-23\_Bestimmung Georgiens und Rep. Moldau als sichere Herkunftsstaaten.pdf

### Gesetzgebungsausschuss Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins



Deutscher **Anwalt** Verein

### Hier: DAV-Stellungnahme 58/2023: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten, die der Gesetzgebungsausschuss Migrationsrecht verfasst hat

Der Deutsche Anwaltverein weist erneut darauf hin, dass eine Frist von weniger als 48 Stunden jeglichen Respekt vor den Verbänden vermissen lässt und im vorliegenden Fall der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens nicht gerecht wird. Angesichts der Kürze der Frist kann der Deutsche Anwaltverein seine Stellungnahme im Wesentlichen nur auf einen Punkt beschränken.

Die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat begegnet durchgreifenden verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken. Solche Bedenken bestehen auch in Hinblick auf die Republik Moldau; hierzu kann wegen der Kürze der Frist jedoch nicht ausführlich Stellung genommen werden.

Vorab weist der Deutsche Anwaltverein darauf hin, dass Georgien seit dem 10.07.2023 in Belgien nicht mehr auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten geführt wird.

Der Deutsche Anwaltverein merkt an, dass die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, in denen ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die menschenrechtliche Lage den Anforderungen des Grundgesetzes und des Unionsrechts genügt, die Verwaltungsgerichte vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten stellt und damit geeignet ist, die verwaltungsgerichtlichen Verfahren deutlich zu verzögern.

Der Deutsche Anwaltverein ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur [Registernummer R000952](#) eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Bachmann  
Geschäftsführerin

---

**Deutscher Anwaltverein**

Rechtsanwältin Bettina Bachmann  
Geschäftsführerin  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-123  
[bachmann@anwaltverein.de](mailto:bachmann@anwaltverein.de)

Assistenz: Manuela Prosche-Batz  
Tel.. +49 30 726152-143  
Fax: +49 30 726152-195  
[prosche-batz@anwaltverein.de](mailto:prosche-batz@anwaltverein.de)

Assistenz: Nicole Fertig  
Tel. +49 30 72 61 52-158  
Fax: +49 30 726152-195  
[fertig@anwaltverein.de](mailto:fertig@anwaltverein.de)

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Facebook](#) | [Xing](#) | [YouTube](#)

**Neu vom DAV: Kollegialer Austausch auf Augenhöhe!**



**Exklusiv für alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine.  
Jetzt Intervisionstreffen anlegen oder teilnehmen!  
Mehr dazu: <https://anwaltverein.de/de/mein-dav>**

+++  
*Denken Sie bitte an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.*  
+++

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Bettina Bachmann  
Geschäftsführerin

---

**Deutscher Anwaltverein**  
Rechtsanwältin Bettina Bachmann  
Geschäftsführerin  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-123  
E-Mail: [bachmann@anwaltverein.de](mailto:bachmann@anwaltverein.de)

Assistenz: Manuela Prosche-Batz  
Tel.. +49 30 726152-143  
Fax: +49 30 726152-195  
[prosche-batz@anwaltverein.de](mailto:prosche-batz@anwaltverein.de)

Assistenz: Nicole Fertig  
Tel. +49 30 72 61 52-158  
Fax: +49 30 726152-195  
[fertig@anwaltverein.de](mailto:fertig@anwaltverein.de)

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Facebook](#) | [Xing](#) | [YouTube](#)

**Neu vom DAV: Kollegialer Austausch auf Augenhöhe!**



**Exklusiv für alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine.  
Jetzt Intervisionstreffen anlegen oder teilnehmen!  
Mehr dazu: <https://anwaltverein.de/de/mein-dav>**

+++

*Denken Sie bitte an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.*

+++



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Migrationsrecht

### zum Referentenentwurf des BMI eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

Stellungnahme Nr.: 58/2023

Berlin, im August 2023

#### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M. (stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/M.
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt/M.
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Simone Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Minden
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin (Berichterstatter)

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Verteiler**

---

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Bundesministerium der Justiz  
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag  
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag  
Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien  
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien  
Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien  
Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder  
Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder  
UNHCR Deutschland  
Katholisches Büro in Berlin  
Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland  
Diakonisches Werk der EKD  
Deutscher Caritasverband  
Deutsches Rotes Kreuz  
AWO Bundesverband e.V.  
Flüchtlingsrat Berlin  
Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland  
Deutsches Institut für Menschenrechte  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Deutscher Richterbund  
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen  
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.  
Der Paritätische



Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesarbeitsrat)

Neue Richtervereinigung (NRV)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des DAV

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft

Migrationsrecht des DAV

Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV

#### Verteiler Presse

NVwZ

ZAR

Asylmagazin

ANA

Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **A. Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf, weist aber erneut darauf hin, dass eine Frist von weniger als 48 Stunden jeglichen Respekt vor den Verbänden vermissen lässt und im vorliegenden Fall der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens nicht gerecht wird. Angesichts der Kürze der Frist kann der Deutsche Anwaltverein seine Stellungnahme im Wesentlichen nur auf einen Punkt beschränken.

Die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat begegnet durchgreifenden verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken. Solche Bedenken bestehen auch in Hinblick auf die Republik Moldau; hierzu kann wegen der Kürze der Frist jedoch nicht ausführlich Stellung genommen werden. Vorab weist der Deutsche Anwaltverein darauf hin, dass Georgien seit dem 10.07.2023 in Belgien nicht mehr auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten geführt wird.

## **B. Im Einzelnen**

Nach Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG ist Voraussetzung der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, dass auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Nach dem – vorrangig anzuwendenden – Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) kann ein Staat nur dann zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der

Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung muss unter anderem berücksichtigt werden, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch (a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung; (b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bzw. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter; (c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Der Sachverständige Dr. Marx hat in der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24.04.2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93 = BVerfGE 94, 115) ausgeführt (Ausschussdrucksache 18(4)546 B, S. 3):

*„Ebensowenig darf der Gesetzgeber einen Staat, in dem nur Angehörige einer bestimmten Minderheit, nicht hingegen andere dieser Minderheit nicht angehörende Personen verfolgt oder misshandelt werden, für sicher erklären. Anhaltspunkte dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von Verfolgung oder Misshandlung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen hingegen derartigen Maßnahmen ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG noch den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren entnehmen.“*

Dies wurde in derselben Anhörung von anderen Sachverständigen bestätigt und entspricht weiteren Stellungnahmen von Sachverständigen in späteren Gesetzgebungsverfahren (vgl. etwa *Amnesty International*, Stellungnahme zu dem Entwurf eines x-ten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, 12.07.2018, abrufbar

unter: [www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zu-dem-entwurf-eines-x-ten-gesetzes-zur <25.08.2023>](http://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zu-dem-entwurf-eines-x-ten-gesetzes-zur-25.08.2023)).

In Georgien befinden sich insbesondere LSBTI\* in einer Lage, die sie der Gefahr asylrelevanter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aussetzt, ohne dass die georgischen Behörden willens oder in der Lage wären, effektiven Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zumindest sehen sie sich der Gefahr schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, die nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin und anderer Verwaltungsgerichte ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. Art. 3 EMRK begründen und damit der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat entgegenstehen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin wird derzeit im Berufungsverfahren vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg überprüft. Es erscheint zumindest verfrüht, vor einer Entscheidung des Obergerichts dieses Gesetzgebungsvorhaben fortzusetzen.

LSBTI\* werden in Georgien in nahezu allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in einer Weise ausgegrenzt, die eine Verletzung etlicher in der EMRK niedergelegten Menschenrechte darstellt, einschließlich des Rechts auf persönliche Sicherheit (Art. 5 EMRK), des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK). Dies führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst in der Begründung einschlägiger Bescheide aus. In der Zusammenschau liegt in diesen Menschenrechtsverletzungen eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK), welches das völkerrechtlich absolute und zwingende Folterverbot europarechtlich auskonturiert (vgl. EGMR, Urt. v. 17.11.2020 – B und C ./.. Schweiz). Eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ist stets als schwerwiegend zu erachten; in der Zusammenschau sind die Verletzungen der weiteren Rechte, denen sich LSBTI\* in Georgien ausgesetzt sehen, daher jedenfalls i. S. d. § 3a Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) gravierend.

Allein der Umstand, dass in Georgien kein modernes Transsexuellenrecht existiert, deutet auf die menschenrechtswidrige Situation von Trans\* in Georgien hin. Zwar mag

das georgische Recht in Teilbereichen einen besseren Schutz von schwulen Männern und lesbischen Frauen vorsehen als es in anderen Staaten der Region der Fall ist. Dies ändert aber nichts daran, dass Voraussetzung für die Änderung des Personenstandes nach Maßgabe georgischen Rechts nach wie vor ein chirurgischer Eingriff ist, sprich: ein Operations- und Sterilisierungszwang. Es ist aber mittlerweile anerkannt, dass ein Zwang zur Operation und Sterilisierung als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstößt und eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK darstellt (vgl. hierzu etwa BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, S. 8 ff., abrufbar hier: [www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf) <25.08.2023>). Das Bundesverfassungsgericht sieht im Operations- und Sterilisierungszwang eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 11.01.2011, 1 BvR 3295/07). Dieses Verständnis beschränkt sich nicht auf eine spezifisch deutsche Ausprägung der Grundrechte, sondern ist vielmehr ohne weiteres auf die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Völkerrechts übertragbar. Darüber hinaus ist die chirurgische Geschlechtsumwandlung in Georgien mit erheblichen Kosten verbunden, die nicht vom Krankenversicherungsschutz abgedeckt sind und deren Übernahme auch ansonsten – auch bei Bedürftigkeit der Betroffenen – nicht aus öffentlichen Mitteln gewährleistet wird.

Zudem sind LSBTI\* in Georgien der ständigen Gefahr ausgesetzt, Opfer von Anfeindungen, Beleidigungen und gewalttätigen Übergriffen zu werden; innerhalb der queeren Community sind sie auch nach Einschätzung der Beklagten besonders vulnerabel (vgl. auch Open Society Georgia Foundation & Coalition for Equality, *The Main Challenges of the Social Protection System for Various Vulnerable Groups in Georgia*, 2022, S. 61 ff., abrufbar hier: <https://osgf.ge/en/publication/the-main-challenges-of-the-social-protection-system-for-various-vulnerable-groups-in-georgia/> <25.08.2023>; Hannakampf/Knuth, *Trans\*community in Georgien: Demonstrantin zündet sich an*, *maenner.de* v. 06.05.2020, abrufbar hier: [www.maenner.media/gesellschaft/ausland/georgien-transsexuelle-demonstration-angezuetet/](http://www.maenner.media/gesellschaft/ausland/georgien-transsexuelle-demonstration-angezuetet/) <25.08.2023>).

In der jüngeren, umfassend begründeten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin ist anerkannt, dass diese Situation die Annahme einer Gruppenverfolgung von sexuellen Minderheiten in Georgien begründet (vgl. VG Berlin, Urt. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urt. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A mw.N.). Im 2. Leitsatz des Urteils der 38. Kammer vom 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris – heißt es:

*„In der Gesamtschau und Abwägung aller Umstände ist davon auszugehen, dass sich die LGBTI+-Gemeinschaft in Georgien insgesamt weiterhin einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sieht. Gewalttätige Übergriffe bilden insoweit nur die schwerwiegendsten Manifestationen einer weit verbreiteten homophoben und transphoben Grundhaltung, die nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln für LGBTI+-Personen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen führt.“*

Diese Rechtsprechung entspricht der Einschätzung von internationalen Menschenrechtsorganisationen (vgl. Amnesty International, Report 2021/2022 zu Georgien; Human Rights Watch, Georgia – Events of 2021; Open Society Georgia Foundation & Coalition for Equality, a. a. O.; US Department of State, 2021 Country Report on Human Rights Practices: Georgia).

Dass die georgischen Behörden keinen effektiven Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bieten, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst festgestellt (EGMR, Urt. v. 08.07.2021 – Tkheldze ./ Georgien). Das Urteil betrifft zwar einen Fall sog. häuslicher Gewalt, doch dürften die dem Urteil zugrundeliegenden Erkenntnisse auf den hier zugrundeliegenden Sachverhalt übertragbar sein, da häusliche Gewalt ebenso wie transphobe Gewalt typischerweise geschlechtsbezogen ist.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris), das sich unmittelbar mit der Situation von queeren Menschen befasst (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urt. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m. w. N.). Diese Entscheidungen bestechen – anders als anderslautende Entscheidungen anderer Gerichte (vgl. etwa VG Potsdam, Urt. v. 27.05.2021, VG 2 K 3028/18.A) durch die Tiefe ihrer Argumentation.

Bekannt dürfte sein, dass das Tbilisi Pride Festival am 08.06.2023 von einem aus hunderten bis tausenden gewalttätigen Brandschatzer\*innen bestehenden Mob attackiert worden ist und dass die georgischen Behörden ihrer Verantwortung, die Versammlungsfreiheit von LSBTI\* zu gewährleisten, nicht im Ansatz nachgekommen sind. Bei den Vorfällen handelt es sich nicht um die ersten dieser Art in Georgien.

Eine inländische Fluchtalternative kommt regelmäßig nicht in Betracht. Insbesondere führt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris; Urt. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urt. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m. w. N.) der Umstand, dass sich in der georgischen Hauptstadt eine aktive LSBTI\*-Szene herausgebildet habe, gerade nicht dazu, dass dort im täglichen Leben keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung mehr drohe. Die historische Erfahrung zeigt, dass sich solche Szenen oder Gemeinschaften systematisch herausbilden, um für die eigenen Rechte in Anbetracht widrigster Umstände zu kämpfen, sie mithin Vorbedingung für die Überwindung der schlimmsten Formen von Gewalt, Ausgrenzung und Stigmatisierung und nicht das Gegenteil sind.

Diese Einschätzung kann sich auf die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützen. Hinsichtlich der Lebensbedingungen schwuler Männer hat der Gerichtshof ausdrücklich entschieden, dass die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung insbesondere daraus resultieren kann, dass sie nicht auf die Gewährleistung effektiven Schutzes des Staates vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure vertrauen können (EGMR, Urt. v. 17.11.2020 – B und C ./.. Schweiz). Dieser Entscheidung lag zwar ein Sachverhalt zugrunde, in dem es maßgeblich um die Frage ging, ob die Situation schwuler Männer in Gambia der beabsichtigten Rückführung eines gleichgeschlechtlichen Paares durch die schweizerischen Behörden entgegensteht. Gleichwohl lässt sich diese Rechtsprechung auf die Situation von LSBTI\* in Georgien übertragen.

Abschließend weist der Deutsche Anwaltverein darauf hin, dass die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, in denen ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die menschenrechtliche Lage den Anforderungen des Grundgesetzes und des Unionsrechts genügt, die Verwaltungsgerichte vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten

stellt und damit geeignet ist, die verwaltungsgerichtlichen Verfahren deutlich zu verzögern.